

## **Einzelplan 11**

# **Allgemeine Finanzverwaltung**

### **Inhalt**

	Seite
Vorwort	2
Diagramm Nettoausgaben nach Ausgabearten	3
Kapitel 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben	4
Kapitel 11 02 Finanzausgaben	12
Kapitel 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	23
Kapitel 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)	27
Kapitel 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge	37
Kapitel 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben	41
Kapitel 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden	66
Anlage zu Kapitel 11 16	72
Einnahmen und Ausgaben	84
Verpflichtungsermächtigungen	86
Einnahmen MG/TG	87
Ausgaben MG/TG	88
Wirtschaftsplan des Sondervermögens KIF	90
Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Versorgungsfonds"	94

## Vorwort

Im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die fachlich nicht einem einzelnen Verwaltungszweig zufallen, sondern die Gesamtheit der Landesverwaltung betreffen.

Hierzu gehören insbesondere:

### auf der Einnahmenseite

- die Steuereinnahmen (Kap. 1101)
- die Bundesergänzungszuweisungen (Kap. 1102)
- die Erstattungen von Versorgungslasten (Kap. 1105)
- die Einnahmen aus Abgaben von Spielbanken, Lotterien und Sportwetten (Kap. 1101 und 1111)
- die Einnahmen aus dem (Bundes-)Sondervermögen Aufbauhilfe (Kap. 1111)
- die Kreditaufnahme (Kap. 1116)

### auf der Ausgabenseite

- der Kommunale Finanzausgleich und die Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (Kap. 1102)
- die Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Kap. 1104)
- die Versorgungsausgaben (Kap. 1105)
- die Zuführung an den Versorgungsfonds (Kap. 1105)
- die Beihilfen sowie die Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und –beamte (Kap. 1106)
- die Mittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen (Kap. 1111)
- die Verwendung der Einnahmen aus den Lotteriezweckabgaben (Kap. 1111)
- die Weiterleitung der Mittel aus dem (Bundes-)Sondervermögen Aufbauhilfe (Kap. 1111)
- die Zinsen, Tilgungen und das Budget des Aufgabenbereichs „Kredite, Finanzderivate, Schulden“ im Rahmen einer Outputorientierten Budgetierung (Kap. 1116)

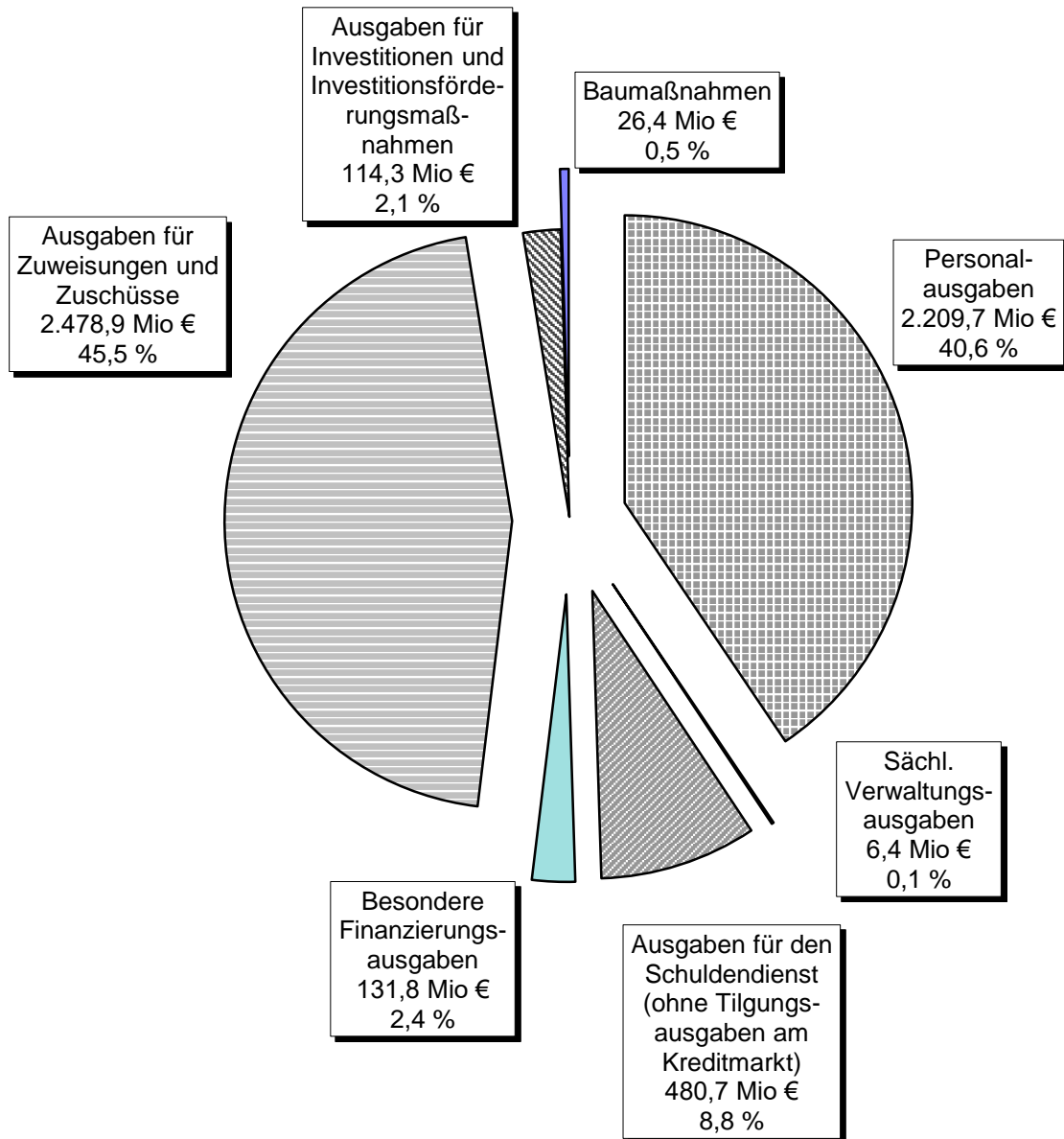
### Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Haushalt 2022:

- Veranschlagung einer Vorsorge für weitere von Bundesseite angekündigte Steuerrechtsänderungen (Kap. 1101)
- Veranschlagung einer Entnahme aus der Rücklage zur Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine (Kap. 1111)
- Veranschlagung von Globalen Mehrausgaben zur Finanzierung der Kosten des Landes und Kommunen für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Ukraine Flüchtlinge (Kap. 1111)
- Die Ausgaben für Planungskosten für Infrastrukturmaßnahmen (Kap. 1111 – MG 13) wurden in den Einzelplan 06 übertragen.

### Übersicht über die Budgets im Einzelplan 11

	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	- in T€ -	
Budget I	2.038.674,9	2.215.989,9
Budget II	440.440,4	474.865,9

## Einzelplan 11 Nettoausgaben nach Ausgabearten 2023



# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Einnahmen

### Erläuterungen:

Die Steueransätze beruhen auf dem regionalisierten Ergebnis des Arbeitskreises "Steuerschätzung" vom 25. bis 27. Oktober 2022.

<b>011 01</b>	<b>821</b>	<b>Lohnsteuer</b>	<b>2.906.800,0</b>	<b>3.287.600,0</b>
			2.753.397,7	

### Erläuterungen:

Bei folgenden Titeln ist der dem Land verbleibende Anteil am Aufkommen der jeweiligen Steuerart, der in der Spalte 4 der nachstehenden Aufstellung aufgeführt ist, veranschlagt:

Titel	Gesamtaufkommen	Anteil des Landes		Anteil der Kommunen	
		2023 in T€	in v.H.	2023 in T€	in v.H.
1	2	3	4	5	6
011 01	7.735.464,0	42,5	3.287.600,0	15	1.160.300,0
012 01	3.220.521,0	42,5	1.368.700,0	15	483.000,0
013 01	478.345,0	50	239.200,0	--	0,0
014 01	1.187.771,0	50	593.900,0	--	0,0
018 01	206.579,0	44	90.900,0	12	24.700,0
	12.828.680,0	--	5.580.300,0	--	1.668.000,0

<b>012 01</b>	<b>821</b>	<b>Veranlagte Einkommensteuer</b>	<b>1.122.400,0</b>	<b>1.368.700,0</b>
			1.222.682,1	

### Erläuterungen:

Vgl. Tit. 011 01.

<b>013 01</b>	<b>821</b>	<b>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)</b>	<b>197.600,0</b>	<b>239.200,0</b>
			261.511,3	

### Erläuterungen:

Vgl. Tit. 011 01.

<b>014 01</b>	<b>821</b>	<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>462.000,0</b>	<b>593.900,0</b>
			509.804,3	

### Erläuterungen:

Vgl. Tit. 011 01.

<b>015 01</b>	<b>821</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>3.730.300,0</b>	<b>3.930.100,0</b>
			3.318.494,3	

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 015 01

**Erläuterungen:**

Die Umsatzsteuerverteilung ist geregelt in den §§ 1 ff. des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer- und Einfuhrumsatzsteuer beträgt gem. § 1 Abs. 1 FAG 45,19007254 v. H. zuzüglich eines Festbetrages nach § 1 Abs. 2 FAG in der jeweils geltenden Fassung. In den Umsatzsteueranteilen der Länder sind u.a. die Umschichtungen zu Gunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.

Veranschlagt sind die auf das Land nach dem Einwohneranteil entfallenden Umsatzsteuereinnahmen unter Berücksichtigung des Finanzkraftausgleichs nach §§ 4 ff. FAG.

Vgl. auch Tit. 016 01.

<b>016 01</b>	821	<b>Einfuhrumsatzsteuer</b>	<b>1.155.900,0</b> 1.420.934,9	<b>1.370.400,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vgl. Tit. 015 01.		
<b>017 01</b>	821	<b>Gewerbsteuerumlage</b>	<b>79.300,0</b> 90.123,8	<b>113.400,0</b>
<b>018 01</b>	821	<b>Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge</b>	<b>97.800,0</b> 45.921,0	<b>90.900,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vgl. Tit. 011 01.		
<b>051 01</b>	821	<b>Vermögensteuer</b>	<b>0,0</b> 3,3	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vorsorgl. Leertitel.		
<b>052 01</b>	821	<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>283.700,0</b> 270.322,0	<b>306.900,0</b>
<b>053 04</b>	821	<b>Grunderwerbsteuer ab 1. Januar 2014</b>	<b>952.200,0</b> 968.428,0	<b>846.300,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Änderung des Grunderwerbsteuersatzes auf 6,5 v. H. ab dem 01. Januar 2014 durch die Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 494ff., Artikel 3).		
<b>055 01</b>	821	<b>Totalisatorsteuer</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Von dem Aufkommen an der Totalisatorsteuer werden den Trabrenn- und Galopprennvereinen 96 v.H. zugebilligt. Vgl. Tit. 1317 - 685 32 MG 30.		
<b>056 01</b>	821	<b>Buchmachersteuer</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vorsorgl. Leertitel		
<b>057 01</b>	821	<b>Lotteriesteuer</b>	<b>56.700,0</b> 58.213,1	<b>59.900,0</b>
<b>058 01</b>	821	<b>Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz</b>	<b>39.700,0</b> 10.532,6	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Leertitel zur Abwicklung		
<b>058 02</b>	821	<b>Sportwettensteuer</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>14.500,0</b>

Die Zerlegungsanteile anderer Bundesländer sind von der Einnahme abzusetzen.

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 058 02

**Erläuterungen:**

Einnahmen aufgrund von Wetten aus Anlass von Sportereignissen gem. § 16 Rennwett- und Lotteriegesezt vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752).

<b>058 03</b>	821	<b>Virtuelle Automatensteuer</b>	<b>0,0</b>	<b>15.500,0</b>
			0,0	

Die Zerlegungsanteile anderer Bundesländer sind von der Einnahme abzusetzen.

**Erläuterungen:**

Einnahmen aus der Besteuerung des neu zugelassenen virtuellen Automatenspiels gem. § 36 Rennwett- und Lotteriegesezt vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752).

<b>058 04</b>	821	<b>Online Pokersteuer</b>	<b>0,0</b>	<b>1.000,0</b>
			0,0	

Die Zerlegungsanteile anderer Bundesländer sind von der Einnahme abzusetzen.

**Erläuterungen:**

Einnahmen aus der Besteuerung des neu zugelassenen Online-Pokerspiels gem. § 46 Rennwett- und Lotteriegesezt vom 25. Juni 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752).

<b>059 01</b>	821	<b>Feuerschutzsteuer</b>	<b>19.700,0</b>	<b>21.800,0</b>
			19.396,5	

**Erläuterungen:**

Das Steueraufkommen wird nach § 30 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesezt - FAG) vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808) zur Förderung des Feuerwehresens und des Brandschutzes verwendet.

Vgl. Titel 981 01.

<b>061 01</b>	821	<b>Biersteuer</b>	<b>16.100,0</b>	<b>17.000,0</b>
			15.978,7	

<b>069 01</b>	821	<b>Sonstige Steuern</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Vorsorgl. Leertitel.

<b>093 01</b>	821	<b>Abgaben von Spielbanken</b>	<b>3.410,0</b>	<b>5.900,0</b>
			3.522,6	

**Erläuterungen:**

In Schleswig-Holstein sind in Lübeck-Travemünde, Schenefeld, Kiel und Flensburg Spielbanken zugelassen.

Die Abgaben sind nach § 4 Abs. 2 des Spielbankgesezt des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Gesezt vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und für Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige sowie zur Förderung des Sports und der Jugendpflege zu verwenden.

Vgl. Tit. 633 01, 633 02, 633 03, 633 04 und 633 05.

<b>093 02</b>	861	<b>Zusatzabgabe zur Spielbankabgabe</b>	<b>2.120,0</b>	<b>3.600,0</b>
			1.754,5	

**Erläuterungen:**

Vgl. Tit. 093 01.

<b>122 01</b>	632	<b>Feldes- und Förderabgaben für Erdöl und sonstige Bodenschätze</b>	<b>50.000,0</b>	<b>45.000,0</b>
			60.640,2	

Erstattungen und unmittelbare Verwaltungskosten Dritter sind von den Einnahmen abzusetzen.

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 122 01

**Erläuterungen:**

Zu den Verwaltungskosten zählen die anteiligen Kosten des Landes Schleswig-Holstein an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover / Clausthal-Zellerfeld.

Berücksichtigt sind jeweils 750,0 T€ für die Jahresbeiträge der Bergverwaltung und Kohlenstoffgeologie sowie Reisekosten.

Einnahmen resultieren fast ausschließlich aus Förderabgaben für Erdöl, Erdgas und Erdölgas. Es können Förderabgaben für Sole nach besonderen Abgabesätzen anfallen.

Die Erhebung der Feldes- und Förderabgaben richtet sich nach der Landesverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 496).

<b>211 02</b>	821	<b>Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut</b>	<b>319.100,0</b>	<b>319.100,0</b>
			319.149,2	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Kompensationszahlungen des Bundes für die Übertragung der Ertragshoheit der Länder aus der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund sowie den Wegfall der bisherigen Beteiligung der Länder am Mautaufkommen für schwere Nutzfahrzeuge (Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 - BGBl. I S. 1170).

Der Ausgleichsbetrag für die entgangenen Steuereinnahmen des Landes wird in die Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs einbezogen (vgl. dazu die Berechnung der Finanzausgleichsmasse im Kap. 11 02).

<b>359 01</b>	851	<b>Entnahme aus Rücklage zur Abfederung pandemiebedingter Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes bis 2024</b>	<b>903.300,0</b>	<b>0,0</b>
			445.851,8	

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

<b>371 02</b>	881	<b>Globale Mehreinnahmen für Einnahmen seitens des Bundes für die Unterstützung der Länder und Kommunen für Unterbringung und Versorgung der Ukraine Flüchtlinge</b>	<b>119.200,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

<b>371 03</b>	881	<b>Globale Mehreinnahmen für bevorstehende Steuerrechtsänderungen</b>	<b>11.920,0</b>	<b>164.980,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Berücksichtigt werden die finanziellen Auswirkungen des KiTa-Qualitätsgesetzes, des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie des Beschlusses BK RegChiefs vom 2.11.2022 zur Flüchtlingsfinanzierung.

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)			17.030,0
2.	KiTa-Qualitätsgesetz			65.950,0
3.	Beschluss BK RegChiefs vom 2.11.2022 (Ukraine Flüchtlingsfinanzierung)			51.200,0
4.	Beschluss BK RegChiefs vom 2.11.2022 (allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale)			30.800,0
<b>Summe</b>				<b>164.980,0</b>

<b>372 01</b>	881	<b>Globale Mindereinnahmen für bevorstehende Steuerrechtsänderungen</b>	<b>0,0</b>	<b>-254.400,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InfiAusG) vom 10. November 2022 sowie des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 14. September 2022.

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
	Inflationsausgleichsgesetz			-218.300,0
	Jahressteuergesetz 2022			-36.100,0
<b>Summe</b>				<b>-254.400,0</b>

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
372 02	881	Vorsorge für konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen	0,0 0,0	0,0
		<b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.		
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>12.529.250,0</b> 11.796.661,9	<b>12.561.280,0</b>



# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

<b>631 01</b>	821	<b>An den Bund abzuführender Anteil aus dem Biersteueraufkommen auf Grund des Artikel 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890</b>	<b>1,0</b> 0,7	<b>1,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt ist der Österreich zustehende Anteil am Biersteueraufkommen des Landes Schleswig-Holstein im Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal". Nach dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Oktober 1992 tragen Bayern und die übrigen 15 Länder von dem Österreich zustehenden Anteil je die Hälfte. Von der Länderhälfte entfallen auf Schleswig-Holstein 3,17 v.H.				
<b>633 01</b>	821	<b>An die Stadt Lübeck abzuführende Teile der Spielbankabgabe</b>	<b>490,0</b> 336,4	<b>815,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 11 Absatz 2 Spielbankgesetz ermittelten Anteils geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
An dem Aufkommen der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe sind die Städte Lübeck-Travemünde, Schenefeld, Kiel und Flensburg sowie die Spielbankreise nach § 11 Abs. 2 Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78) in Verbindung mit der Landesverordnung vom 9. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), mit 25 v.H. beteiligt.				
Vgl. auch Tit. 633 02, 633 03, 633 04 und 633 05.				
Für die Höhe des Aufkommens der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe vgl. die Tit. 093 01 und 093 02.				
<b>633 02</b>	821	<b>An die Stadt Westerland abzuführende Teile der Spielbankabgabe</b>	<b>0,0</b> 98,9	<b>0,0</b>
Leertitel zur Abwicklung.				
<b>633 03</b>	821	<b>An die Stadt Schenefeld abzuführende Teile der Spielbankabgabe</b>	<b>957,5</b> 783,0	<b>1.787,5</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 11 Absatz 2 Spielbankgesetz ermittelten Anteils geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vgl. Tit. 633 01.				
<b>633 04</b>	821	<b>An die Stadt Kiel abzuführende Teile der Spielbankabgabe</b>	<b>625,0</b> 431,0	<b>870,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 11 Absatz 2 Spielbankgesetz ermittelten Anteils geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vgl. Tit. 633 01.				
<b>633 05</b>	821	<b>An die Stadt Flensburg abzuführende Teile der Spielbankabgabe</b>	<b>347,5</b> 268,4	<b>517,5</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 11 Absatz 2 Spielbankgesetz ermittelten Anteils geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vgl. Tit. 633 01.				
<b>919 01</b>	851	<b>Zuführung an die Rücklage Abfederung pandemiebedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes bis 2024</b>	<b>0,0</b> 52.551,8	<b>0,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der nicht verbrauchten Einnahmen bei Titel 1101 - 359 01 geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Leertitel zur Abwicklung.				
<b>981 01</b>	891	<b>Verrechnung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit Epl. 04</b>	<b>19.700,0</b> 19.396,5	<b>21.800,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1101 - 059 01 geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer wird mit Titel 0405 - 381 01 zur Förderung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes verrechnet; veranschlagt sind diese Mittel für Ausgaben bei 0405 - MG 01 und 0405 - TG 61 sowie bei den Titeln 1204 - 519 05, 1204 - 711 05 und 1220 - 517 05.				

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	

T€

---

**Summe der Ausgaben**

**22.121,0**  
73.866,7

**25.791,0**

# 11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Abschluss</b>				
01 - 09		Steuern und steuerähnliche Abgaben	<b>11.125.730,0</b> 10.971.020,7	<b>12.286.600,0</b>
11 - 19		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	<b>50.000,0</b> 60.640,2	<b>45.000,0</b>
21 - 29		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	<b>319.100,0</b> 319.149,2	<b>319.100,0</b>
35 - 39		Besondere Finanzierungseinnahmen	<b>1.034.420,0</b> 445.851,8	<b>-89.420,0</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>12.529.250,0</b> 11.796.661,9	<b>12.561.280,0</b>
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	<b>2.421,0</b> 1.918,4	<b>3.991,0</b>
91 - 99		Besondere Finanzierungsausgaben	<b>19.700,0</b> 71.948,3	<b>21.800,0</b>
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>22.121,0</b> 73.866,7	<b>25.791,0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>12.507.129,0</b> 11.722.795,2	<b>12.535.489,0</b>

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Das Kapitel 11 02 enthält folgende Maßnahme- und Titelgruppen:

**Ausgaben**

- 02 Sonstige Vorwegabzüge nach § 4 Abs. 2 FAG
- 03 Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG

**Einnahmen**

**Erläuterungen:**

Zu den Einnahmen:

Dieses Kapitel enthält insbesondere die Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen gem. § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) vom 20. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142).

<b>119 02</b>	821	<b>Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			98,1	

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1102 - 613 30 MG 03

<b>119 04</b>	821	<b>Rückzahlung überzahlter Beträge aus Konsolidierungshilfen, Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			719,2	

**Erläuterungen:**

Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei den Titeln 1102 - 613 20 MG 02, 1102 - 613 21 MG 02, 1102 - 633 27 MG 02 und 1102 - 883 20 MG 02 zu verwenden.

<b>119 05</b>	821	<b>Einnahmen von Abrechnungsbeträgen aus dem Vorjahr im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Das Finanzministerium darf in Anwendung des § 72 Abs. 6 LHO Abrechnungsbeträge im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in das folgende Haushaltsjahr umbuchen lassen.

Vgl. Titel 1102 - 613 30 MG 03

**Erläuterungen:**

Der Abrechnungsbetrag 2022 kann bei Vorliegen einer Vereinbarung mit den KLV (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 FAG) unter Anwendung der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung nach § 8 Abs. 15 HG (n.F.) statt als Schlüsselzuweisung auch anderweitig verausgabt werden.

<b>211 01</b>	821	<b>Bundesergänzungszuweisungen</b>	<b>175.600,0</b>	<b>275.300,0</b>
			197.835,2	

**Erläuterungen:**

Nach § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), gewährt der Bund leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen - BEZ).

Davon entfallen auf

			2023
			T€
1.	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen		184.900,0
2.	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung		66.300,0
3.	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen Forschungsförderung		24.100,0
<b>Summe</b>			<b>275.300,0</b>

<b>211 02</b>	821	<b>Konsolidierungshilfe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

<b>212 01</b>	821	<b>Ausgleichszuweisungen der Länder</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			-433,8	

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
noch zu 212 01				
<b>Erläuterungen:</b>				
Leertitel zur Abwicklung.				
213 01	821	<b>Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 FAG</b>	<b>0,0</b> 68.633,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Von besonders steuerstarken Gemeinden wird gem. § 29 FAG eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Verteilung richtet sich nach § 29 Abs. 1 FAG.				
Leertitel, da die Höhe der Finanzausgleichsumlage nicht feststeht.				
Vgl. Titel 1102 - 613 30 MG 03				
359 01	851	<b>Entnahme aus dem Kommunalen Investitionsfonds zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.				
359 02	851	<b>Entnahme aus Rücklage zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Krise bis 2029</b>	<b>172.300,0</b> 37.610,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Leertitel zur Abwicklung.				
359 18	851	<b>Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Ausgaberesten</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
Einnahmen sind zweckgebunden für Mehrausgaben der MG 02 im Kapitel 1102 zu verwenden.				
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>347.900,0</b> 304.461,7	<b>275.300,0</b>

## 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

### Ausgaben

#### Erläuterungen:

Zu den Ausgaben:

Das Kapitel enthält die allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), zuletzt geändert durch Art. 3 Ges. v. 15.12.2021, GVOBl. S. 1498, ber. 2022, S. 136), die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs sowie die Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastung auf Grund der Anhebung der Feuerwehruzulage.

Die Elemente der Finanzausgleichsmasse nach § 4 FAG sind zur besseren Übersicht in folgenden Maßnahmegruppen veranschlagt:

02 (Sonstige Vorwegabzüge nach § 4 Abs. 2 FAG),

03 (Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG).

In der Finanzausgleichsmasse 2023 ist der Landesanteil am Programm zur kommunalen Haushaltskonsolidierung (15.000,0 T€), der Landesanteil zur Aufstockung der Zuweisungen für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen (553,5 T€) sowie die Teilabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2020 (- 6.950,0 T€) enthalten.

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

<b>Berechnung der Finanzausgleichsmasse</b>		<b>2023</b>
		<b>T€</b>
1.	Steueraufkommen und Bundesergänzungszuweisungen	
	Lohnsteuer	3.287.600,0
	Veranlagte Einkommensteuer	1.368.700,0
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	239.200,0
	Körperschaftsteuer	593.900,0
	Umsatzsteuer (inkl. Einfuhrumsatzsteuer)	5.300.600,0
	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	90.900,0
1.1	Gemeinschaftssteuern	10.880.900,0
	Erbschaftsteuer	306.900,0
	Grunderwerbsteuer	846.300,0
	Kraftfahrzeugsteuer-Kompensationsbetrag	319.100,0
	Lotteriesteuer	59.900,0
	Sportwettensteuer	14.500,0
	Virtuelle Automatensteuer	15.500,0
	Online-Pokersteuer	1.000,0
	Biersteuer	17.000,0
1.2	Landessteuern	1.580.200,0
1.3	Bundesergänzungszuweisungen	275.300,0
1.4	<b>Summe KFA-relevante Steuereinnahmen</b>	<b>12.736.400,0</b>
	<b>Kürzung der Verbundgrundlagen um</b>	
1.5	die Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs	-155.500,0
1.6	die Weiterleitung der Umsatzsteuermehreinnahmen für U 3-Ausbau (KiFöG)	-25.870,0
1.7	die Weiterleitung der Umsatzsteuermehreinnahmen für U 3-Förderung (KIKindFördG)	-2.500,0
1.8	die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern	-11.900,0
1.9	die Weiterleitung der Umsatzsteuermehreinnahmen für ein Kommunales Infrastrukturprogramm	-34.000,0
1.10	die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Entflechtungsmittel	-76.000,0
1.11	die vom Bund zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Forschungsförderung nach Art. 91b GG zur Verfügung gestellten Mittel	-24.100,0
	<b>Verbundgrundlagen (Summe 1.4 bis 1.13)</b>	<b>12.406.530,0</b>
	<b>Hiervon 18,28 v. H.</b>	<b>2.267.913,7</b>
	<b>Zuführung Landesanteil kommunale Haushaltskonsolidierung</b>	<b>15.000,0</b>
	<b>Zuführung Landesanteil Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen</b>	<b>553,5</b>
	<b>Teilabrechnung Kommunaler Finanzausgleich 2020</b>	<b>-6.950,0</b>
	<b>Finanzausgleichsmasse</b>	<b>2.276.517,2</b>

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse	Titel	2023 T€
<b>Vorwegabzüge (§ 4 Abs. 2 FAG)</b>		
1. Konsolidierungshilfen (§ 16 FAG)	633 27 MG 02	45.000,0
2. Fehlbetragszuweisungen (§ 17 FAG)	613 21 MG 02	45.000,0
3. Sonderbedarfzuweisungen (§ 18 FAG)	613 20 MG 02	500,0
	883 20 MG 02	4.500,0
4. Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise (§ 19 Abs. 10 FAG)	883 24 MG 02	68.000,0
5. Zuweisungen für Theater und Orchester (§ 20 FAG)	633 22 MG 02	43.863,0
6. Zuweisungen für das Büchereiwesen (§ 22 FAG)	633 25 MG 02	8.611,0
7. Zuweisungen für Frauenhäuser/-beratungsstellen (§ 23 FAG)	633 24 MG 02	8.433,0
8. Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	633 29 MG 02	7.500,0
9. Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein (§ 25 FAG)	633 30 MG 02	1.500,0
10. Zuweisungen für die Verwaltungsakademie Bordesholm (§ 26 FAG)	633 28 MG 02	1.000,0
11. Zuweisungen für Aufnahme- und Integrationsaufgaben (§ 21 FAG)	633 31 MG 02	11.000,0
<b>Summe Vorwegabzüge</b>		<b>244.907,0</b>
<b>Finanzausgleichsmasse</b>		<b>2.276.517,2</b>
<b>ergibt an Schlüsselzuweisungen</b>	613 30 MG 03	<b>2.031.610,2</b>
<b>nachrichtlich:</b> von den Schlüsselzuweisungen entfallen gem. § 4 Abs. 1 FAG auf		
a) Gemeinden	30,73%	624.313,8
b) Kreise und kreisfreie Städte	53,96%	1.096.256,9
c) zentrale Orte	15,31%	311.039,5



# 11 02 Finanzausweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

**526 99 821 Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.** **25,0**  
-19,3 **25,0**

**Erläuterungen:**

Der Ansatz wurde für die kostenpflichtige Erhebung durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein von notwendigen Daten für die Festlegung eines Verteilerschlüssels für die bei Titel 1102 - 633 29 MG 02 "Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten gem. § 24 FAG" zur Verfügung stehenden Mittel veranschlagt.

**611 01 821 Erstattungsbeträge für Bundesergänzungszuweisungen** **0,0**  
0,0 **0,0**

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

**612 01 821 Ausgleichsbeiträge im bundesstaatlichen Finanzausgleich** **0,0**  
0,0 **0,0**

Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen der Vorjahre dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.

Darf bis zur Höhe der Abrechnungen für die ersten drei Quartale überschritten werden.

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

**613 02 821 Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** **158.165,9**  
134.594,1 **155.500,0**

**Erläuterungen:**

Auf Grundlage von § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), erhält das Land in 2023 zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen von voraussichtlich rd. 598,00 Mio. €. Die Gemeinden werden entsprechend ihres Anteils am Aufkommen der Einkommensteuer mit 26 v.H. beteiligt (s. § 32 Abs. 1 FAG).

Berechnung	2023
<b>Familienleistungsausgleich</b>	<b>€</b>
zusätzliche Umsatzsteuer	598.000.000
hiervon 26 v. H. (aufgerundet)	155.500.000
zu veranschlagen	<b>155.500.000</b>

**613 03 821 Ausgleichszuweisungen für Steuermindereinnahmen der Gemeinden** **32.300,0**  
37.610,0 **0,0**

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

**633 16 044 Zuweisungen an die kreisfreien Städte und die Stadt Brunsbüttel zum Ausgleich der Mehrbelastung auf Grund der Anhebung der Feuerwehrzulage** **205,1**  
201,8 **205,1**

Der Titel ist von der Deckungsfähigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz ausgenommen.

Ausgaben dürfen während der SARS-CoV-2 (Corona-Virus)/COVID-19-Krise auch für die Sicherung der Existenz der Empfänger der Leistung getätigt werden.

**Erläuterungen:**

Von den veranschlagten Mitteln entfallen auf die

	<b>2023</b>
	<b>T€</b>
1. Stadt Flensburg	20,4
2. Landeshauptstadt Kiel	81,2
3. Hansestadt Lübeck	76,3
4. Stadt Neumünster	23,9
5. Stadt Brunsbüttel	3,3
<b>Summe</b>	<b>205,1</b>

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 633 16

Die Feuerwehrzulage richtet sich nach § 50 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG). Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 - BVAnpG 2013-2014) vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275) wurde die Feuerwehrzulage angehoben. Veranschlagt sind die hieraus resultierenden Mehrbelastungen der Kommunen.

<b>883 01</b>	821	<b>Zuweisungen für ein kommunales Infrastrukturprogramm</b>	<b>5.000,0</b>	<b>3.000,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Die zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden am 7. November 2016 geschlossene Vereinbarung über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen sieht vor, dass der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34,0 Mio. €, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, in ein Infrastrukturprogramm überführt werden soll. Dieser Betrag wird mit ab dem Jahr 2021 in den Kommunalen Finanzausgleich integriert.

Weiterhin veranschlagt ist der mit dem Kommunalpaket III vereinbarte Aufstockungsbetrag des Landes in Höhe von 3 Mio. Euro (2023 bis 2030). Aus dieser Aufstockung erbringen die Kommunen ihren Anteil an den kommunalen Investitionen an den Krankenhäusern (vgl. Einzelplan 16, Kapitel 1610).

Vgl. Titel 1102 - 981 03.

<b>883 03</b>	821	<b>Infrastrukturprogramm Kommunen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für diesen Zweck vorgesehenen tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 359 02 geleistet werden.

Nicht benötigte Mittel können der Rücklage wieder zugeführt werden.

<b>919 01</b>	851	<b>Zuführung an die Rücklage Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Krise</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

<b>971 01</b>	881	<b>Vorsorge für die Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Krise bis 2029</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für den jeweiligen Zweck vorgesehenen tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 359 02 geleistet werden. Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 8 Abs. 16 HG um.

<b>981 03</b>	891	<b>Kommunaler Anteil an der Krankenhausfinanzierung aus den Zuweisungen für ein kommunales Infrastrukturprogramm</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			5.000,0	

Einseitig deckungsfähig zu Lasten Titel 1102 - 883 01 in Höhe von bis zu 3,0 Mio. €.

**Erläuterungen:**

Für die Jahre 2023 bis 2030 werden die Landesmittel zur Aufstockung des kommunalen Infrastrukturprogramms nach dem Kommunalpaket III (3,0 Mio. Euro jährlich) vollständig zur Deckung eines Teils der kommunalen Anteile an der Krankenhausfinanzierung im IMPULS-Programm verwendet. Dieser Anteil wird im Wege der Verrechnung an den Einzelplan 16 gezahlt.

Vgl. Titel 1609 - 381 01 MG 02.

## 02 Sonstige Vorwegabzüge nach § 4 Abs. 2 FAG

<b>613 20</b>	821	<b>Zuweisungen für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gemäß § 18 Abs. 4 FAG</b>	<b>500,0</b>	<b>500,0</b>
(MG 02)			86,3	

Übertragbar.

Einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 1102 - 613 21 MG 02 und 883 20 MG 02.

Die Ausgaben bei den Titeln 1102 - 613 20 MG 02, 1102 - 613 21 MG 02, 1102 - 633 27 MG 02 und 1102 - 883 20 MG 02 dürfen insgesamt zusätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 119 04 überschritten werden.

<b>613 21</b>	821	<b>Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 FAG</b>	<b>45.000,0</b>	<b>45.000,0</b>
(MG 02)			21.451,1	

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 613 21

Übertragbar.

Einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 1102 - 613 30 MG 03.

Einseitig deckungsfähig zu Lasten der Titel 1102 - 613 20 MG 02 und 883 20 MG 02.

Gegenseitig deckungsfähig mit Titel 1102 - 633 27 MG 02.

Die Ausgaben bei den Titeln 1102 - 613 20 MG 02, 1102 - 613 21 MG 02, 1102 - 633 27 MG 02 und 1102 - 883 20 MG 02 dürfen insgesamt zusätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 119 04 überschritten werden.

<b>633 22</b> (MG 02)	181	<b>Zuweisungen für Theater und Orchester gemäß § 20 FAG</b>	<b>42.793,0</b> 41.749,0	<b>43.863,0</b>
--------------------------	-----	---	-----------------------------	-----------------

Übertragbar.

<b>633 24</b> (MG 02)	235	<b>Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gemäß § 23 FAG</b>	<b>8.228,0</b> 7.072,5	<b>8.433,0</b>
--------------------------	-----	--	---------------------------	----------------

Übertragbar.

Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen sowie Kostenerstattungen anderer Länder sind von der Ausgabe abzusetzen.

Ausgaben dürfen während der SARS-CoV-2 (Corona-Virus)/COVID-19-Krise auch für die Sicherung der Existenz der Empfänger der Leistung getätigt werden.

<b>633 25</b> (MG 02)	186	<b>Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens gemäß § 22 FAG</b>	<b>8.401,0</b> 8.196,0	<b>8.611,0</b>
--------------------------	-----	--	---------------------------	----------------

Übertragbar.

<b>633 27</b> (MG 02)	821	<b>Konsolidierungshilfen gemäß § 16 FAG</b>	<b>45.000,0</b> 69.241,1	<b>45.000,0</b>
--------------------------	-----	---	-----------------------------	-----------------

Übertragbar.

Einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 1102 - 613 30 MG 03.

Gegenseitig deckungsfähig mit Titel 1102 - 613 21 MG 02.

Die Ausgaben bei den Titeln 1102 - 613 20 MG 02, 1102 - 613 21 MG 02, 1102 - 633 27 MG 02 und 1102 - 883 20 MG 02 dürfen insgesamt zusätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 119 04 überschritten werden.

<b>633 28</b> (MG 02)	821	<b>Zuweisungen für den Verein zur Unterhaltung der schleswig-holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. (Schulverein) gemäß § 26 FAG</b>	<b>1.000,0</b> 1.000,0	<b>1.000,0</b>
--------------------------	-----	--	---------------------------	----------------

Übertragbar.

<b>633 29</b> (MG 02)	821	<b>Zuweisungen für kommunale Schwimmsportstätten gem. § 24 FAG</b>	<b>7.500,0</b> 7.500,0	<b>7.500,0</b>
--------------------------	-----	--	---------------------------	----------------

Übertragbar.

**Erläuterungen:**

Das Vorhalten einer Schwimmsportstätteninfrastruktur ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Durch die Zuweisungen sollen die Betriebskostendefizite abgemildert und dadurch die Schließung von Schwimmsportstätten verhindert werden.

<b>633 30</b> (MG 02)	821	<b>Zuweisungen für den IT-Verbund Schleswig-Holstein gemäß § 25 FAG</b>	<b>1.500,0</b> 0,0	<b>1.500,0</b>
--------------------------	-----	---	-----------------------	----------------

Übertragbar.

<b>633 31</b> (MG 02)	291	<b>Zuweisungen für Aufnahme- und Integrationsaufgaben gemäß § 21 FAG</b>	<b>11.000,0</b> 11.000,0	<b>11.000,0</b>
--------------------------	-----	--	-----------------------------	-----------------

Übertragbar.

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 633 31

**Erläuterungen:**

Unter Überführung von Mitteln des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages wird ein neuer Vorwegabzug für Integrationsaufgaben in Höhe von 11.000,0 T€ geschaffen.

Gem. § 21 FAG erhalten die Gemeinden und Kreise Mittel zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.

<b>883 20</b> (MG 02)	821	<b>Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 18 FAG</b>	<b>4.500,0</b> 1.900,0	<b>4.500,0</b>
--------------------------	-----	--	---------------------------	----------------

Einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Titel 1102 - 613 21 MG 02 und 613 30 MG 03.

Einseitig deckungsfähig zu Lasten des Titels 1102 - 613 20 MG 02.

Die Ausgaben bei den Titeln 1102 - 613 20 MG 02, 1102 - 613 21 MG 02, 1102 - 633 27 MG 02 und 1102 - 883 20 MG 02 dürfen insgesamt zusätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 119 04 überschritten werden.

<b>883 24</b> (MG 02)	821	<b>Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise gem. § 19 Abs. 10 FAG</b>	<b>68.000,0</b> 68.000,0	<b>68.000,0</b>
--------------------------	-----	---	-----------------------------	-----------------

Übertragbar.

**Erläuterungen:**

Mit der Änderung des FAG zum 01.01.2021 werden für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen Mittel in Höhe von 68.000,0 T€ pauschal zur Verfügung gestellt.

Finanziert wird der Vorwegabzug aus den bisher in § 22 Absatz 11 Satz 1 FAG verankerten Bundesmitteln in Höhe von 34.000,0 T€ unter Abzug der für ÖPNV-Maßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 5.000,0 T€. Ab dem Jahr 2021 werden die Landesmittel in Höhe von 15.000,0 T€, die für Infrastrukturmaßnahmen bis 2020 befristet waren, dauerhaft festgesetzt. Ferner wird der Ansatz um weitere 15.000,0 T€ aus der Finanzausgleichsmasse aufgestockt. Weitere 9.000,0 T€ werden durch das Land zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenausbau der Kommunen zur Verfügung gestellt.

<b>919 18</b> (MG 02)	851	<b>Zuführung an die Rücklage zur Finanzierung von Ausgaberesten</b>	<b>0,0</b> 427,5	<b>0,0</b>
--------------------------	-----	---	---------------------	------------

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben der MG 02 im Kapitel 1102 geleistet werden.

<b>971 18</b> (MG 02)	881	<b>Globale Mehrausgabe zur Finanzierung von Ausgaberesten</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
--------------------------	-----	---	-------------------	------------

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 359 18 MG 02 geleistet werden. Das Finanzministerium weist den Ressorts die Mittel zur Bewirtschaftung zweckentsprechend zu.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 02</b>	<b>243.422,0</b>	<b>244.907,0</b>
	237.623,5	

**03 Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG**

<b>613 30</b> (MG 03)	821	<b>Schlüsselzuweisungen</b>	<b>1.784.141,7</b> 1.855.804,1	<b>2.031.610,2</b>
--------------------------	-----	-----------------------------	-----------------------------------	--------------------

Übertragbar.

Darf bis zu Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1102 - 119 02, 1102 - 119 05 und Titel 1102 - 213 01 überschritten werden.

Einseitig deckungsfähig zu Lasten der Titel 1102 - 613 21 MG 02, 633 27 MG 02 und 883 20 MG 02.

Ausgaben dürfen während der SARS-CoV-2 (Corona-Virus)/COVID-19-Krise auch für die Sicherung der Existenz der Empfängers der Leistung getätigt werden.

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
		<b>Summe der Maßnahmegruppe 03</b>	<b>1.784.141,7</b> 1.855.804,1	<b>2.031.610,2</b>
		<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>2.223.259,7</b> 2.270.814,2	<b>2.435.247,3</b>

# 11 02 Finanzzuweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Abschluss</b>				
11 - 19		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0,0 817,3	0,0
21 - 29		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	175.600,0 266.034,4	275.300,0
35 - 39		Besondere Finanzierungseinnahmen	172.300,0 37.610,0	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>347.900,0</b> 304.461,7	<b>275.300,0</b>
51 - 55		Sächliche Verwaltungsausgaben	25,0 -19,3	25,0
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	2.145.734,7 2.195.506,0	2.359.722,3
81 - 89		Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	77.500,0 69.900,0	75.500,0
91 - 99		Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 5.427,5	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>2.223.259,7</b> 2.270.814,2	<b>2.435.247,3</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>-1.875.359,7</b> -1.966.352,5	<b>-2.159.947,3</b>

# 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Das Kapitel 11 04 enthält folgende Maßnahme- und Titelgruppen:

### Ausgaben

- 01 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise

### Einnahmen

#### Erläuterungen:

Die hier veranschlagten Finanzierungshilfen (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen) werden auf der Grundlage des § 18 Haushaltsgesetz 2023 gewährt. Durch Vertrag vom 11. Dezember 2007 ist die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt worden.

111 01	681	<b>Gebühren und tarifliche Entgelte</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vorsorglich ausgebrachter Leertitel für zu erwartende Bürgschaftsentgelte, die direkt vom Land vereinnahmt werden.		
111 02	681	<b>Bürgschaftsentgelte für Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, die bei der Bürgschaftsbank aufkommen - Anteil des Landes -</b>	<b>100,0</b> 248,8	<b>125,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Veranschlagt sind die über die Bürgschaftsbank zu erwartenden Bürgschaftsentgelte. Mehreinnahmen stehen zweckgebunden für Mehrausgaben bei Titel 1104 - 671 01 und Titel 1104 - 871 01 zur Verfügung.		
		Vgl. Titel 1104 - 671 01 und 1104 - 871 01.		
141 01	681	<b>Einnahmen des Treuhandvermögens Sachen und Rechte - Anteil des Landes an Bürgschaftsregressforderungen -</b>	<b>200,0</b> 230,0	<b>200,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Im Treuhandvermögen "Sachen und Rechte" werden Forderungen nachgewiesen, die dem Lande kraft Gesetzes infolge Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen oder durch besondere Vereinbarung ganz oder teilweise zustehen. Die Bürgschaftsbank verwaltet das Treuhandvermögen gemäß dem Vertrag vom 11. Dezember 2007. Mehreinnahmen stehen zweckgebunden für Mehrausgaben bei Tit. 871 01 zur Verfügung.		
		Vgl. Titel 1104 - 871 01.		
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>300,0</b> 478,8	<b>325,0</b>

# 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

<b>671 01</b>	681	<b>Kostenvergütung an die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH</b>	<b>1.000,0</b>	<b>1.000,0</b>
			905,8	

Zusätzlich dürfen bei Titel 1104 - 671 01 und Titel 1104 - 871 01 Ausgaben insgesamt bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1104 - 111 02 geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Die Bürgschaftsbank ist mit der Übernahme und der Verwaltung von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen sowie der Verwaltung des Treuhandvermögens "Sachen und Rechte" beauftragt. Sie erhält nach Maßgabe des Vertrages vom 11. Dezember 2007 eine Vergütung in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Die Kostenvergütung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.000 T€ geschätzt. Vgl. Titel 1104 - 111 02.

<b>871 01</b>	681	<b>Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen</b>	<b>8.000,0</b>	<b>8.000,0</b>
			880,0	

Verpflichtungsermächtigung (in T€) 2023

Neuverpflichtung insgesamt	1.000
Davon fällig Haushaltsjahr 2024	1.000
Davon fällig Haushaltsjahr 2025	
Davon fällig Haushaltsjahr 2026	
Davon fällig Haushaltsjahr 2027 ff	

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1104 - 141 01 geleistet werden. Zusätzlich dürfen bei Titel 1104 - 671 01 und Titel 1104 - 871 01 Ausgaben insgesamt bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1104 - 111 02 geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Die Bürgschaftsbank ist vom Finanzministerium beauftragt, etwaige Inanspruchnahmen des Landes aus der Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen nach Maßgabe der Ausfallabrechnungsrichtlinien vom 23. Januar 1998 und den Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaften des Landes Schleswig-Holstein abzuwickeln. Dem Ansatz liegt eine durch die Bürgschaftsbank vorgenommene Risikoeinschätzung bezüglich der bestehenden Landesbürgschaften zu Grunde. Der Bürgschaftsbank können die dazu erforderlichen Mittel zugewiesen werden.

Vgl. Titel 1104 - 111 02 und 1104 - 141 01.

Die Belastung des Haushaltsjahres 2023 aus in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre (bis 2020) sowie aus der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2021 stellt sich wie folgt dar:

		<b>2023</b>
		<b>T€</b>
1.	In Anspruch genommene VE der Vorjahre	0,0
2.	Voraussichtliche Inanspruchnahme der VE 2022	1.000,0
<b>Summe</b>		<b>1.000,0</b>

<b>871 02</b>	681	<b>Inanspruchnahme aus dem Rückgarantievertrag mit der HSH Finanzfonds AöR</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			287.500,0	

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

<b>871 03</b>	681	<b>Inanspruchnahme aus Garantien im Rahmen des Sonderförderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau: "Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen"</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.



# 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<p><b>01 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise</b></p> <p>Die Mittel sind für die in § 18 Abs. 7 HG genannten Zwecke zu verwenden. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für den Zweck vorgesehenen tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 20 geleistet werden. Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 18 Abs. 7 HG um. Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, die der Finanzierung von Ausgaben infolge des Ukraine-Krieges in den Folgejahren bis einschließlich 2026 dient.</p> <p><b>Erläuterungen:</b> Gem. § 18 Abs. 7 HG dürfen die zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Förderinstituten im Land die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise zugesagten Beteiligungen, Darlehen und übernommenen Bürgschaften gewährleisten. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen des Landes darf 500.000.000 Euro nicht übersteigen.</p>				
<b>871 04</b>	681	<b>Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise im Bereich Stadtwerke</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 01)			0,0	
<p><b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.</p>				
<b>871 05</b>	681	<b>Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise im Bereich Wohnungsunternehmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 01)			0,0	
<p><b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel</p>				
<b>871 06</b>	681	<b>Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise im Bereich Wirtschaftsunternehmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 01)			0,0	
<p><b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.</p>				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>			<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>9.000,0</b>	<b>9.000,0</b>
			289.285,8	

# 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	

T€

## Abschluss

11 - 19		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	300,0 478,8	325,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>300,0</b> 478,8	<b>325,0</b>
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	1.000,0 905,8	1.000,0
81 - 89		Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.000,0 288.380,0	8.000,0
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>9.000,0</b> 289.285,8	<b>9.000,0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>-8.700,0</b> -288.807,0	<b>-8.675,0</b>

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Im Kapitel 1105 sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.

## Einnahmen

<b>119 04</b>	018	<b>Kapitalbeträge von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gemäß § 69 SHBeamtVG</b>	<b>58,0</b> 40,0	<b>58,0</b>
---------------	-----	---	---------------------	-------------

<b>231 01</b>	018	<b>Anteilige Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund</b>	<b>3.400,0</b> 4.689,7	<b>3.900,0</b>
---------------	-----	--	---------------------------	----------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§§ 42 Abs. 1, 71 e und 78 a G 131			335,0
2.	§§ 23 und 30 BWGöD			0,0
3.	§ 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes			3,0
4.	§§ 4, 8, 10, 11 Versorgungslastenteilungsgesetz			3.562,0
<b>Summe</b>				<b>3.900,0</b>

<b>232 01</b>	018	<b>Anteilige Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder</b>	<b>18.400,0</b> 24.263,2	<b>23.000,0</b>
---------------	-----	--	-----------------------------	-----------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§§ 42 Abs. 1, 71 e und 78 a G 131			35,0
2.	§ 4, 10, 11 VersLastG			22.965,0
<b>Summe</b>				<b>23.000,0</b>

<b>233 01</b>	018	<b>Anteilige Erstattung von Versorgungslasten durch Kreise und Gemeinden</b>	<b>2.500,0</b> 1.833,7	<b>1.500,0</b>
---------------	-----	--	---------------------------	----------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Erstattungen nach §§ 4, 10, 11 VersLastG.

<b>281 01</b>	018	<b>Anteilige Erstattung von Versorgungslasten durch Sonstige</b>	<b>400,0</b> 289,9	<b>200,0</b>
---------------	-----	--	-----------------------	--------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§§ 42 Abs. 1, 71 e und 78 a G 131			25,0
2.	§§ 4, 10, 11 VersLastG			175,0
<b>Summe</b>				<b>200,0</b>

<b>281 03</b>	018	<b>Erstattung überzahlter VBL-Sanierungsgelder</b>	<b>500,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	--	---------------------	------------

Künftig wegfallend.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1105 - 636 03.

<b>282 01</b>	018	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten</b>	<b>60,0</b> 903,4	<b>60,0</b>
---------------	-----	--	----------------------	-------------

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 282 01

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Beiträge anderer Stellen zu den Versorgungslasten für Beamtinnen und Beamte, die zu vorübergehender Beschäftigung aus dem Landesdienst beurlaubt sind. Zur Abgeltung der dem Land in diesen Fällen auch während der Zeit der Beurlaubung erwachsenden Versorgungslasten wird von den Beschäftigungsstellen ein pauschalierter Versorgungszuschlag erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist § 6 Abs. 1 Ziff. 4. SHBeamtVG.

<b>282 02</b>	048	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten durch das Bundesinnenministerium</b>	<b>3.700,0</b>	<b>3.700,0</b>
			4.984,7	

**Erläuterungen:**

Auf Grund des Verwaltungsabkommens vom 13. Januar 1986 erstattet das Bundesministerium des Inneren dem Land die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge für ehemalige Lehrerinnen und Lehrer in Nordschleswig in Höhe des v.H.-Anteils an ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Schuldienst in Nordschleswig zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

<b>282 03</b>	138	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten durch die Universitätsklinik</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			242,7	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>282 04</b>	018	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten durch die Fachkliniken</b>	<b>26,5</b>	<b>16,5</b>
			41,3	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Anteile zur Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Fachkliniken des Landes. Durch das altersbedingte Ausscheiden der Beamtinnen und Beamten reduziert sich der jährliche Erstattungsbetrag. Erstattet werden 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge.

<b>282 05</b>	138	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten im Hochschulbereich</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			1.422,9	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>282 06</b>	138	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten im Bereich der Forschungsinstitute</b>	<b>996,0</b>	<b>996,0</b>
			513,8	

Umsetzung von 11 05 - 381 01.

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Anteile zur Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte des Hochschulbereichs, die an Forschungsinstituten tätig sind:

			2023
			T€
1.		des Instituts für Weltwirtschaft (Titel 0723 - 686 68 TG 68)	353,6
2.		des Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften (Titel 0723 - 685 67 TG 67)	418,9
3.		der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (Titel 0723 - 686 69 TG 69)	121,8
4.		des Forschungszentrums Borstel (Titel 0723 - 685 21 MG 02)	101,7
		<b>Summe</b>	<b>996,0</b>

<b>381 01</b>	891	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten im Bereich der Forschungsinstitute</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Umsetzung nach 11 05 - 282 06.

<b>381 02</b>	891	<b>Beiträge zu den Versorgungslasten im Umweltbereich</b>	<b>327,0</b>	<b>198,8</b>
			272,6	

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	

T€

noch zu 381 02

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Anteile zur Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten

		<b>2023</b>
		<b>T€</b>
1.	die aus der Abwasserabgabe finanziert werden (Titel 1315 - 981 01 MG 01)	49,9
2.	die aus der Landeswasserabgabe finanziert werden (Titel 1315 - 981 40 MG 40, 1315 - 981 51 MG 51)	103,9
3.	die aus Erstattungen von Verwaltungskosten für Aufgaben des Bundesbeauftragten für Wasserbau finanziert werden (Titel 1315 - 981 64 TG 64)	45,0
<b>Summe</b>		<b>198,8</b>

---

**Summe der Einnahmen**

**30.367,5**  
39.497,9

**33.629,3**

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die gesamten vom Land zu tragenden Ausgaben für die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen und anderer Versorgungsberechtigter. Darüber hinaus sind ausgabenseitig vom Land anteilmäßig zu erstattende Versorgungslasten sowie einnahmeseitig Beiträge zu Versorgungslasten veranschlagt. Veranschlagt werden auch die Zuführungen an den Versorgungsfonds im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2027 nach § 4 Abs. 2 des Versorgungsfondsgesetzes vom 14. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1349).

Für die Erstattungen von Versorgungslasten sind die nachstehend aufgeführten Gesetze maßgebend:

1. Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526).
2. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846).
3. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1686), in Verbindung mit dem Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG) vom 20. September 1994 BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178).
4. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2073), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung mit dem DKfAG.
5. Landesbeamten-gesetz (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551).
6. Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. August 1964 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert am 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 124).
7. Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungsgesetz - VersLastG) vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. 493).

<b>431 01</b>	<b>018</b>	<b>Versorgung der Ministerpräsidentin, der Ministerpräsidenten, der Landesministerinnen und Landesminister sowie für deren Hinterbliebene</b>	<b>1.976,5</b>	<b>1.933,0</b>
			1.913,8	

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die an die ausgeschiedenen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, Landesministerinnen und Landesminister sowie deren Hinterbliebene zu zahlenden Bezüge gem. §§ 9 bis 13 des Landesministergesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 846).

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	32	30	30
<b>Zusammen</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

<b>432 01</b>	<b>018</b>	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landtages sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>1.974,0</b>	<b>2.049,1</b>
			1.980,5	

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 432 01

### Erläuterungen:

Die Erläuterungen gelten für die Titel 1105 - 432 01 bis 432 25 sowie 432 29, bei denen die Bezüge für die ausgeschiedenen Landesbeamtinnen und -beamten sowie deren Hinterbliebene veranschlagt sind.

Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger:

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Titel 432 01	40	41	42
Titel 432 02	97	94	97
Titel 432 03	61	63	65
Titel 432 04	474	464	477
Titel 432 05	5.725	5.371	5.870
Titel 432 06	410	400	411
Titel 432 07	2.340	2.370	2.438
Titel 432 08	411	405	417
Titel 432 09	670	649	668
Titel 432 10	1.414	1.429	1.470
Titel 432 11	7.379	7.117	7.320
Titel 432 12	2.819	2.689	2.766
Titel 432 13	5.012	4.958	5.100
Titel 432 14	2.878	2.897	2.980
Titel 432 15	439	431	443
Titel 432 16	928	905	931
Titel 432 18	254	238	238
Titel 432 19	2.906	2.880	2.962
Titel 432 20	391	405	417
Titel 432 21	504	495	509
Titel 432 22	0	0	0
Titel 432 23	0	0	0
Titel 432 24	0	0	0
Titel 432 25	0	0	0
Titel 432 29	2.900	3.016	3.102
<b>Zusammen</b>	<b>38.052</b>	<b>37.317</b>	<b>38.723</b>

nachrichtlich:

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Titel 431 01	32	30	30
Titel 439 01	1	1	1
Titel 439 05	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>33</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

Zusammenfassung:

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Titel 431 01, 439 01, 439 05	33	31	31
Titel 432 01 bis 432 25, 432 29	38.052	37.317	38.723
<b>Zusammen</b>	<b>38.085</b>	<b>37.348</b>	<b>38.754</b>

<b>432 02</b>	<b>018</b>	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>4.642,3</b> 4.592,2	<b>4.786,3</b>
<b>432 03</b>	<b>018</b>	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 03 sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>3.039,1</b> 3.073,6	<b>3.203,0</b>
<b>432 04</b>	<b>018</b>	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 04 - ohne Polizei - sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>19.194,8</b> 18.756,6	<b>19.475,4</b>
<b>432 05</b>	<b>048</b>	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Polizei sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>181.047,9</b> 169.780,7	<b>193.314,5</b>

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
432 06	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 05 - ohne Finanzämter - sowie deren Hinterbliebene	15.853,4 15.490,7	16.076,2
432 07	068	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Finanzämter sowie deren Hinterbliebene	71.334,6 72.579,0	75.410,5
432 08	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 06 sowie deren Hinterbliebene	17.153,7 17.052,9	17.734,2
432 09	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen u. Beamte des Einzelplans 07 - ohne Schulen - sowie deren Hinterbliebene	31.283,3 30.487,0	31.694,2
432 10	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Sonderschulen sowie deren Hinterbliebene	52.732,0 53.678,1	55.771,8
432 11	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Grund- und Hauptschulen sowie deren Hinterbliebene	249.380,8 238.598,6	254.364,4
432 12	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Realschulen und Regionalschulen sowie deren Hinterbliebene	105.802,5 100.695,6	104.617,4
432 13	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Gymnasien sowie deren Hinterbliebene	216.093,8 211.639,2	226.383,1
432 14	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der berufsbildenden Schulen sowie deren Hinterbliebene	125.781,6 119.214,5	123.859,4
432 15	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Fachhochschulen sowie deren Hinterbliebene	21.192,7 21.407,3	22.223,9
432 16	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Universitäten einschl. Universitätsklinikum Schleswig-Holstein sowie deren Hinterbliebene	49.172,5 47.987,6	49.861,1
432 17	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 08 sowie deren Hinterbliebene	0,0 0,0	0,0
432 18	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des früheren Einzelplans 08 sowie deren Hinterbliebene	10.849,4 10.107,1	10.208,4
432 19	058	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 09 sowie deren Hinterbliebene	106.480,0 102.055,5	106.013,4
432 20	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 13 sowie deren Hinterbliebene	17.037,6 17.634,8	18.339,3
432 21	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 10 sowie deren Hinterbliebene	20.261,8 19.574,4	20.329,8
432 23	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des früheren Regierungspräsidiums sowie deren Hinterbliebene	0,0 0,0	0,0
432 24	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des früheren Provinzialverbandes sowie deren Hinterbliebene	0,0 0,0	0,0
432 25	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des früheren Reichsnährstandes sowie deren Hinterbliebene Erläuterungen: Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.	0,0 0,0	0,0
432 26	018	Erstattung von Versorgungsausgleichsbeträgen an die Sozialversicherungsträger	23.049,0 21.254,1	23.805,0



# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 432 26

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Erstattungen des Landes an Sozialversicherungsträger gem. § 225 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328). Den Versicherungsträgern sind die Aufwendungen zu erstatten, die sie im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 16 des Gesetzes über den Versorgungsausgleich - VersAusglG) für geschiedene Ehegatten von Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten leisten.

<b>432 29</b>	118	<b>Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen sowie deren Hinterbliebene</b>	<b>114.972,6</b>	<b>115.759,9</b>
			111.433,4	

<b>439 01</b>	018	<b>Versorgung nach dem Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>
			1,8	

**Erläuterungen:**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. August 1964 (BGBl. I S. 709) hat das Land als Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 1 G 131 in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686) die Versorgung für einen Teil der früheren Angehörigen des Reichsnährstandes und ihrer Hinterbliebenen zu tragen. Da der Versorgungsaufwand von der Gesamtheit der Bundesländer getragen wird, wird ein Teil der Versorgungsbezüge erstattet (Vgl. Ziff. 3 der Erläuterungen zu Titel 231 01).

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	1	1	1
<b>Zusammen</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

<b>439 05</b>	018	<b>Zusatzrenten</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Zusatzrenten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter des früheren Provinzialverbandes, die nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert waren.

	Haushaltsplan 2022	Stand 01.01.2022	voraussichtl. 2023
Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger	1	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<b>443 01</b>	841	<b>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</b>	<b>2.500,0</b>	<b>2.500,0</b>
			1.752,2	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Kosten für die Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtengesetz für:

	2023 T€
1. aktive Beamtinnen und Beamte, einm. Zahlungen	1.300,0
2. aktive Beamtinnen und Beamte, lfd. Zahlungen	315,0
3. inaktive Beamtinnen und Beamte	885,0
<b>Summe</b>	<b>2.500,0</b>

<b>443 02</b>	841	<b>Unterstützungsleistungen für in Dienstausbung durch Dritte verletzte Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
			14,2	

**Erläuterungen:**

Rechtsgrundlage ist § 83a Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551). Mit den veranschlagten Mitteln soll im Falle von rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, welche für die Übernahme von materiellen Schadenersatzansprüchen gelten. Veranschlagt sind Erstattungen des Landes gem. § 225 Abs. 1 u. 2 SGB VI an Sozialversicherungsträger. Den Versicherungsträgern sind die Aufwendungen zu erstatten, die sie im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§ 1587 b Abs. 2 BGB) für geschiedene Ehegatten von Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten leisten.

<b>526 05</b>	012	<b>Vertrauensärztliche Untersuchungen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>
			0,4	

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 526 05

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Kosten für amtsärztliche Untersuchungen nach den Regelungen des SHBeamfVG.

<b>526 99</b>	012	<b>Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>631 01</b>	018	<b>Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten an den Bund</b>	<b>3.500,0</b>	<b>7.000,0</b>
			7.092,7	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§ 42 Abs. 2 G 131			20,0
2.	§§ 4, 10, 11 VersLastG			6.975,0
3.	weiteren gesetzlichen Bestimmungen			5,0
<b>Summe</b>				<b>7.000,0</b>

<b>632 01</b>	018	<b>Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten an die Länder</b>	<b>18.500,0</b>	<b>23.000,0</b>
			25.219,8	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§ 42 Abs. 2 G 131			10,0
2.	dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über das gemeinschaftliche Oberverwaltungsgericht in Lüneburg			115,0
3.	§§ 4, 10, 11 VersLastG			22.870,0
4.	weiteren gesetzlichen Bestimmungen			5,0
<b>Summe</b>				<b>23.000,0</b>

<b>633 01</b>	018	<b>Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten an Kreise und Gemeinden</b>	<b>3.000,0</b>	<b>2.000,0</b>
			1.327,3	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen nach:

			<b>2023</b>	
			<b>T€</b>	
1.	§ 42 Abs. 2 G 131			5,0
2.	§§ 4, 10, 11 VersLastG			1.985,0
3.	§ 234 Abs. 2 LBG und anderen gesetzlichen Bestimmungen			10,0
<b>Summe</b>				<b>2.000,0</b>

<b>633 02</b>	018	<b>Zuschüsse des Landes zur Durchführung der rechtsgleichen Wiederverwendung nach G 131</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Zuschüsse aufgrund des § 23 LBesG in der Fassung vom 19. Februar 1973 (GVObI. S.-H., S. 35).

<b>634 01</b>	018	<b>Zuführung an den Versorgungsfonds</b>	<b>72.125,9</b>	<b>73.048,5</b>
			54.907,2	

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 634 01

**Erläuterungen:**

Mit dem Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG S-H) vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1349), wurde zum 1. Januar 2018 der "Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein" als Sondervermögen zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsaufwendungen errichtet. Gemäß § 13 Abs. 1 VersFondsG S-H ist die bis dahin gebildete "Versorgungsrücklage des Landes Schleswig-Holstein" auf den Versorgungsfonds übergegangen.

Nach § 4 Abs. 2 VersFondsG S-H werden dem Sondervermögen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2032 weitere Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zugeführt. Richtgröße bildet die für das Jahr 2017 geleistete Abführung an die Versorgungsrücklage des Landes. Diese beträgt insgesamt 79,3 Mio. €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VersFondsG S-H können im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2032 Mittel des Versorgungsfonds zur Verstetigung und Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5 % jährlich entnommen werden. Zusätzlich werden gem. § 4 Abs. 3 VersFondsG S-H 8,1 Mio.€ für die seit dem Jahr 2020 in den Dienst des Landes getretenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger mit Dienst- oder Amtsbezügen zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2023 ergibt sich eine Verwendung i. H. v. 14,3 Mio. €. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 erfolgt eine Verrechnung mit den nach § 4 vorgesehenen Zuführungen. Mit der ausgewiesenen (Netto-)Zuführung wird auch die Einhaltung des in § 5 Abs. 2 Satz 2 geregelten Substanzerhaltungsgebotes sicher gestellt.

<b>636 01</b>	018	<b>Nachversicherungen</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>
			18,2	

**Erläuterungen:**

Nach § 63 i. V. m. § 72 Abs. 11 G 131 und § 99 Abs. 9 des Gesetzes zur Allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendesetz - AKG) vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 214 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erstattet das Land als zuständiger Träger der Versorgungslast den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter die vorgenannten Gesetze fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

<b>636 03</b>	018	<b>Erstattung von Fehlbeträgen des VBL-Sanierungsgeldes der Vorjahre an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder</b>	<b>1.000,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Künftig wegfallend.

**Erläuterungen:**

Zur Umsetzung von Regelungen des Altersvorsorgeplans 2001 hat der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) am 1. Februar 2002 die 41. Satzungsänderung sowie eine vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern beschlossen. Danach sind von den Arbeitgebern zusätzlich zur VBL-Umlage ab 1. Januar 2002 steuerfreie Sanierungsgelder zu entrichten. Das Sanierungsgeld wird zunächst als Abschlag gezahlt. Die endgültige Abrechnung erfolgt im Nachhinein. Das Berechnungsverfahren berücksichtigt die Entwicklung der Umlageeinnahmen, der Ausgaben für Renten und die Entwicklung der Beteiligten (vgl. Titel 1105 - 281 03).

<b>671 01</b>	018	<b>Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten an sonstige Bereiche</b>	<b>4.500,0</b>	<b>4.800,0</b>
			4.644,7	

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Erstattungen aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche und dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein vom 27. März 1980 sowie Erstattungen nach §§ 4, 10, 11 VersLastG vom 03. Juni 2010.

<b>671 02</b>	018	<b>Weiterleitung dem Land erstatteter überzahlter VBL-Sanierungsgelder</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>1.565.593,8</b>	<b>1.609.718,8</b>
			1.505.965,7	

# 11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Abschluss</b>				
11 - 19		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	58,0 40,0	58,0
21 - 29		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	29.982,5 39.185,3	33.372,5
35 - 39		Besondere Finanzierungseinnahmen	327,0 272,6	198,8
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>30.367,5</b> 39.497,9	<b>33.629,3</b>
41 - 49		Personalausgaben	1.462.915,9 1.412.755,4	1.499.818,3
51 - 55		Sächliche Verwaltungsausgaben	2,0 0,4	2,0
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	102.675,9 93.209,9	109.898,5
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>1.565.593,8</b> 1.505.965,7	<b>1.609.718,8</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>-1.535.226,3</b> -1.466.467,8	<b>-1.576.089,5</b>

# 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Das Kapitel 11 06 enthält folgende Maßnahme- und Titelgruppen:

### Ausgaben

01 Beihilfen und Pflegeleistungen

### Einnahmen

<b>281 01</b>	841	<b>Erstattungen für Beihilfe-Aufwendungen des Landes infolge des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes</b>	<b>750,0</b> 1.313,6	<b>650,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Grundlage sind die Regelungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz - AMNOG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262), insbesondere dessen Artikel 11a (Gesetz über Rabatte für Arzneimittel).		
<b>281 02</b>	841	<b>Erstattung von Beihilfe-Aufwendungen Dritter infolge des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes</b>	<b>3,5</b> 0,0	<b>3,5</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Grundlage sind die Regelungen des AMNOG. Vgl. Titel 1106 - 671 01.		
<b>281 03</b>	042	<b>Erstattungen für Heilfürsorgeaufwendungen des Landes infolge des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel</b>	<b>100,0</b> 82,7	<b>100,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Grundlage sind die Regelungen des AMNOG.		
<b>281 04</b>	841	<b>Erstattungen für Beihilfe-Aufwendungen des Landes für Stiftungsprofessuren und gemeinsame Berufungen</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vereinnahmt werden anteilige Beihilfeaufwendungen, die im Rahmen von Stiftungsprofessuren, Gemeinsamen Berufungen oder anderen Vereinbarungen (wie z.B. mit Drittmittelgebern) von dritter Seite erstattet werden.		
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>853,5</b> 1.396,3	<b>753,5</b>

# 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben auf Grund der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung - BhVO) vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch LVO vom 12. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 641).

Auf Grund des § 80 Abs. 1 und 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551).

<b>443 02</b>	042	<b>Heilfürsorge und Sonderkuren</b>	<b>17.500,0</b>	<b>17.500,0</b>
			15.748,8	

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Heilfürsorge gem. § 112 Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), in Verbindung mit den hierzu erlassenen Heilfürsorgebestimmungen. Anspruch auf Heilfürsorge haben alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten und der Gewährung der Heilfürsorge nicht schriftlich widersprochen haben (§ 112 Abs. 3 LBG). Darüber hinaus sind Ausgaben für Sonderkuren im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge für im Schichtdienst tätige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten veranschlagt. Aus diesem Titel werden darüber hinaus auch die Ausgaben auf Grund von Werkverträgen für die Abrechnung von Leistungen der Heilfürsorge getragen.

<b>533 01</b>	841	<b>Entgelt für die Abwicklung der Beihilfe-Rabattregelung</b>	<b>2,3</b>	<b>2,3</b>
			2,2	

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Übermittlung der Daten an die ZESAR GmbH (Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten) durch Dataport.

<b>671 01</b>	841	<b>Erstattung von Arzneimittelrabatten an Dritte</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zu 70 v. H. der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1106 - 281 02 geleistet werden.

### Erläuterungen:

Weiterleitung der Erstattungen von ZESAR an Dritte; vgl. Titel 1106 - 281 02.

## 01 Beihilfen und Pflegeleistungen

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die gesamten vom Land zu tragenden Ausgaben für Beihilfen einschließlich Pflegeleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht für gemeinschaftlich finanzierte Einrichtungen besonders zu veranschlagen sind.

Bei den Beihilfetiteln (1106 - 441 11 bis 446 13) wurden die Ansätze nach der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben geschätzt.

<b>441 11</b>	841	<b>Beihilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Pflegeleistungen)</b>	<b>113.947,1</b>	<b>115.543,0</b>
(MG 01)			105.439,2	
<b>441 12</b>	841	<b>Pflegeleistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>2.250,0</b>	<b>2.319,6</b>
(MG 01)			1.549,4	
<b>446 11</b>	018	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ohne Pflegeleistungen)</b>	<b>220.465,8</b>	<b>228.093,4</b>
(MG 01)			201.791,1	
<b>446 12</b>	018	<b>Pflegeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	<b>28.519,5</b>	<b>30.651,0</b>
(MG 01)			29.174,7	
<b>446 13</b>	018	<b>Sozialbeiträge für Pflegepersonen</b>	<b>1.428,8</b>	<b>1.599,8</b>
(MG 01)			1.199,8	

# 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
		<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>	<b>366.611,2</b> 339.154,2	<b>378.206,8</b>
		<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>384.116,5</b> 354.905,2	<b>395.712,1</b>

# 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	

T€

## Abschluss

21 - 29	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	853,5 1.396,3	753,5
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>853,5</b> 1.396,3	<b>753,5</b>
41 - 49	Personalausgaben	384.111,2 354.903,0	395.706,8
51 - 55	Sächliche Verwaltungsausgaben	2,3 2,2	2,3
61 - 69	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	3,0 0,0	3,0
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>384.116,5</b> 354.905,2	<b>395.712,1</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-383.263,0</b> -353.508,9	<b>-394.958,6</b>



# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Das Kapitel 11 11 enthält folgende Maßnahme- und Titelgruppen:

### Einnahmen

- 01 Einnahmen an Schadensersatz einschließlich derjenigen des Mitarbeiterregresses wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist
- 05 Jobticket
- 07 Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"
- 10 Entnahme aus allgemeinen Rücklagen
- 11 Erstattete Beträge aus der Ausbildungsförderung für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler
- 15 Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise
- 16 Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide

### Ausgaben

- 01 Schadensersatz und Erstattungen wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist, einschließlich der Gerichts- und ähnlichen Kosten
- 02 Verwendung der Lotteriezweckabgaben gemäß GlüStV 2021 AG SH
- 05 Jobticket
- 07 Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"
- 10 Zuführung an allgemeine Rücklagen
- 12 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG I
- 13 Infrastrukturmodernisierungsprogramm
- 14 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG II
- 15 Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise
- 16 Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide

## Einnahmen

### Erläuterungen:

Dieses Kapitel enthält alle sonstigen, nicht unter die Zweckbestimmung der anderen Kapitel dieses Einzelplans fallenden Einnahmen und Ausgaben.

<b>112 01</b>	012	<b>Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

### Erläuterungen:

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>119 04</b>	812	<b>Erbschaften des Landes nach § 1936 BGB</b>	<b>400,0</b>	<b>400,0</b>
			717,6	

### Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus dem gesetzlichen Erbrecht des Fiskus.  
Die Art sowie die Anzahl der Erbschaften ist nicht vorhersehbar.

<b>119 06</b>	062	<b>Auf das Land übergegangene Forderungen</b>	<b>1.200,0</b>	<b>1.300,0</b>
			1.204,7	

Mit der Abwicklung der Schadensfälle zusammenhängende Ausgaben sind von der Einnahme abzusetzen.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 119 06

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind auf das Land übergegangene Forderungen gemäß § 52 Landesbeamten-gesetz (LBG) vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), und § 6 Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), aus Unfällen (Verletzungen und Tod) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sowie Angehörigen durch Gewährung von Dienst- oder Versorgungsbezügen, Arbeitsentgelt und anderen Leistungen (Beihilfen, Unfallfürsorge, Heilfürsorge usw.).

<b>119 07</b>	062	<b>Kassenüberschüsse und sonstige nicht unterzubringende Beträge</b>	<b>300,0</b>	<b>300,0</b>
			651,5	

Erstattungen sind von der Einnahme abzusetzen.

Mehreinnahmen stehen für Mehrausgaben in den Kapiteln 1101 - 1111 zur Verfügung.

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind neben Kassenüberschüssen unanbringliche Erstattungsbeträge und nicht zu erstattende Mehrbeträge (Überzahlungen in Kleinbetragsgröße).

<b>119 10</b>	011	<b>Erstattung von Lohnsteuerzahlungen durch Steuerpflichtige</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>119 11</b>	187	<b>Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen einschließlich Zinsen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			7,9	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Die tatsächlichen Einnahmen stehen für zusätzliche Ausgaben bei Titel 1111 - 684 03 MG 15 zur Verfügung.

<b>119 99</b>	062	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>150,0</b>	<b>150,0</b>
			809,1	

Mehreinnahmen stehen für Mehrausgaben in den Kapiteln 1101 - 1111 zur Verfügung.

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Einnahmen des Landes nach Ablauf der Hinterlegungsfrist gemäß §§ 27, 28 Hinterlegungsgesetz (HintG) vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2022 (GVOBl. S. 301). Die Höhe der Einnahmen ist nicht vorhersehbar.

<b>121 01</b>	661	<b>Gewinne aus der Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			1.052,2	

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>122 01</b>	861	<b>Einnahmen aus dem Zahlenlotto 6 aus 49</b>	<b>37.500,0</b>	<b>37.125,0</b>
			38.400,9	

**Erläuterungen:**

Die Erläuterungen gelten für die Titel 122 01 bis 122 13

Seit 1. Januar 2005 veranstaltet die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) auf der Basis der ihr erteilten Konzessionen die staatlichen Lotterien und Wetten. Die Lotterien werden ab dem 1. Januar 2022 auf der Grundlage des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH vom 02. Februar 2022, GVOBl. 2022, 92) durchgeführt. Aus der Durchführung erhält das Land die Zweckabgabe. Die Verwendung der Zweckabgaben aus den einzelnen Lotterien und Wetten regeln § 7 GlüStV 2021 AG SH sowie § 3 Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien (LottZwAbgVO) vom 15. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 989) (vgl. auch 1111 - MG 02).

<b>122 03</b>	861	<b>Einnahmen aus dem Spiel 77</b>	<b>9.125,0</b>	<b>8.910,0</b>
			9.086,0	

**Erläuterungen:**

Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.

<b>122 05</b>	861	<b>Einnahmen aus der Zusatzlotterie Super 6</b>	<b>3.875,0</b>	<b>3.786,8</b>
			3.983,4	

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
noch zu 122 05				
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 06</b>	861	<b>Einnahmen aus der GlücksSpirale</b>	<b>2.430,0</b>	<b>2.430,0</b>
			2.383,9	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 07</b>	861	<b>Einnahmen aus dem Fußball-Toto</b>	<b>225,0</b>	<b>250,0</b>
			320,6	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 08</b>	861	<b>Einnahmen aus der Losbrieflotterie</b>	<b>515,5</b>	<b>1.102,5</b>
			1.019,0	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 09</b>	861	<b>Einnahmen aus der Lotterie Bingo</b>	<b>3.250,0</b>	<b>3.750,0</b>
			4.619,3	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 10</b>	861	<b>Einnahmen aus der Zahlenlotterie Keno</b>	<b>774,0</b>	<b>868,6</b>
			878,7	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 11</b>	861	<b>Einnahmen aus der Zusatzlotterie Plus 5</b>	<b>64,5</b>	<b>64,5</b>
			64,0	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 12</b>	861	<b>Einnahmen aus der Lotterie Eurojackpot</b>	<b>12.000,0</b>	<b>12.822,5</b>
			9.129,8	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>122 13</b>	861	<b>Einnahmen aus der Lotterie Die Sieger-Chance</b>	<b>303,3</b>	<b>303,3</b>
			242,1	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01.		
<b>123 01</b>	861	<b>Anteil an dem Bilanzgewinn der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Vereinnahmt wird der Anteil Schleswig-Holsteins am Bilanzgewinn. Die Höhe des Gewinns ist zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht quantifizierbar, so dass von einer betragsfesten Veranschlagung abgesehen wird.		
<b>123 02</b>	861	<b>Einnahmen aus verfallenen Gewinnen NordwestLotto Schleswig-Holstein</b>	<b>375,0</b>	<b>300,0</b>
			397,2	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG geht davon aus, dass zum Stichtag 31. Dezember 2022 Gewinne i. H. v. 1.200 T€ verfallen werden. Hiervon sind 25 % an das Land abzuführen.		
<b>131 01</b>	811	<b>Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			89,7	
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Die Erlöse aus der Veräußerung von entbehrlichen Grundstücken sind nicht bezifferbar.		
<b>231 02</b>	243	<b>Rückzahlung überzahlter Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gemäß § 6 LAG</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 231 02

**Erläuterungen:**

Der Leertitel dient der Abwicklung der Abrechnung des Zuschusses an den Bundeshaushalt gemäß § 6 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 211 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Vgl. Titel 1111 - 631 01.

232 01	235	<b>Erstattung von Kosten aufgrund der Verwaltungsvereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Benutzung der Landesunterkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
--------	-----	--	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Leertitel zur Abwicklung.

232 02	265	<b>Zuweisungen von Ländern zum Belastungsausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
--------	-----	---	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

233 01	861	<b>Erstattungen nicht zweckentsprechend verwendeter Teilbeträge der Soforthilfe gem. § 2 Abs. 2 AufbhG von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
--------	-----	--	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Vereinnahmt werden nicht zweckentsprechend verwendete Teilbeträge der im Zusammenhang mit dem Hochwasser im Mai und Juni 2013 gezahlten Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der zwischen dem Land und dem Bund auf Basis der o.g. gesetzlichen Grundlage geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung des Bundes an den Hilfsmaßnahmen des Landes.

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel, da die Höhe ggf. zu erwartender Erstattungen nicht absehbar ist.

261 01	011	<b>Erstattung von Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder von Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein (AVL SH)</b>	<b>51,0</b> 58,4	<b>51,5</b>
--------	-----	---	---------------------	-------------

**Erläuterungen:**

Der neu gegründete AVL SH wurde mit Wirkung vom 7. August 2014 anstelle des Landes Schleswig-Holstein in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) aufgenommen. Dem AVL SH gehören neben dem Land weitere öffentliche Arbeitgeber an, die über diesen Titel ihren Anteil an den von Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten für die Geschäftsstelle der TdL an das Land zahlen.

Vgl. Titel 1111 - 632 01.

334 09	011	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Förderung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen für Maßnahmen des KInvFG I</b>	<b>0,0</b> 9.386,8	<b>0,0</b>
--------	-----	--	-----------------------	------------

**Erläuterungen:**

Der Bund stellt mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), Haushaltsmittel bereit, mit denen die Länder die Investitionstätigkeit (KInvFG Kapitel I) sowie die Verbesserung der Schulinfrastruktur (KInvFG Kapitel II) ihrer finanzschwachen Kommunen fördern. Der Titel dient der Vereinnahmung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für das KInvFG Kapitel I im Landeshaushalt. Die Auskehrung an die Kommunen erfolgt über die Maßnahmegruppe 12.

334 10	011	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Förderung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen für Maßnahmen des KInvFG II</b>	<b>0,0</b> 12.548,2	<b>0,0</b>
--------	-----	---	------------------------	------------

**Erläuterungen:**

Der Bund stellt mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), Haushaltsmittel bereit, mit denen die Länder die Investitionstätigkeit (KInvFG Kapitel I) sowie die Verbesserung der Schulinfrastruktur (KInvFG Kapitel II) ihrer finanzschwachen Kommunen fördern. Der Titel dient der Vereinnahmung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für das KInvFG Kapitel II im Landeshaushalt. Die Auskehrung an die Kommunen erfolgt über die Maßnahmegruppe 14.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

**334 11 132 Entnahme aus dem Sondervermögen IMPULS 2030 für UKSH Sanierungsmaßnahmen** **0,0**  
112.300,0 **0,0**

Die Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 1111 - 891 01 zu verwenden.

**359 02 851 Entnahme aus der Rücklage "Corona-Hilfen"** **92.684,7**  
303.509,0 **15.170,0**

Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei den Titeln 1111 - 683 01 und 1111 - 971 09 sowie bei den Titeln der MG 15 zu verwenden.

**Erläuterungen:**

Die Verwendung der Rücklagenentnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Verwendungszweck	Titel	In 2023
		veranschlagt
		in T€
Personalausgaben für Lehrkräfte im Rahmen "Aufholen nach Corona"	0711 - 422 01	1.900,0
Personalausgaben für Lehrkräfte im Rahmen "Aufholen nach Corona"	0710 - 427 11 (MG 04)	13.200,0
Landeszuschuss-Programm für Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen	1111 - 684 03 (MG 15)	50,0
Beteiligung des Landes an den Ausfallfonds I und II für die Film- und Fernsehwirtschaft	1111 - 685 07 (MG 15)	20,0
<b>SUMME</b>		<b>15.170,0</b>

**359 03 851 Entnahme aus Rücklage zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur in den Jahren 2021 - 2029** **613.015,7**  
296.523,0 **34.232,0**

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 971 10 und 1111 - 971 15.

Die Verwendung der Rücklagenentnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Verwendungszweck	Titel	In 2023
		veranschlagt
		in T€
Personalausgaben für Lehrkräfte im Rahmen "Aufholen nach Corona"	0710 - 427 11 (MG 04)	8.800,0
Entschädigungszahlungen nach IfSG	1003 - 681 06	25.000,0
Kinderschutzzentren	1012 - 633 03 (MG 06)	432,0
<b>SUMME</b>		<b>34.232,0</b>

**359 06 851 Entnahmen aus den Rücklagen Sabbatjahr** **0,0**  
94,7 **0,0**

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Vereinnahmt werden nicht mehr benötigte Bestände der Sabbatjahrrücklagen.

**359 07 851 Zuführung von nicht mehr benötigten Rücklagenbeständen an den Landeshaushalt** **0,0**  
54,3 **0,0**

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 359 07

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Vereinnahmt werden die Zuführungen nicht mehr benötigter Rücklagenbestände an den Landeshaushalt.

<b>359 08</b>	851	<b>Zuführung von nicht mehr benötigten Rücklagenbeständen des Corona-Notkredits an den Landeshaushalt</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Vereinnahmt werden die Zuführungen nicht mehr benötigter Rücklagenbestände des Corona-Notkredits an den Landeshaushalt.

<b>359 09</b>	851	<b>Entnahme aus der Rücklage zur Aufstockung der Corona-Nothilfe</b>	<b>50.000,0</b> 56.000,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	--	-----------------------------	------------

Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 1111 - 971 14 zu verwenden.

<b>359 11</b>	851	<b>Entnahme aus der Rücklage für Zwecke der Stärkung des Bevölkerungsschutzes</b>	<b>35.000,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	------------------------	------------

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 971 13.

<b>359 19</b>	851	<b>Entnahme aus der Rücklage Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § 10 (5) HHG</b>	<b>230.000,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	-------------------------	------------

Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 1111 - 971 19 zu verwenden.

<b>359 20</b>	851	<b>Entnahme aus der Rücklage zur Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>284.385,5</b>
---------------	-----	---	-------------------	------------------

Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 1111 - 971 20 zu verwenden.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 359 20

### Erläuterungen:

Die Verwendung der Rücklagenentnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Verwendungszweck	Titel	In 2023 veranschlagt (T€)
Zuschüsse an kommunale Schuldnerberatungsstellen	0401 - 633 05	2.000,0
Energie-Härtefallfonds für Sportvereine und -verbände	0402 - 684 08	9.000,0
Neuordnung Wohngeld	0416 - 681 02	80.000,0
Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Energieberatungen	0416 - 684 01	2.400,0
Personalkosten an die Wohngeld-Bewilligungsstellen	0416 - 685 01	5.000,0
Zuweisungen im Rahmen des Förderprogramms "Herrichtung von Unterkünften"	0416 - 883 31 (MG 03)	13.000,0
Abwicklungskosten des Programms "Härtefallhilfe Energie für KMU"	0612 - 671 04 (MG 08)	5.000,0
Personalausgaben für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	0707 - 422 10	239,6
Personalausgaben für Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache	0710 - 422 68 (TG 68)	7.700,0
Personalausgaben für Lehrkräfteverwaltung	0710 - 422 01	71,0
Vertretungsfonds allgemeinbildende Schulen	0710 - 427 10 (MG 04)	5.600,0
Kultusministerkonferenz für Personal für Entwicklung Unterrichtsqualität	0710 - 632 51 (MG 05)	52,5
Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets Zuweisungen an kommunale Träger von Schwimmstätten zu den Betriebskosten (Förderung wg. Energiekosten)	0710 - 633 04 (MG 29)	4.000,0
Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets Zuweisungen für Investitionen an Träger kommunaler Schulen (smarten Heizkörperthermostaten)	0710 - 883 03 (MG 29)	900,0
Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets Zuschüsse für Investitionen an Träger von Schulen in privater Trägerschaft (smarten Heizkörperthermostaten)	0710 - 89303 (MG 29)	100,0
Personalausgaben für Studienleitungen	0717 - 422 01	42,0
Zuschuss für ein Unterstützungsprogramm zur Abfederung der Energiekosten im Bereich Forschung und Lehre in der klinischen Medizin	0720 - 682 26 (MG 02)	1.118,8
Zuschuss an die staatlichen Hochschulen für ein Unterstützungsprogramm zur Abfederung der Energiekosten	0720 - 685 40 (MG 06)	3.881,2
Kulturfonds Energie	0740 MG 16	5.650,0
Verwaltungskostenerstattung im Zusammenhang mit der Abwicklung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge des Bundes	0915 - 671 13 (MG 03)	400,0
sozialgesetzliche Leistungen	Kap. 1005	17.400,0
Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets Temporäre Erweiterung der sozialen Ermäßigung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise	1007 - 633 01	15.000,0
Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1007 - 633 24	5.000,0
Migrationsberatung Schleswig-Holstein	1009 - 684 15 (MG 02)	3.932,4
Bewältigung der humanitären Aufgaben infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine	1009 MG 07	53.463,0
Energiepreispauschale Versorgungsempfänger	1105 - Grp. 432	10.000,0
Asylunterkunft Rendsburg	Epl. 12	500,0
Unterbringung für Kriegsvertriebene aus der Ukraine	Kapitel 1220 (MG 06)	13.550,0
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1210 - 711 02 (MG 11)	1.350,0
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Boostedt	1210 - 711 14 (MG 10)	715,0
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Glückstadt	1210 - 711 15 (MG 13)	30,0
Förderprogramm "Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger"	1318 - 681 01 (MG 03)	15.870,0
Erstattung von Verwaltungskosten an die IB.SH und von Kosten zur Abwicklung von Förderprogrammen	1318 - 671 02 (MG 03)	1.420,0
<b>SUMME</b>		<b>284.385,5</b>

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
noch zu 359 20				
359 21	851	<b>Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Kosten des Landes und Kommunen für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Ukraine Flüchtlinge</b>	0,0 0,0	0,0
Einnahmen sind zweckgebunden für Ausgaben bei Titel 1111 - 971 21 zu verwenden.				
361 01	871	<b>Überschuss aus Vorjahren</b>	0,0 0,0	0,0
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.				
371 03	881	<b>Globale Mehreinnahme</b>	0,0 0,0	0,0
372 01	881	<b>Vorsorge für eine Neubewertung von durch vom Bund finanzierter Darlehen (BAföG)</b>	-12.833,4 0,0	-32.333,3
Vorsorge für eine Neubewertung Bafög durch den Stabilitätsrat im Jahr 2023 für die Jahre ab 2024.				
<b>01 Einnahmen an Schadensersatz einschließlich derjenigen des Mitarbeiterregresses wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist</b>				
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt sind Einnahmen aus Schadensersatz einschließlich derjenigen aus Mitarbeiterregress aus Anlass von Verkehrsunfällen mit Dienstkraftfahrzeugen des Landes. Die bisherigen Erstattungen des Bundes sind aufgrund einer Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums seit dem Jahr 2015 weggefallen.				
119 15	012	<b>Schadensersatz wegen Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen</b>	500,0 672,6	600,0
(MG 01)				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>			<b>500,0</b> 672,6	<b>600,0</b>
<b>05 Jobticket</b>				
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt sind die Erstattungen im Rahmen des Jobtickets der beteiligten Unternehmen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein.				
Vgl. Erläuterung zu 1111 MG 05 Ausgaben.				
261 02	012	<b>Erstattungen im Rahmen des Jobtickets</b>	0,0 0,0	0,0
(MG 05)				
Die tatsächlichen Einnahmen stehen zweckgebunden für Mehrausgaben bei Titel 1111 - 546 01 MG 05 zur Verfügung.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt sind die Erstattungen im Rahmen des Jobtickets der beteiligten Unternehmen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein.				
Vgl. Titel 1111 - 546 01 MG 05.				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 05</b>			<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>



# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>07</b>		<b>Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"</b>		
		<b>Erläuterungen:</b>		
		Der Bund hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, den vom Hochwasser im Mai und Juni 2013 betroffenen Ländern finanzielle Hilfen zur Beseitigung der Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur zukommen zu lassen. Die Details regelt die Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" (Aufbauhilferverordnung - AufbhV) vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1716), die auf Grundlage von § 2 Abs. 4 AufbhG mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung erlassen wurde.		
		Auf der Grundlage der Höhe der bisher bereits verausgabten Fondsmittel sowie einer auf dem aktuellen Kenntnisstand der Projektumsetzungen basierenden Prognose unter Einbezug des an den Bund gemeldeten und anerkannten Gesamtbedarfs ergibt sich ein für 2023 zu verteiler Ansatz in Höhe von 3.734.000,00 Euro.		
<b>119 05</b>	692	<b>Rückzahlung von Mitteln aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>234 02</b>	045	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuweisungen an Kommunen zur Erstattung von Ausgaben der Gefahrenabwehr und der Schadensbegrenzung</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>234 03</b>	045	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen zur Erstattung von Ausgaben der Gefahrenabwehr und der Schadensbegrenzung</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 01</b>	691	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 02</b>	521	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft und zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 03</b>	419	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 04</b>	195	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuweisungen an Kommunen zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 05</b>	195	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse zur Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen und Kulturdenkmälern</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 06</b>	692	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuweisungen an Kommunen für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>8.333,5</b>	<b>3.734,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 07</b>	692	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>334 08</b>	692	<b>Einnahmen aus Mitteln des Sondervermögens "Aufbauhilfe" für Zuschüsse für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 07)			0,0	
<b>Summe der Maßnahmegruppe 07</b>			<b>8.333,5</b>	<b>3.734,0</b>
			0,0	

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## 10 Entnahme aus allgemeinen Rücklagen

Das Finanzministerium darf in Anwendung des § 72 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 1498, ber. 2022, S. 136), Einnahmen in das folgende Haushaltsjahr umbuchen lassen. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres Einnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

<b>355 01</b>	851	<b>Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 10)			0,0	
<b>359 01</b>	851	<b>Entnahme aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 10)			0,0	

### Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Titel 1111 - 919 01 MG 10.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 10</b>			<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

## 11 Erstattete Beträge aus der Ausbildungsförderung für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler

### Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit der vollständigen Übertragung der Finanzierungszuständigkeit für Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, ber. 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847), auf den Bund zum 1. Januar 2015 werden Rückflüsse der vor dem 1. Januar 2015 gewährten Darlehensanteile an das Land sowie weitere Einnahmen in diesem Zusammenhang ab dem Jahr 2015 im Einzelplan 11 veranschlagt.

<b>119 02</b>	142	<b>Erstattete Beträge sowie Zinsen aus der Förderung von Studierenden insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Zuschuss- und Darlehensanteil)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 11)			0,0	

### Erläuterungen:

Vereinnahmt wird der Landesanteil an den erstatteten Beträgen gem. §§ 20, 53 BAföG und § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz- (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 19 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), aus Rückforderungsansprüchen gegen Auszubildende, § 37 BAföG aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen des Auszubildenden gegen seine Eltern und § 104 SGB X aus Erstattungsansprüchen gegen öffentliche Kassen und Sozialleistungsträger, § 47 a BAföG aus Ersatzansprüchen gegen Ehegatten und Eltern der Auszubildenden sowie aus der Verzinsung dieser Ansprüche entsprechend den rechtlichen Regelungen bzw. aufgrund von Stundungen. Die Höhe der Einnahmen unterliegt nicht vorhersehbaren Schwankungen. Die an den Bund gem. § 56 Abs. 3 BAföG abzuführenden Anteile sind von den Einnahmen abzusetzen. Seit dem Haushaltsjahr 2016, im Zusammenhang mit der vollständigen Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund durch das 25. Gesetz zur Änderung des BAföG ab dem Haushaltsjahr 2015, sind gemäß § 56 Abs. 3 BAföG in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung die Einnahmen zu 100 % (vorher 65 %) an den Bund abzuführen, so dass kein Landesanteil verbleibt.

Bei diesem Titel werden auch erstattete Beträge aus Rückforderungen von einmaligen Heizkostenzuschüssen nach dem "Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz - HeizkZuschG)" vom 29.04.2022 vereinnahmt, die Personen zunächst aufgrund eines zumindest einmonatigen BAföG-Bezugs im Zeitraum 01. Oktober 2021 bis 31. März 2022 von Amts wegen bewilligt wurde. Entsprechende Einnahmen sind vollständig an den Bund abzuführen, der die diese einmaligen Zuschüsse in vollem Umfang finanziert hat.

<b>119 03</b>	141	<b>Ablieferungen aus Nebentätigkeiten</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 11)			0,0	

<b>119 08</b>	141	<b>Erstattete Beiträge sowie Zinsen aus der Förderung von Schülerinnen und Schüler insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 11)			0,0	

### Erläuterungen:

vgl. Titel 1111 - 119 02.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
119 09 (MG 11)	142	<b>Rückleistung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gem. § 56 Abs. 2 a BAföG eingezogenen Darlehens- und Zinsschulden von Darlehensnehmern nach § 18 c BAföG</b>	27,2 28,0	19,5
<b>Erläuterungen:</b> Veranschlagt ist der Landesanteil an den durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau jeweils eingezogenen Darlehens- und Zinsschulden gem. § 56 Abs. 2 a BAföG.				
182 01 (MG 11)	142	<b>Rückleistungen vom Bund gem. § 56 Abs. 2 BAföG</b>	5.000,0 5.177,3	5.000,0
<b>Erläuterungen:</b> Veranschlagt ist der Landesanteil an den jeweils eingezogenen Darlehensbeträgen nach § 56 Abs. 2 BAföG. Aufgrund der Übernahme der Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund zu 100 Prozent ab dem Haushaltsjahr 2015 führt das Bundesverwaltungsamt von den ab diesem Zeitpunkt eingezogenen Beträgen aus Zinsen und (Staats-)Darlehen nach § 17 Abs 2 Satz 1 BAföG in den kommenden Jahren einen Betrag von insgesamt rd. 2.058.000,0 T€ in jährlichen Raten i.H.v. rd. 185.400,0 T€ an alle Länder ab. Die Höhe der auf ein Land pro Jahr entfallenden Rate entspricht grds. dem Durchschnittsbetrag, der in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 an das jeweilige Land weitergeleitet worden ist. Die entsprechenden Erstattungen des Bundes an die Länder aufgrund des § 56 Abs. 2 BAföG in der Fassung des 25. BAföGÄndG werden sich ab dem Haushaltsjahr 2015 über voraussichtlich elf Jahre erstrecken.				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 11</b>			<b>5.027,2</b> 5.205,3	<b>5.019,5</b>
<b>15 Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise</b>				
359 04 (MG 15)	851	<b>Entnahme aus der Rücklage zur Abwicklung des Corona Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021 bis 2024</b>	0,0 0,0	0,0
<b>Summe der Maßnahmegruppe 15</b>			<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>16 Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide</b> Die tatsächlichen Einnahmen stehen zweckgebunden für Mehrausgaben bei 1111 MG 16 zur Verfügung.				
119 12 (MG 16)	691	<b>Einnahmen aus Erstattungen Dritter</b>	0,0 0,0	0,0
119 98 (MG 16)	691	<b>Vermischte Einnahmen</b>	0,0 0,0	0,0
331 01 (MG 16)	691	<b>Einnahmen aus Erstattungen vom Bund</b>	0,0 0,0	0,0
359 05 (MG 16)	691	<b>Entnahmen von Rücklagen</b>	0,0 0,0	0,0
<b>Summe der Maßnahmegruppe 16</b>			<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>1.094.266,0</b> 871.409,9	<b>384.722,4</b>

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

<b>422 99</b>	129	<b>Vorsorge neue Lehrerstellen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
---------------	-----	------------------------------------	------------	------------

Künftig wegfallend.

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>429 01</b>	011	<b>Lohnsteuernachzahlung</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
---------------	-----	------------------------------	------------	------------

**Erläuterungen:**

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

<b>461 01</b>	881	<b>Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</b>	<b>93.848,4</b>	<b>313.917,3</b>
---------------	-----	--	-----------------	------------------

0,0

Das Finanzministerium richtet erforderliche Titel ein und setzt die anteiligen Beträge in die Einzelpläne um.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Minderausgaben in Folge eines für das Jahr 2023 wirkenden Tarifabschlusses, der zu Nachzahlungen in 2024 führt, einer Rücklage "Folgen Tarifabschluss" zuzuführen.

Umsetzung von 11 11 - 461 05.

**Erläuterungen:**

Seit 2006 werden Mittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen der beim Land Beschäftigten zentral im Einzelplan 11 veranschlagt. Die Mittel werden entsprechend dem Bedarf in die Einzelpläne umgesetzt.

Veranschlagt sind Mittel für die Tarif-, Besoldungs- und Versorgungserhöhung 2022/2023 sowie für gesetzliche Änderungen und ggf. steigender Beihilfekosten in Zusammenhang mit neu besetzten Stellen.

<b>461 02</b>	129	<b>Globale Mehrausgaben für den Ersatz geleisteter Vorgriffsstunden</b>	<b>500,0</b>	<b>100,0</b>
---------------	-----	---	--------------	--------------

0,0

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Haushaltsmittel bedarfsgerecht in den Einzelplan 07 umzusetzen.

**Erläuterungen:**

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung ist für Vorgriffsstunden, für die in Folge der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein zeitlicher Ausgleich mehr erfolgen kann, ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Die Mittel werden im Haushaltsvollzug bedarfsgerecht in den Einzelplan 07 umgesetzt (vgl. Titel 07 11 - 459 01). Die Veranschlagung orientiert sich am voraussichtlichen Bedarf bzw. dem prognostizierten Mittelabfluss.

<b>461 03</b>	881	<b>Beförderungspaket</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
---------------	-----	--------------------------	------------	------------

0,0

**Erläuterungen:**

Das Beförderungsbudget in Höhe von 1.000,0 T€ wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung wie folgt in die Ressorteinzelpläne umgesetzt:

	2023 T€
Staatskanzlei	13,8
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	341,0
Finanzministerium	153,2
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	64,1
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	89,4
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz	17,8
Ministerium für Justiz und Gesundheit	210,8
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	29,9
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur	80,0
<b>Summe</b>	<b>1.000,0</b>

<b>461 05</b>	881	<b>Vorsorge Besoldungserhöhung für Beamte mit 3 und 4 Kindern sowie zur Wahrung des Abstandsgebots zum sozialgesetzlichen Grundversicherungsniveau</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
---------------	-----	--	------------	------------

0,0

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
noch zu 461 05				
Umsetzung nach 11 11 - 461 01.				
<b>531 09</b>	011	<b>Pauschale Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen für die Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik- und Sprachwerke</b>	<b>51,0</b> 0,0	<b>52,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt ist die Abgeltung von Vergütungen nach dem Urheberrecht für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), und aufgrund vertraglicher Regelung vom 29. Juli / 2. August 1993.				
<b>533 03</b>	011	<b>Entgelt an die Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Durchführung der Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG I und II)</b>	<b>159,0</b> 135,8	<b>62,4</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist mit Vertrag vom 1. November 2015 (KInvFG I) die Durchführung der Förderungen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142), übertragen worden. Veranschlagt ist das an die IB.SH zu leistende Entgelt. Die Umsetzung der Förderprogramme erfolgt über die Maßnahmegruppen 12 und 14. Der Vertrag für die Durchführung der Förderungen nach KInvFG II wurde am 24. September 2018 zwischen der IB.SH und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), jetzt Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) geschlossen.				
<b>533 05</b>	129	<b>Entgelt für eine Analyse des Sanierungsbedarfs der öffentlichen Schulen</b>	<b>0,0</b> 780,6	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Leertitel zur Abwicklung.				
<b>534 04</b>	011	<b>Ausgaben im Zusammenhang mit der Verlegung von Dienststellen</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.				
<b>631 01</b>	243	<b>Zuschuss an den Bundeshaushalt gemäß § 6 LAG</b>	<b>200,0</b> 67,1	<b>200,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Nach § 6 Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz - LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 211 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1352), leisten die Länder mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt an den Bund einen jährlichen Zuschuss in Höhe von einem Drittel des Jahresaufwandes für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30,0 Mio. Euro. Die Länder leisten den Zuschuss nach dem Verhältnis ihres Steueraufkommens im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.				
Vgl. Titel 1111 - 231 02.				
<b>632 01</b>	011	<b>Anteil des Landes Schleswig-Holstein an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder</b>	<b>101,9</b> 96,7	<b>103,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder unterhält in Berlin als gemeinsame Interessenvertretung eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer.				
Vgl. Titel 1111 - 261 01.				
<b>632 02</b>	043	<b>An das Land Sachsen-Anhalt zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichts- und Regulierungsbehörden der EU- und EWR-Mitgliedstaaten</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Das Land Sachsen-Anhalt hat sich im Rahmen der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17./18. September 2015 dazu bereit erklärt, als Ansprechpartner zur Verwaltungszusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichts- und -regulierungsbehörden der EU- und EWR-Mitgliedstaaten zu fungieren. Die anfallenden Kosten werden von den Ländern entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zum Glücksspielstaatsvertrag gemeinsam getragen.				
Die Höhe der Kosten steht noch nicht fest, weshalb vorsorglich ein Leertitel ausgebracht wurde.				
<b>633 01</b>	062	<b>Durch die Dotationsgesetzgebung übertragene Sonderverpflichtung gegenüber der Stadt Kiel</b>	<b>1,9</b> 1,8	<b>1,9</b>

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 633 01

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Zahlungen an die Landeshauptstadt Kiel aufgrund eines Permutationskontraktes von 1667.

<b>671 01</b>	812	<b>Erstattungen im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes nach § 1936 BGB</b>	<b>250,0</b> 644,3	<b>250,0</b>
---------------	-----	--	-----------------------	--------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind Ausgaben für den zu erwartenden Fall, dass ehemals dem Land durch Erbfeststellungsbeschlüsse zugesprochene Erbschaften durch Gerichtsbeschlüsse rückgängig gemacht werden. Die Aufhebung von Erbfeststellungsbeschlüssen ist nicht vorhersehbar.

<b>671 02</b>	223	<b>Erstattungen an die Unfallkasse Nord im Zusammenhang mit der Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat</b>	<b>10,0</b> 0,0	<b>10,0</b>
---------------	-----	---	--------------------	-------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt sind die Erstattungen an die Unfallkasse Nord für laufende Betriebskosten zur Übermittlung von Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten an das für die Weiterleitung an Eurostat zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

<b>683 01</b>	635	<b>Landeszuschuss-Programm für Schaustellerinnen und Schausteller</b>	<b>0,0</b> 1.086,2	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	-----------------------	------------

Der Titel ist nicht deckungsfähig.

Nicht in Anspruch genommene und einer Rücklage zugeführte Mittel dürfen zur Finanzierung von Ausgaben infolge der Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden. Leistungen von anderer Stelle für diesen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Umdruck 19/4325).

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 359 02.

<b>684 01</b>	062	<b>Durch die Dotationsgesetzgebung übertragene Sonderverpflichtung gegenüber dem Kloster in Uetersen</b>	<b>0,6</b> 0,5	<b>0,6</b>
---------------	-----	--	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Veranschlagt ist eine Zahlung für zugesagte Holzlieferungen aufgrund des Vergleichs zwischen dem damaligen Preußischen Staat und dem Adeligen Kloster Uetersen vom 24. März 1934.

<b>684 14</b>	236	<b>Zuweisungen aus den Einnahmen der Glücksspirale</b>	<b>1.863,0</b> 1.858,4	<b>1.822,5</b>
---------------	-----	--	---------------------------	----------------

Ausgaben dürfen bis zu 75 v.H. der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 122 06 geleistet werden.

Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist übertragbar.

**Erläuterungen:**

Vgl. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 06 bzw. 122 01.

Die Mittel fließen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, dem Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zu. Die Aufteilung richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 AG SH i.V.m. § 3 Abs. 2 LottZwAbgVO (s.a. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 01).

<b>685 03</b>	881	<b>Vorsorge zur Sicherstellung der medizinischen Infrastruktur am Forschungszentrum Borstel</b>	<b>4.000,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	-----------------------	------------

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Haushaltsmittel auf Antrag bedarfsgerecht in den Ressorteinzelplan umzusetzen.

<b>711 02</b>	016	<b>Vorsorge für Mehrausgaben bei Bewirtschaftungskosten und Baumaßnahmen</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>26.431,0</b>
---------------	-----	--	-------------------	-----------------

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag Haushaltsmittel bedarfsgerecht in die Einzelpläne 12 und 16 umzusetzen. Minderausgaben sind für Mehrausgaben bei Titel 1611 - 919 01 zu verwenden.

Anpassung des Bedarfs aufgrund gestiegener Preise.

<b>861 01</b>	011	<b>Darlehen zur Entlastung des UKSH</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
---------------	-----	---	-------------------	------------

**Erläuterungen:**

Durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens soll eine Umschuldung des UKSH für den beihilferechtlich irrelevanten Teil des Defizits ermöglicht werden - mit dem Ziel einer schrittweisen vollständigen Entschuldung durch Verzicht auf die Tilgung des Kredits. Die Umsetzung setzt die Erfüllung der in der Drucksache 18/3843 genannten Bedingungen voraus.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022 Ist 2021	Soll 2023
			T€	
891 01	133	<b>UKSH Sanierungsmaßnahmen parallel zu ÖPP</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>26.957,0</b>
		Minderausgaben sowie bei Titel 1111 - 334 11 nicht in Anspruch genommene tatsächliche Einnahmen dürfen bei Titel 1223 - 919 01 der Rücklage "Baumaßnahmen des UKSH" zugeführt werden. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 334 11 geleistet werden.  Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag Haushaltsmittel bedarfsgerecht in den Einzelplan 12 umzusetzen.		
893 07	693	<b>Vorsorge für Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.		
893 08	164	<b>Vorsorge für Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen</b>	<b>800,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag Haushaltsmittel bedarfsgerecht in den Einzelplan 07 umzusetzen.		
919 02	851	<b>Zuführung Rücklage Sicherung Investitionen des Landes in die Infrastruktur</b>	<b>0,0</b> 38.750,7	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 1111 - 971 10 und 1111 - 971 15 sowie der nicht verbrauchten Einnahmen bei Titel 1111 - 359 03 geleistet werden.		
919 03	851	<b>Zuführung an die Rücklage zur Abwicklung des Corona-Notkredits für die Corona-Nothilfen in den Jahren 2021 - 2024</b>	<b>0,0</b> 92.684,8	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei 1111 - 971 09, 1111 - 683 01 sowie bei Kapitel 1111 MG 15 sowie der nicht verbrauchten Einnahmen bei Titel 1111 - 359 02 geleistet werden.		
919 09	851	<b>Zuführung an die Rücklage zur Aufstockung der Corona-Nothilfe</b>	<b>0,0</b> 50.000,0	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben im Einzelplan 11 mit Ausnahme der Kapitel 1101 und 1102 geleistet werden.		
919 11	851	<b>Zuführung an die Rücklage für Zwecke der Stärkung des Bevölkerungsschutzes</b>	<b>0,0</b> 35.000,0	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln 1111 - 971 13 sowie der nicht verbrauchten Einnahmen bei Titel 1111 - 359 11 geleistet werden.		
919 19	851	<b>Zuführung an die Rücklage Aufstockung der Corona-Nothilfe aus strukturellen Überschüssen nach § 10 (5) HHG</b>	<b>0,0</b> 230.000,0	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe eines durch den Finanzausschuss zu Beginn des Folgejahres festzulegenden Betrages sowie bis zur Höhe nicht in Anspruch genommener Einnahmen bei Titel 1111 - 359 19 geleistet werden. Da der strukturelle Überschuss aus dem Gesamthaushalt gedeckt ist, ist ein Nachweis der Deckung der Mehrausgaben bei diesem Titel entbehrlich.		
919 20	851	<b>Zuführung an die Rücklage zur Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der nicht verbrauchten Mittel bei Titel 1111 - 971 20 geleistet werden.		
919 21	851	<b>Zuführung an die Rücklage zur Finanzierung der Kosten des Landes und Kommunen für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Ukraine Flüchtlinge</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Minderausgaben bei Titel 1111 - 971 21 sowie der nicht verbrauchten Mittel bei Titel 1111 - 359 21 geleistet werden.		
961 01	871	<b>Fehlbetrag aus Vorjahren</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
		<b>Erläuterungen:</b> Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.		

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
971 02	881	<b>Globale Mehrausgabe</b>	<b>14.316,7</b> 0,0	<b>2.700,0</b>
Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der Ressorts Mittel bedarfsgerecht in die Einzelpläne umzusetzen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
				<b>2023</b>
				<b>T€</b>
<hr/>				
<b>Vorsorge für</b>				
		1. Nachsteuerungsbedarf Jobticket		1.000,0
		2. Betreuungsorganisationsgesetz		1.700,0
		<i>Summe zu</i>		<u>2.700,0</u>
		<b>Zusammen</b>		<b><u>2.700,0</u></b>
971 04	881	<b>Vorsorge für erhöhten Mittelbedarf bei gesetzlichen Leistungen u.a.</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.				
971 06	881	<b>Globale Mehrausgaben zur Finanzierung von Ausgaberesten</b>	<b>3.800,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsrechnung bei Bedarf zur Deckung von Ausgaberesten im Epl. 13 verwendet.				
971 07	881	<b>Globale Mehrausgaben zur Finanzierung der Umsetzung des Konzeptes zur Attraktivitätssteigerung in den technischen Berufen</b>	<b>36,6</b> 0,0	<b>500,0</b>
Das Finanzministerium wird ermächtigt, die anteiligen Beträge bedarfsgerecht in die Einzelpläne umzusetzen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Mit dem Konzept zur Attraktivitätssteigerung in den technischen Berufen wird die Kampagnenfähigkeit der Landesverwaltung im Wettbewerb um die besten Köpfe bei Personalgewinnung und Nachwuchswerbung im Bereich der technischen Berufsfelder der Landesverwaltung weiter verbessert.				
971 08	881	<b>Vorsorge für Nachforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>38.500,0</b>
Gegenseitig deckungsfähig mit Titel 1111 - 971 04.				
Das Finanzministerium wird ermächtigt, ggf. unter Einrichtung neuer Haushaltstitel und -vermerke, Haushaltsmittel bedarfsgerecht umzusetzen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorsorge für eventuelle Nachforderungen der Kommunen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe im Rahmen der Abrechnung in 2023 für 2022.				
971 09	881	<b>Vorsorge für Nothilfeprogramm im Zusammenhang mit der Corona-Krise</b>	<b>28.383,1</b> 0,0	<b>0,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 02 geleistet werden.				
Ausgaben dürfen nur zur Deckung von Maßnahmen geleistet werden, die der Abwendung von Existenzbedrohungen im Rahmen des Nothilfeprogramms dienen und wenn die Existenzbedrohungen nicht durch Hilfen des Bundes abgewendet werden können sowie für Maßnahmen, die der Bewältigung von Folgekosten der Corona-Pandemie dienen.				
Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 8 Abs. 16 HG um. Die Umsetzung von Haushaltsmitteln bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses, soweit diese nicht bereits im Haushaltsjahr 2021 erteilt bzw. in den Haushaltsplänen 2021 ff. für den jeweiligen Zweck hinterlegt ist.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vgl. Titel 1111 - 359 02.				
971 10	881	<b>Vorsorge für Nothilfeprogramme aus den Mitteln zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur</b>	<b>82.190,2</b> 0,0	<b>0,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 03 geleistet werden.				



# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 971 10

Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 8 Abs. 17 HG um. Die Umsetzung von Haushaltsmitteln bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses, soweit diese nicht bereits im Haushaltsjahr 2021 erteilt bzw. in den Haushaltsplänen 2021 ff. für den jeweiligen Zweck hinterlegt ist.

**Erläuterungen:**

Umsetzung des Beschlusses 19/2960(neu).

Vgl. Titel 1111 - 359 03.

<b>971 12</b>	881	<b>Globale Mehrausgaben zur Finanzierung von Rücklagen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden.

<b>971 13</b>	881	<b>Globale Mehrausgabe für Zwecke zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes</b>	<b>588,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 11 geleistet werden. Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts bedarfsgerecht Mittel zum Zweck der Stärkung des Bevölkerungsschutzes in die Ressorteinzelpläne um.

Vgl. Titel 1111 - 359 11.

<b>971 14</b>	881	<b>Vorsorge für die Aufstockung der Corona-Nothilfe</b>	<b>8.714,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 09 geleistet werden. Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts gemäß § 8 Abs. 16 HG Haushaltsmittel in die Einzelpläne um.

<b>971 15</b>	881	<b>Vorsorge für Einzelmaßnahmen der Nothilfeprogramme aus den Mitteln zur Sicherung der Investitionen des Landes in die Infrastruktur</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für den jeweiligen Zweck vorgesehenen tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 03 geleistet werden.

Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 8 Abs. 16 HG um.

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses, soweit diese nicht bereits im Haushaltsjahr 2021 erteilt bzw. in den Haushaltsplänen 2021 ff. für den jeweiligen Zweck hinterlegt ist.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 359 03.

<b>971 19</b>	881	<b>Vorsorge für weitere Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben</b>	<b>16.826,7</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen der Drucksache 19/3514 zu verwenden.

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 1111 - 359 19 geleistet werden. Das Finanzministerium weist den Ressorts auf Antrag die Mittel zur Bewirtschaftung zweckentsprechend zu.

<b>971 20</b>	881	<b>Vorsorge für Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine</b>	<b>1.272.275,1</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

Die Mittel sind für die in § 8 Abs. 20 HG genannten Zwecke zu verwenden. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für den jeweiligen Zweck vorgesehenen tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 359 20 geleistet werden.

Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts Haushaltsmittel in die Einzelpläne gemäß § 8 Abs. 20 HG um.

Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, die der Finanzierung von Ausgaben infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in den Folgejahren bis einschließlich 2024 dient.

<b>971 21</b>	881	<b>Globale Mehrausgaben zur Finanzierung der Kosten des Landes und Kommunen für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration der Ukraine Flüchtlinge</b>	<b>12.270,8</b>	<b>51.200,0</b>
			0,0	

Das Finanzministerium setzt auf Antrag der Ressorts gemäß § 8 Abs. 20 HG Haushaltsmittel in die Ressorteinzelpläne um.

**Erläuterungen:**

Umsetzung des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs vom 02.11.2022.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## 01 Schadensersatz und Erstattungen wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist, einschließlich der Gerichts- und ähnlichen Kosten

### Erläuterungen:

Die Haftpflichtschäden, die aus der Haltung von landes- und bundeseigenen Fahrzeugen entstehen, werden nach dem Grundsatz der Eigenversicherung aus Haushaltsmitteln gedeckt. Die Aufwendungen zur Behebung von Eigenschäden werden aus den laufenden Mitteln bestritten (z.B. Ausgaben für die Haltung von Dienstfahrzeugen aus den jeweiligen Titeln 514 01).

Die Erstattungen der Aufwendungen für Eigenschäden durch Dritte und die Einnahme aus dem Rückgriff gegen Mitarbeiter für Fremd- und Eigenschäden werden bei den Titeln der Einnahmemaßnahmegruppe 01 vereinnahmt.

Veranschlagt sind Erstattungen sowie Schadensersatzleistungen aus Anlass von Verkehrsunfällen mit Dienstkraftfahrzeugen deren Halter das Land ist. Die bisherigen Erstattungen an den Bund sind aufgrund einer Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums ab dem Jahr 2015 weggefallen.

Vgl. Erläuterungen zu 1111 MG 01 (Einnahmen).

681 06	012	<b>Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen</b>	<b>680,0</b>	<b>680,0</b>
(MG 01)			549,6	
<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>			<b>680,0</b>	<b>680,0</b>
			549,6	

## 02 Verwendung der Lotteriezweckabgaben gemäß GlüStV 2021 AG SH

### Erläuterungen:

siehe Erläuterung zu Titel 1111 - 122 01.

			2023
			T€
<b>1.</b>	<b>Zweckabgaben</b>		
1.01	Zahlenlotto 6 aus 49 (Titel 1111 - 122 01)		37.125,0
1.02	Spiel 77 (Titel 1111 - 122 03)		8.910,0
1.03	Zusatzlotterie Super 6 (Titel 1111 - 122 05)		3.786,8
1.04	GlücksSpirale (Titel 1111 - 122 06)		2.430,0
1.05	Fußball-Toto (Titel 1111 - 122 07)		250,0
1.06	Losbrieflotterie (Titel 1111 - 122 08)		1.102,5
1.07	Lotterie Bingo (Titel 1111 - 122 09)		3.750,0
1.08	Zahlenlotterie Keno (Titel 1111 - 122 10)		868,6
1.19	Zusatzlotterie Plus 5 (Titel 1111 - 122 11)		64,5
1.10	Eurojackpot (Titel 1111 - 122 12)		12.822,5
1.11	Die Sieger-Chance (Titel 1111 - 122 13)		303,3
	<i>Summe zu 1.</i>		<i>71.413,2</i>
<b>2.</b>	<b>Abzüge nach § 7 Abs. 2 und 3 GlüStV 2021 AG SH</b>		
2.01	Verpflichtungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH (vgl. Titel 1301 - 671 04 und 685 25)		-3.750,0
2.02	Verpflichtungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 AG SH i.V.m. § 3 Abs. 2 LottZwAbgVO (vgl. Titel 1111 - 684 14)		-1.822,5
2.03	Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 LottZwAbgVO (vgl. Titel 1111 - 981 09 MG 02)		-303,3
2.04	Beiträge für länder einheitliche Verfahren nach dem Glücksspielvertrag auf Basis § 7 Abs. 2 GlüStV (vgl. Titel 1111 - 981 10 MG 02)		-727,8
	<i>Summe zu 2.</i>		<i>-6.603,6</i>
<b>Zusammen</b>			<b>64.809,6</b>

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Die Zweckabgaben werden im Jahr 2023 vorbehaltlich späterer Abrechnungen wie folgt verwendet:  
 Nach § 7 Abs. 4 Zif. 1. GlüStV 2021 AG SH sind 8 % - mindestens jedoch 11.000,0 T€ - zur Förderung des Sports vorgesehen.  
 Dieser Betrag verteilt sich nach § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 AG SH wie folgt:

		2023 T€
1.	an den Landessportverband zur Förderung des Sports (vgl. Titel 1111 - 981 01 MG 02)	10.000,0
2.	zur Förderung des außerschulischen Sports (vgl. Titel 1111 - 981 02 MG 02)	800,0
3.	zur Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports (vgl. Titel 1111 - 981 03 MG 02)	200,0
<b>Summe</b>		<b>11.000,0</b>

Die weiteren Beträge verteilen sich wie folgt:

		2023 T€
4.	gem. § 7 Abs. 4 Zif. 2 GlüStV 2021 AG SH für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung (vgl. Titel 1111 - 981 04 MG 02)	3.211,3
5.	gem. § 7 Abs. 4 Zif. 3 GlüStV 2021 AG SH für die Bekämpfung der Glücksspielsucht (vgl. Titel 1111 - 981 05 MG 02)	852,0
6.	gem. § 7 Abs. 4 Zif. 4 GlüStV 2021 AG SH für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (vgl. Titel 1111 - 981 06 MG 02)	327,7
7.	gem. § 7 Abs. 4 Zif. 5 GlüStV 2021 AG SH zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals (vgl. Titel 1111 - 981 07 MG 02)	327,7
8.	gem. § 7 Abs. 4 Zif. 6 GlüStV 2021 AG SH für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein (vgl. Titel 1111 - 981 08 MG 02)	327,7
<b>Summe</b>		<b>5.046,4</b>

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 48.766,2 T€ werden zur Deckung von gemeinnützigen Ausgaben im Sinne der Abgabenordnung in anderen Einzelplänen verwendet (u.a. für Bildung, Kultur, Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung, gesundheitspolitische und soziale Maßnahmen des Landes, für Kinder, Jugend und Familie, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen pp.).

<b>981 01</b> (MG 02)	891	<b>Zweckabgabe zur Förderung des Sports über den Landessportverband</b>	<b>10.000,0</b> 7.200,0	<b>10.000,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 1. i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b> Vgl. Titel 0402 - 381 01.				
<b>981 02</b> (MG 02)	891	<b>Zweckabgabe zur Förderung des außerschulischen Sports</b>	<b>800,0</b> 640,0	<b>800,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 1. i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b> Vgl. Titel 0402 - 381 01.				
<b>981 03</b> (MG 02)	891	<b>Zweckabgabe zur Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports</b>	<b>200,0</b> 0,0	<b>200,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 1. i.V.m. § 8 Abs. 1 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b> Vgl. Titel 0710 - 381 01.				
<b>981 04</b> (MG 02)	891	<b>Zweckabgabe zur Verbraucherinsolvenzberatung</b>	<b>3.169,6</b> 3.035,1	<b>3.211,3</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 2. GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.				

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

noch zu 981 04

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1012 - 381 01.

<b>981 05</b>	891	<b>Zweckabgabe zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs</b>	<b>840,9</b>	<b>852,0</b>
(MG 02)			300,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 3 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1002 - 381 01.

<b>981 06</b>	891	<b>Zweckabgabe zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes</b>	<b>323,4</b>	<b>327,7</b>
(MG 02)			309,7	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 4 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 0405 - 381 02.

<b>981 07</b>	891	<b>Zweckabgabe zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals</b>	<b>323,4</b>	<b>327,7</b>
(MG 02)			309,7	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 5 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 0706 - 381 02.

<b>981 08</b>	891	<b>Zweckabgabe zur Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein</b>	<b>323,4</b>	<b>327,7</b>
(MG 02)			309,7	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 7 Abs. 4 Zif. 6 GlüStV 2021 AG SH geregelten Betrages geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 0706 - 381 01.

<b>981 09</b>	891	<b>Zweckabgabe aus der Lotterie Die Sieger-Chance zur Förderung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)</b>	<b>303,3</b>	<b>303,3</b>
(MG 02)			235,2	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 122 13 geleistet werden.

**Erläuterungen:**

S. Erläuterungen zu Titel 1111 - 122 13 und vgl. Titel 0402 - 381 03.

<b>981 10</b>	891	<b>Beiträge für ländereinheitliche Verfahren nach dem Glücksspielvertrag</b>	<b>0,0</b>	<b>727,8</b>
(MG 02)			0,0	

**Erläuterungen:**

Vgl. 0401 - 38101.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 02</b>			<b>16.284,0</b>	<b>17.077,5</b>
			12.339,4	

**05 Jobticket**

**Erläuterungen:**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, u.a. die Mobilität im Land Schleswig-Holstein im Generellen und der Landesbediensteten im Speziellen klimafreundlicher zu gestalten und hat daher beschlossen, zum 1. August 2021 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in Höhe von 30 Euro monatlich einzuführen. Dieser Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Vgl. Erläuterung zu 1111 MG 05 Einnahmen.

<b>546 01</b>	012	<b>Ausgaben im Rahmen des Jobtickets</b>	<b>3.000,0</b>	<b>3.000,0</b>
(MG 05)			0,0	

Der Ansatz darf bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 261 02 MG 05 überschritten werden.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	

T€

noch zu 546 01

**Erläuterungen:**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, u.a. die Mobilität im Land Schleswig-Holstein im Generellen und der Landesbediensteten im Speziellen klimafreundlicher zu gestalten und hat daher beschlossen, zum 01. August 2021 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in Höhe von 30 Euro monatlich einzuführen.

Dieser Zuschuss ist nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Vgl. Titel 1111 - 261 02 MG 05.

**Summe der Maßnahmegruppe 05**

**3.000,0**  
0,0

**3.000,0**

**07 Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"**

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zugesagten Einnahmen bei den Titeln der Maßnahmegruppe 07 (Einnahmen) geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Erläuterungen zur Maßnahmegruppe 07 (Einnahmen).

<b>633 02</b> (MG 07)	045	<b>Zuweisungen an Kommunen zur Erstattung von Ausgaben der Gefahrenabwehr und der Schadensbegrenzung</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>685 01</b> (MG 07)	045	<b>Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen zur Erstattung von Ausgaben der Gefahrenabwehr und der Schadensbegrenzung</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>883 04</b> (MG 07)	195	<b>Zuweisungen an Kommunen zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>883 05</b> (MG 07)	692	<b>Zuweisungen an Kommunen für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>8.333,5</b> 300,0	<b>3.734,0</b>
<b>893 01</b> (MG 07)	691	<b>Zuschüsse zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>893 02</b> (MG 07)	521	<b>Zuschüsse zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft und zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>893 03</b> (MG 07)	419	<b>Zuschüsse zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>893 04</b> (MG 07)	195	<b>Zuschüsse zur Schadensbeseitigung bei Kultureinrichtungen und Kulturdenkmälern</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>893 05</b> (MG 07)	692	<b>Zuschüsse für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>894 01</b> (MG 07)	692	<b>Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>Summe der Maßnahmegruppe 07</b>			<b>8.333,5</b> 300,0	<b>3.734,0</b>

**10 Zuführung an allgemeine Rücklagen**

Das Finanzministerium darf in Anwendung des § 72 Abs. 6 LHO am Anfang des folgenden Haushaltsjahres Ausgaben zu Lasten des abzuschließenden Haushaltsjahres buchen oder umbuchen.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

<b>915 01</b>	851	<b>Zuführung an die Konjunkturausgleichsrücklage</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 10)			0,0	

<b>919 01</b>	851	<b>Zuführung an die allgemeine Ausgleichsrücklage</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 10)			0,0	

Ausgaben dürfen bis zur Höhe des nach § 25 Abs. 1 LHO ermittelten Überschusses geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Ein Überschuss, der sich vor Abschluss des Haushaltsjahres nach § 25 Abs. 1 LHO ergibt, kann gemäß § 25 Abs. 2 LHO einer Rücklage zugeführt werden.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 10</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	0,0	

**12 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG I**

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 334 09 geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 334 09.

<b>883 06</b>	271	<b>Zuweisungen an Kommunen zur Förderung von Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 12)			1.639,9	

<b>883 07</b>	129	<b>Zuweisungen an Kommunen für Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 12)			7.746,8	

<b>893 06</b>	011	<b>Zuweisungen an den Verein zur Erhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeschule e.V. für Investitionen in die Sanierung der Verwaltungsakademie Bordesholm</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 12)			0,0	

<b>Summe der Maßnahmegruppe 12</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	9.386,7	

**13 Infrastrukturmodernisierungsprogramm**

<b>533 04</b>	011	<b>Planungskosten für Infrastrukturmaßnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 13)			0,0	

Umsetzung nach 06 14 - 891 03 MG 04.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 13</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	0,0	

**14 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG II**

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111-334 10 geleistet werden.

**Erläuterungen:**

Vgl. Titel 1111 - 334 10.

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
883 08 (MG 14)	129	Zuweisungen an Kommunen für Investitionen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen	0,0 12.548,2	0,0
<b>Summe der Maßnahmegruppe 14</b>			<b>0,0</b> 12.548,2	<b>0,0</b>
<b>15 Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise</b>				
Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
Ausgaben dürfen nur für Maßnahmen geleistet werden, die der Abwendung von Existenzbedrohung im Rahmen der Nothilfeprogramme dienen und wenn die Existenzbedrohungen nicht durch Hilfen des Bundes abgewendet werden können sowie für Maßnahmen, die der Bewältigung von Folgelasten der Corona-Pandemie dienen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Nicht in Anspruch genommene und einer Rücklage zugeführte Mittel dürfen zur Finanzierung von Ausgaben infolge der Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden.				
Vgl. Titel 1111 - 359 02.				
684 02 (MG 15)	187	Landeszuschuss-Programm zur Zukunftssicherung von Kultur- und Bildungseinrichtungen inkl. der Bildungsstätten durch mehr Digitalisierungsangebote	0,0 0,0	0,0
684 03 (MG 15)	187	Landeszuschuss-Programm für Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen	2.000,0 665,8	50,0
Ausgaben dürfen zusätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1111 - 119 11 überschritten werden.				
684 04 (MG 15)	322	Landeszuschuss-Programm für Sporteinrichtungen	420,0 3.068,1	0,0
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der für diesen Zweck vereinnahmten Mittel bei Titel 1111 - 359 04 MG 15 geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorgesehen für Billigkeitsleistungen aus dem Unterstützungsfonds für den Bereich Sport. Aus dem Titel dürfen alle Zahlungen zur Erreichung der Ziele des Unterstützungsfonds geleistet werden.				
Bewilligungen erfolgen nach Maßgabe einer Richtlinie.				
684 05 (MG 15)	187	Landeszuschuss zur Durchführung eines Kulturfestivals	0,0 0,0	0,0
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt für die Durchführung eines Kulturfestivals. Bewilligungen erfolgen nach Maßgabe einer Richtlinie.				
684 06 (MG 15)	187	Zuwendung an die Filmförderung Hamburg S-H (FFHSH) zur Umsetzung eines Unterstützungsprogramms für Kinos in Schleswig-Holstein	0,0 0,0	0,0
685 05 (MG 15)	153	Landeszuschuss-Programm zur Zukunftssicherung der öffentlichen Hochschulen durch mehr Digitalisierungsprojekte	0,0 0,0	0,0
<b>Erläuterungen:</b>				
Mit dem Zuschussprogramm werden Mitteln für die Verbesserung der Digitalisierung an staatlichen Hochschulen im Land Schleswig-Holstein bereitgestellt.				
Bewilligungen erfolgen nach Maßgabe eines Konzeptes, welches u.a. auch Investitionen für Hard- und Software vorsieht.				
685 07 (MG 15)	142	Beteiligung des Landes an den Ausfallfonds I und II für die Film- und Fernsehwirtschaft zur Absicherung von Kinofilm-, Serien- und Fernsehproduktionen	37,1 10,4	20,0

# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Summe der Maßnahmegruppe 15</b>			<b>2.457,1</b>	<b>70,0</b>
			3.744,3	
<b>16 Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide</b>				
Übertragbar.				
Zusätzlich deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
Mehrausgaben dürfen zusätzlich bis zur Höhe der Einnahmen der MG 16 geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Zur Unterstützung des Ansiedlungsvorhabens "HALO" in der Region Heide bedarf es neben der Bereitstellung von Kofinanzierungsmitteln im Rahmen des Europäischen Förderprogramms "Important Project of Common European Interest" (IPCEI) auch weiterer administrativer Maßnahmen.				
<b>427 01</b>	011	<b>Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>526 01</b>	691	<b>Ausgaben für Sachverständige, gutachterliche Leistungen und externe Beratungen</b>	<b>804,0</b>	<b>2.800,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>533 01</b>	691	<b>Ausgaben für Verträge mit Dritten</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>Erläuterungen:</b>				
Vorgesehen für die Projektbegleitung des "HALO" Ansiedlungsverfahrens durch Dritte.				
<b>534 01</b>	691	<b>Ausgaben für die Durchführung des Projekts "HALO"</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>Erläuterungen:</b>				
Veranschlagt sind Ausgaben für die Koordinierung und Durchführung zur Unterstützung des Ansiedlungsvorhabens "HALO". Aus den Ansatzmitteln können auch Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Bewirtung und Reisekosten geleistet werden.				
<b>671 03</b>	691	<b>Erstattungen an den Bund</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>919 04</b>	891	<b>Zuführung an die Rücklage "HALO"</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
(MG 16)			0,0	
<b>Summe der Maßnahmegruppe 16</b>			<b>804,0</b>	<b>2.800,0</b>
			0,0	
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>1.572.745,6</b>	<b>490.169,2</b>
			489.975,1	



# 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Abschluss</b>				
11 - 19		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	78.014,5 80.935,5	79.482,7
21 - 29		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	51,0 58,4	51,5
31 - 34		Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	8.333,5 134.235,0	3.734,0
35 - 39		Besondere Finanzierungseinnahmen	1.007.867,0 656.181,0	301.454,2
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>1.094.266,0</b> 871.409,9	<b>384.722,4</b>
41 - 49		Personalausgaben	94.348,4 0,0	314.017,3
51 - 55		Sächliche Verwaltungsausgaben	4.014,0 916,4	5.914,4
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	9.564,5 8.048,9	3.138,0
71 - 79		Baumaßnahmen	0,0 0,0	26.431,0
81 - 89		Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.133,5 22.234,9	30.691,0
91 - 99		Besondere Finanzierungsausgaben	1.455.685,2 458.774,9	109.977,5
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>1.572.745,6</b> 489.975,1	<b>490.169,2</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>-478.479,6</b> 381.434,8	<b>-105.446,8</b>

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

Das Kapitel 11 16 enthält folgende Maßnahme- und Titelgruppen:

**Einnahmen**

01 Bruttokreditaufnahme

**Ausgaben**

- 01 Zinsen Kreditmarkt
- 02 Zinsrücklagen
- 03 Tilgung Kreditmarkt
- 04 Schuldendienst öffentlicher Bereich
- 05 Sach- und Personalbudget

**Einnahmen**

**Erläuterungen:**

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt im Rahmen der Outputorientierten Budgetierung des Aufgabenbereichs "Kredite, Finanzderivate, Schulden".

Zur Outputorientierten Budgetierung gehören auch die "Zusätzlichen Erläuterungen", die diesem Kapitel folgen.

<b>282 01</b>	831	<b>Zuschüsse Dritter zur Senkung der Neuverschuldung</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Vorsorglicher Leertitel

**01 Bruttokreditaufnahme**

Das Finanzministerium darf in Anwendung des § 72 Abs. 6 LHO Einnahmen in das folgende Haushaltsjahr umbuchen lassen. Desgleichen dürfen im folgenden Haushaltsjahr eingehende Einnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

<b>325 01</b>	831	<b>Nettokreditaufnahme/ Nettotilgung</b>	<b>741.193,6</b>	<b>371.920,8</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2023 beträgt -341,6 Mio. EUR

<b>325 02</b>	831	<b>Anschlussfinanzierung für planmäßige Tilgungen</b>	<b>4.783.030,4</b>	<b>4.538.140,0</b>
			2.965.158,5	

**Erläuterungen:**

Es entfallen auf die Finanzierung von

			<b>2023 (TEUR)</b>
1a.	planmäßigen Tilgungen		4.538.140,0
1b.	unter Anrechnung von Tilgungsrückflüssen aus Wertpapiereigenbeständen		0,0
<b>Zusammen</b>			<b>4.538.140,0</b>

Die Ausgaben sind bei Tit. 1116 - 595 01 (MG 03) veranschlagt.

<b>325 05</b>	831	<b>Anschlussfinanzierung aus der Schuldübernahme der LVSH</b>	<b>43.585,0</b>	<b>0,0</b>
			0,0	

**Erläuterungen:**

Der Betrag dient der Finanzierung von planmäßigen Tilgungen der LVSH. Die Ausgaben sind bei Titel 1116 - 595 04 (MG 03) veranschlagt

<b>325 06</b>	831	<b>Anschlussfinanzierung für außerplanmäßige Tilgungen aus Umschuldungen und Marktpflege (nach § 18 Abs. 4 LHO)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
			60.000,0	

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<hr/>				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>			<b>5.567.809,0</b>	<b>4.910.060,8</b>
			3.025.158,5	
<hr/>				
<b>Summe der Einnahmen</b>			<b>5.567.809,0</b>	<b>4.910.060,8</b>
			3.025.158,5	

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	

## Ausgaben

### 01 Zinsen Kreditmarkt

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe sowie mit Maßnahmegruppen 02 und 04.

Einnahmen (empfangene Zahlungen aus Finanzderivaten, Agio, empfangene Stückzinsen, Zinsrückflüsse aus Wertpapier-Eigenbeständen, Erträge aus Geld- und Wertpapiergeschäften) sind von der Ausgabe abzusetzen.

<b>575 01</b> (MG 01)	831	<b>Zinsausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)</b>	<b>367.213,3</b> 378.062,6	<b>466.621,0</b>
<b>575 03</b> (MG 01)	831	<b>Disagio, Stückzinsen, sonstige Zinsausgaben</b>	<b>13.400,0</b> -48.191,8	<b>19.100,0</b>
<b>575 04</b> (MG 01)	831	<b>Zinsausgaben für Kassenverstärkungskredite, Erträge aus der Anlage von Geldbeständen</b>	<b>5.000,0</b> 8.328,5	<b>5.000,0</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Saldo aus Zinsausgaben und -erträgen.				
<b>575 05</b> (MG 01)	831	<b>Zinsausgaben aus der Schuldübernahme der LVSH</b>	<b>1.811,1</b> 8.273,7	<b>0,0</b>

<b>Summe der Maßnahmegruppe 01</b>	<b>387.424,4</b> 346.473,0	<b>490.721,0</b>
------------------------------------	-------------------------------	------------------

### 02 Zinsrücklagen

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe sowie mit Maßnahmegruppen 01 und 04.

<b>575 10</b> (MG 02)	831	<b>Ausgleichsrücklage für Zinsausgaben</b>	<b>-10.000,0</b> -10.000,0	<b>-10.000,0</b>
--------------------------	-----	--	-------------------------------	------------------

Einnahmen (aus Entnahmen) sind von der Ausgabe abzusetzen.

#### Erläuterungen:

Saldo aus Zuführung und Entnahme.

Prämien aus dem Verkauf von Zinsoptionen werden zunächst bei Tit. 1116 - 575 01 (MG 01) vereinnahmt. Um eine risikoadäquate und periodengerechte Verteilung zu gewährleisten, sind die entsprechenden Mittel gem. § 3 (5) Haushaltsgesetz über Tit. 575 10 (MG 02) der Rücklage zuzuführen.

Zusätzlich können Minderausgaben des laufenden Haushalts bei den Titeln 575 01 und 575 03 (MG 01) zum Ausgleich von Zinsänderungsrisiken aus variabel verzinslichen Darlehen und aus Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fälliger Tilgungen der Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahme erfolgt zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben oder nach dem Wegfall der Zweckbestimmung zur Verstetigung der Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum.

Bei den zugeführten Mitteln handelt es sich ausschließlich um vorübergehend auf Verwahrkonten verbuchte Zinsbestandteile, die im Kassenbestand verbleiben. Im Hinblick auf den Zinsausgabencharakter ist die Veranschlagung im Kapitel 1116 sachgerecht.

<b>575 11</b> (MG 02)	831	<b>Rücklage für Diskontierungsdarlehen</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
--------------------------	-----	--	-------------------	------------

Einnahmen (aus Entnahmen) sind von der Ausgabe abzusetzen.

#### Erläuterungen:

Saldo aus Zuführung und Entnahme.

Die Zuführung an diese Zweckrücklage erfolgt in Höhe der rechnerischen jährlichen Zinsbestandteile, um im Fälligkeitszeitpunkt kumulative Haushaltsbelastungen zu vermeiden.

<b>Summe der Maßnahmegruppe 02</b>	<b>-10.000,0</b> -10.000,0	<b>-10.000,0</b>
------------------------------------	-------------------------------	------------------

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>03 Tilgung Kreditmarkt</b>				
<b>595 01</b> (MG 03)	831	<b>Planmäßige Tilgung von Krediten</b>	<b>4.783.030,4</b> 3.085.225,8	<b>4.538.140,0</b>
Auf Wertpapiereigenbestände anfallende Rückflüsse von Tilgungsleistungen sind von der Ausgabe abzusetzen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Wegen der Zusammensetzung des Ansatzes vgl. Erläuterung zu 1116 - 325 02 (MG 01).				
<b>595 03</b> (MG 03)	831	<b>Außerplanmäßige Tilgungen von Krediten durch Umschuldungen und Marktpflege (nach § 18 Abs.4 LHO)</b>	<b>0,0</b> 60.000,0	<b>0,0</b>
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei 1116 - 325 06 (MG 01 ) aus zusätzlichen Krediten nach § 18 Abs. 4 LHO geleistet werden.				
<b>Erläuterungen:</b>				
vorsorglicher Leertitel				
<b>595 04</b> (MG 03)	831	<b>Tilgung Kreditmarkt aus der Schuldübernahme der LVSH</b>	<b>43.585,0</b> 139.344,4	<b>0,0</b>
<b>Summe der Maßnahmegruppe 03</b>			<b>4.826.615,4</b> 3.284.570,2	<b>4.538.140,0</b>
<b>04 Schuldendienst öffentlicher Bereich</b>				
Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe sowie mit Maßnahmegruppen 01 und 02.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Der Kapitaldienst für Wohnungsbaudarlehen des Bundes wird nicht aus dem Landeshaushalt, sondern gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl.Schl.-H. S. 609) in der jeweils geltenden Fassung aus der Zweckrücklage für die Wohnraumförderung gezahlt (vgl. Anl. zu Kap. 0416: "Ausgaben" lfd. Nrn. 1 und 5).				
<b>561 01</b> (MG 04)	831	<b>Zinsausgaben an den öffentlichen Bereich</b>	<b>0,0</b> 0,0	<b>0,0</b>
<b>581 01</b> (MG 04)	831	<b>Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich</b>	<b>3,2</b> 3,1	<b>3,2</b>
<b>Summe der Maßnahmegruppe 04</b>			<b>3,2</b> 3,1	<b>3,2</b>
<b>05 Sach- und Personalbudget</b>				
Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
<b>547 01</b> (MG 05)	011	<b>Sachausgaben für den Aufgabenbereich "Kredite, Finanzderivate, Schulden"</b>	<b>503,8</b> 320,7	<b>503,8</b>
Einnahmen (aus Erstattungen) sind von der Ausgabe abzusetzen.				
<b>Erläuterungen:</b>				
Die verschiedenen Ausgabe- und Einnahmearten werden in Form von Buchungsabschnitten nachgewiesen.				
<b>632 01</b> (MG 05)	011	<b>Erstattung der Personalausgaben für den Aufgabenbereich "Kredite, Finanzderivate, Schulden"</b>	<b>1.074,0</b> 978,4	<b>1.107,8</b>
<b>Erläuterungen:</b>				
Die im Aufgabenbereich "Kredite, Finanzderivate, Schulden" anfallenden Personalkosten werden an das Kap. 0502 erstattet (Tit. 0502-232 01).				
<b>812 01</b> (MG 05)	011	<b>Erwerb von Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>123,0</b> 44,8	<b>123,0</b>

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<hr/>				
<b>Summe der Maßnahmegruppe 05</b>			<b>1.700,8</b>	<b>1.734,6</b>
			1.343,9	
<hr/>				
<b>Summe der Ausgaben</b>			<b>5.205.743,8</b>	<b>5.020.598,8</b>
			3.622.390,2	

# 11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Soll 2022	Soll 2023
			Ist 2021	
			T€	
<b>Abschluss</b>				
21 - 29		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	0,0 0,0	0,0
31 - 34		Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	5.567.809,0 3.025.158,5	4.910.060,8
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>5.567.809,0</b> 3.025.158,5	<b>4.910.060,8</b>
51 - 55		Sächliche Verwaltungsausgaben	503,8 320,7	503,8
56 - 59		Schuldendienst	5.204.043,0 3.621.046,3	5.018.864,2
61 - 69		Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	1.074,0 978,4	1.107,8
81 - 89		Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	123,0 44,8	123,0
<b>Gesamtausgaben</b>			<b>5.205.743,8</b> 3.622.390,2	<b>5.020.598,8</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>			<b>362.065,2</b> -597.231,7	<b>-110.538,0</b>

**Zusätzliche Erläuterungen  
für den Aufgabenbereich des Referates VI 25 „Kredit- und Zinsmanagement,  
Schulden- und Derivatverwaltung, Anlagenmanagement“  
(Einzelplan 11 – Kap. 1116)**

### **I. Rechtliche Grundlagen**

Folgende verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sind für den Aufgabenbereich wesentlich:

- **Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV)**  
Artikel 61
- **Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)**  
§ 18 LHO
- **Haushaltsgesetz (HG)**  
§ 2 und § 3 HG
- **Landesschuldenwesengesetz (LSchuWG)**
- **Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG S-H)**

### **II. Ziele**

- Gewährleistung der Liquidität durch Finanzierungen am Kreditmarkt (Teilbereich 1),
- Optimierung der Zinsausgaben über einen längerfristigen Zeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken (Teilbereich 1),
- Begrenzung von Kreditrisiken im Derivatbereich (Teilbereich 1),
- Effizienz der Schulden- und Derivatverwaltung (Teilbereich 2),
- Begrenzung von operationalen Risiken (Teilbereiche 1 und 2),
- Optimierung der Vermögensanlagen für den Versorgungsfonds (Teilbereich 3).

### **III. Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Referates VI 25 gliedert sich in drei Teilbereiche:

- Teilbereich 1: „Kredit- und Zinsmanagement“ (Aufnahme),
- Teilbereich 2: „Schulden- und Derivatverwaltung“ (Abwicklung),
- Teilbereich 3: „Anlagenmanagement“ (Versorgungsfonds).

Die Teilbereiche 1 und 2 beinhalten die Kernaufgaben des Referates VI 25. Die im Haushalt veranschlagten Zinsausgaben werden mit Hilfe des Portfolioverfahrens PERZ PRO unter Kosten-Risiko-Abwägungen gesteuert. Die entsprechenden Plangrößen sowie die entsprechenden Erläuterungen bezüglich der wesentlichen Einflussfaktoren sind unter den Ziffern IV. dargestellt. Der Ressourceneinsatz für die beiden Teilbereiche wird unter Ziffer V. beschrieben.

Der Teilbereich 3 gehört seit 2018 zum Aufgabenbereich des Referates VI 25. Hintergrund ist die Errichtung des „Versorgungsfonds Schleswig-Holstein“ auf Basis der Mittel der ehemaligen Versorgungsrücklage in Höhe von rd. 641 Mio. €. In diesem Zusammenhang sind im Referat weitere begleitende Fachaufgaben mit Bezug auf FINISH, auf die Überarbeitung der Anlagerichtlinien für Stiftungen und auf externe Mandate im öffentlichen Bereich entstanden.



#### IV. Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben, die darin enthaltenen Zinsänderungsrisiken und Kreditrisiken aus Finanzderivaten

##### 1. Plangrößen gem. § 2 Abs. 4 HG

###### a. für die gesamten Zinsausgaben (Maßnahmegruppe 01 und 02)

in Mio. €	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Zinsen Kreditmarkt, Zinsrücklagen</b>	481	672	734	759	790	834

###### b. für die darin enthaltenen Zinsänderungsrisiken

in Mio. €	2023	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Risikopotenzial Zinsen Kreditmarkt</b>	12	43	57	70	79	82

##### Erläuterungen zu 1.:

Die Steuerung der Zinsausgaben und Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe des IT-Verfahrens PERZ SH (Portfolioverfahren zur Ergebnis-Risiko-Steuerung der Zinsausgaben des Landes Schleswig-Holstein) und des wissenschaftlichen Risikomoduls PRO (Portfolio-Risiko-Optimierung). Die Eckpunkte des Steuerungskonzeptes und des Verfahrens sind im Anhang dargestellt. Die ausgewiesenen Plangrößen sind per Stichtag 30.11.2022 berechnet worden.

##### Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben und Zinsänderungsrisiken (§ 2 Abs. 4 HG)

Die Plangrößen sind im HG § 2 Abs. 4 für den Zeitraum bis einschließlich 2028 verankert. Die Plangrößen der gesamten Zinsausgaben bilden die Grundlage für die Steuerung unter Kosten-Risiko-Aspekten im Haushaltsvollzug.

Zinsänderungsrisiken resultieren aus dem Grund und/oder der Höhe nach aus unsicheren Zinsverpflichtungen, d. h. aus dem Ist-Portfolio (optionale und/oder variable Zinsverpflichtungen) und aus dem Plan-Portfolio (geplante Kredite und Finanzderivate). Ausgehend von einem bestimmten Zeitpunkt der Planung und einer Annahme bezüglich der Zinsentwicklung steigt in der Regel das Mehrausgabenpotenzial mit dem zeitlichen Horizont aufgrund des wachsenden Anteils der unsicheren Zinszahlungen. Im zeitlichen Verlauf des Haushaltsvollzuges reduziert sich das Risikopotenzial hingegen, weil die unsicheren Zahlungen durch Zinsfeststellungen und Abschlüsse mit einer festen Zinsbindung konkretisiert werden.

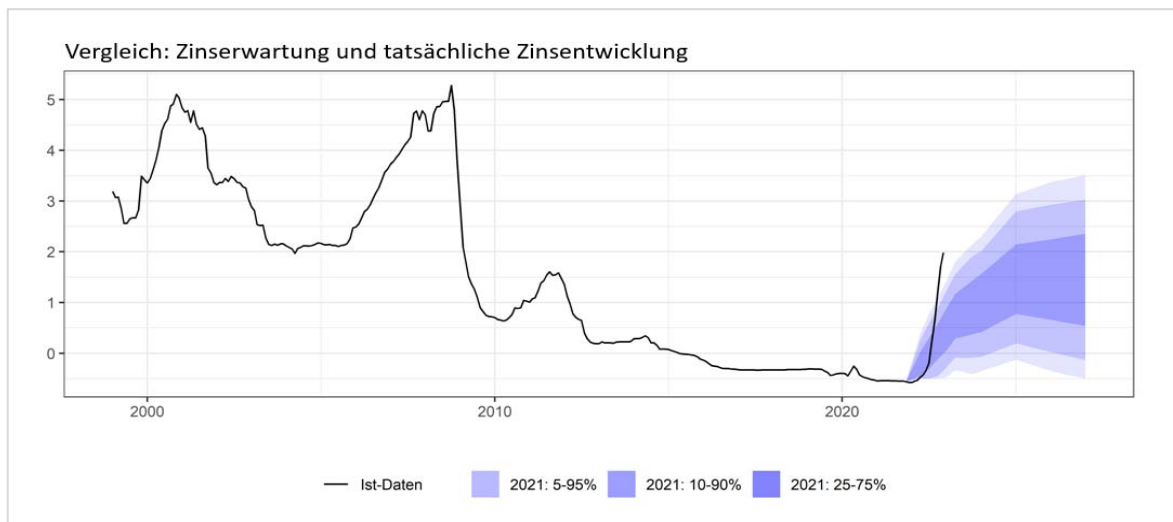
Mit der Berücksichtigung der Zinsänderungsrisiken im Rahmen der Plangrößen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzugs verkraftbar sein müssen.

Die Ermittlung der Plangrößen der gesamten Zinsausgaben und der Zinsänderungsrisiken für den Haushalt 2023 basiert auf folgenden Planungsgrundlagen bzw. Annahmen:

- Zinsentwicklung:

Im Verlauf des Jahres 2022 kam es zu einem drastischen Zinsanstieg am Geld- und Kapitalmarkt. Der bereits zu Jahresbeginn spürbare Inflationsdruck verschärfte sich durch die mit dem Angriffskrieg Russlands in der Ukraine verbundene Rohstoff- und Energiekrise. Preissteigerungsraten im zweistelligen Bereich veranlassten die US-Notenbank im Frühjahr sowie die Europäische Zentralbank ab Mitte des Jahres zum Ausstieg aus der jahrelangen, sehr expansiven Geldpolitik. Seit Juli wurde der Leitzins in Europa in drei Schritten von 0% auf nunmehr 2% erhöht.

Die kurzfristigen Geldmarktzinsen stiegen dementsprechend massiv seit Jahresbeginn 2022 von -0,57% (3-Monatssatz) bis auf aktuell 1,99%. Auch die langfristigen Kapitalmarktzinsen (10J-Satz für Länderfinanzierungen) stiegen im Jahresverlauf mit einer außergewöhnlichen Geschwindigkeit begleitet von starken Schwankungen. Ausgehend von 0,26% zu Jahresbeginn erreichte der 10-jährige Satz für Länderfinanzierungen im Oktober mit 3,19% den Höchststand und liegt aktuell bei 2,54%.



Die obige Abbildung veranschaulicht den außergewöhnlichen und in diesem Ausmaß nicht erwarteten Zinsanstieg der vergangenen Monate. Sie zeigt den Vergleich der Zinserwartung, die noch der Haushaltsaufstellung 2022 zu Grunde lag (blau schattierter Trichter) und der tatsächlichen Ist-Entwicklung am Beispiel des kurzfristigen 3-Monatssatzes. Vor dem Hintergrund anhaltender Inflationsrisiken (sowohl temporär als auch mittel- bis langfristig aufgrund demographischer Effekte) und dem Ende der expansiven Geldpolitik wird insgesamt mit anhaltend steigenden Geld- und Kapitalmarktzinsen in den kommenden Jahren gerechnet.

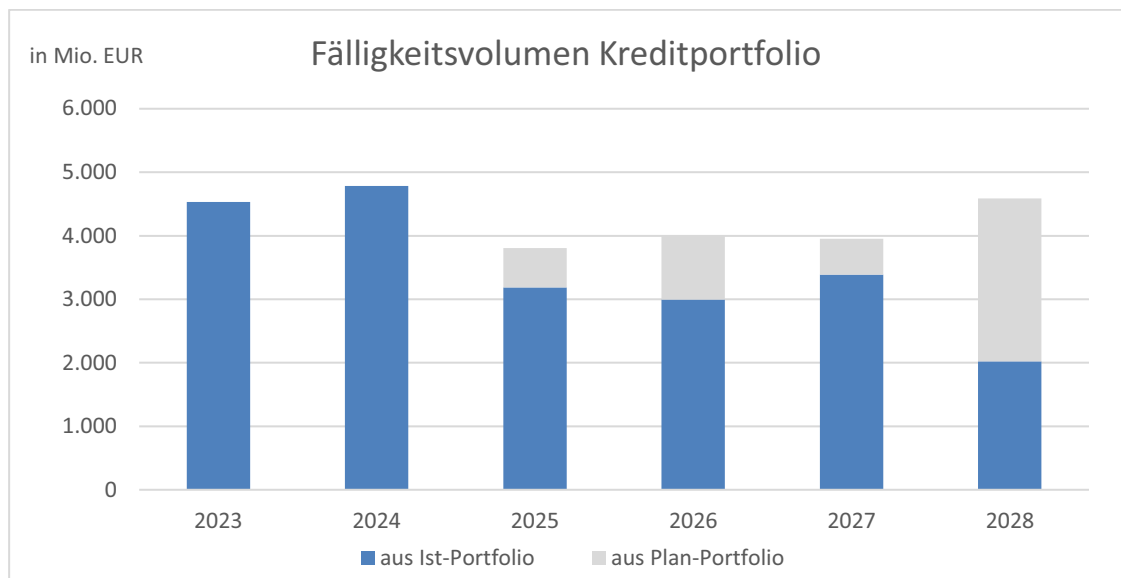
Konkret sieht das als Grundlage für die Ermittlung der Zinsausgaben dienende Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums (vgl. Anhang, Erläuterung zu „Zinsszenarien“) für den kurzfristigen Geldmarktsatz (3-Monatssatz) ein Niveau von 2,5% zum Jahresende 2022 sowie einen weiteren Anstieg im Verlauf 2023 auf 3,5% vor. Es wird davon ausgegangen, dass der Geldmarktsatz mittelfristig auf diesem Niveau verharrt. Für den langfristigen Kapitalmarktsatz (10-Jahressatz) wird, ausgehend von 3% zum Jahresende 2022, ein Anstieg auf ein mittelfristiges Niveau von 5% ab Ende 2024 erwartet.

- Finanzierungsbedarf:

Die Entwicklung der Zinsausgaben und Zinsänderungsrisiken in den zukünftigen Haushaltsjahren ist abhängig von den Finanzierungserfordernissen des Landes. Grundsätzlich sind zukünftige Finanzierungen (Plan-Kredite) bezüglich der Beschaffung (Liquiditätsrisiko) und der Ausgestaltung (Zinsänderungsrisiko) mit Unsicherheit behaftet. Die Höhe des Finanzierungsbedarfs wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios (Ist- und Plan-Portfolio):

Die Fälligkeitsstruktur des Kreditportfolios spiegelt den erforderlichen Anschlussfinanzierungsbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren wider. Dieser setzt sich aus den bereits im Bestand befindlichen und den noch geplanten Krediten zusammen. Die nachfolgende Grafik zeigt das Fälligkeitsvolumen des sog. Ist- und des Plan-Portfolios in den kommenden Haushaltsjahren.



Im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements ist das Land zur Vermeidung von „Klumpenrisiken“ bestrebt, eine möglichst stetige Verteilung der Fälligkeiten zu erreichen. Die Kreditplanungen und –abschlüsse erfolgen daher stets unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur des gesamten Kreditportfolios.

b) Nettokreditaufnahme/-tilgung:

Ergänzend zum Anschlussfinanzierungsvolumen fließt die Nettokreditaufnahme/-tilgung in den Finanzierungsbedarf ein. Für die Kalkulation der Zinsausgaben wurden die unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung Oktober 2022 aktualisierten zweiten Eckwerte zu Grunde gelegt.

c) Rücklagenentnahmen:

Für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs des Landes sind zudem die geplanten Entnahmen aus Rücklagen von wesentlicher Bedeutung, deren Bestand mittlerweile insgesamt mehreren Mrd. EUR umfasst. Grundsätzlich werden die im Rahmen des Haushaltsvollzugs gebildeten Rücklagen zeitverzögert, spätestens zum Zeitpunkt der Entnahme und Verausgabung durch Kreditaufnahme liquiditätswirksam unterlegt.

Unter Beachtung der Fälligkeitsstruktur des Kreditbestandes, den Annahmen zur Nettokreditaufnahme/-tilgung sowie zu den Rücklagenentnahmen liegt der gesamte Finanzierungsbedarf des Landes in den kommenden Haushaltsjahren bei durchschnittlich 4,8 Mrd. EUR p.a.

• Zinssicherungsstrategie:

Das Land verfolgt bereits seit Mitte 2013 eine Strategie der vorzeitigen Zinssicherung der Anschlussfinanzierungen durch den Einsatz von standardisierten Finanzderivaten (Zinsswaps und Zinsoptionen). Zentrale finanzpolitische Zielsetzung ist die Gewährleistung der Planungssicherheit. Aufgrund des deutlichen Zinssteigerungspotentials wurden die Sicherungsquoten mit Bezug auf die planmäßigen Anschlussfinanzierungen erhöht und liegen aktuell in den Jahren von 2023 bis einschließlich 2027 durchschnittlich bei rd. 60%.

Die Sicherung zukünftiger Anschlussfinanzierungen durch die Derivatgeschäfte hat grundsätzlich eine Verlängerung der Zinsbindungsfrist des Gesamtportfolios, d.h. tendenziell höhere Zinsausgaben und verringerte Zinsänderungsrisiken, zur Folge. Im Ergebnis hat sich einerseits das entsprechende Mehrausgabepotenzial in der mittleren bis langen Frist auf einen engen, finanziell tragfähigen Korridor reduziert. Andererseits ist die vorzeitige Festschreibung der Zinskonditionen grundsätzlich mit dem Verzicht auf potenzielle Einsparungen für den Fall gleichbleibender bzw. niedrigerer Zinsen verbunden.

- Verzinsungsstruktur des Gesamtportfolios:

Das Finanzministerium betreibt im Rahmen des Portfoliokonzepts eine gezielte Steuerung der gesamten Zinsausgaben aus Krediten und Finanzderivaten unter Kosten-Risiko-Aspekten. Im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens werden folgende Kennzahlen zur Charakterisierung der Verzinsungsstruktur des Landes mit Bezug auf den gesamten Kredit- und Derivatbestand betrachtet. In planerischer Perspektive ergeben sich folgende Aussagen:

a) *Variabler Anteil:*

Ausgehend von aktuell 15% liegt der für das Zinsänderungsrisiko maßgebliche variable Anteil der Finanzierungen unter Berücksichtigung der Finanzderivate (ohne Sicherungsderivate mit jeweils zukünftigem Startzeitpunkt) auf Basis der Planungen in den kommenden Haushaltsjahren bis einschließlich 2028 bei durchschnittlich knapp 12%.

b) *Durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Kreditbestandes:*

Die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Kreditbestandes (ohne Derivatgeschäfte) liegt aktuell bei 5,0 Jahren und für den Zeitraum zwischen 2023 und 2028 bei durchschnittlich 4,4 Jahren.

c) *Durchschnittliche Zinsbindungsdauer:*

Die durchschnittliche Zinsbindungsdauer, die die Laufzeit- und die Verzinsungsstruktur (fest/variabel) in einer Größe zusammenführt, liegt für die kommenden Jahre unter Berücksichtigung der Finanzderivate (ohne Sicherungsgeschäfte mit jeweils zukünftigem Startzeitpunkt) durchschnittlich bei 4,7 Jahren. Unter Einbeziehung aller Zinssicherungsgeschäfte mit zukünftigem Startzeitpunkt erhöht sich die Zinsbindungsfrist für die kommenden Jahre bis einschließlich 2028 durchschnittlich fast um ein ganzes Jahr auf 5,5 Jahre.

Das Kredit- und Zinsmanagement ist mit Blick auf das Zinssteigerungspotenzial und die finanzpolitischen Erfordernisse im Rahmen des Gesamthaushalts konservativ auf die Begrenzung der Zinsänderungsrisiken, d.h. auf eine Verlängerung der Kapital- bzw. Zinsbindung, ausgerichtet. Die finanzpolitischen Risiken des Landes erfordern im Bereich des Kredit- und Zinsmanagements weiterhin ein hohes Maß an finanzieller Planungssicherheit.

## 2. Kreditrisiken aus Finanzderivaten

Mit dem Einsatz von Finanzderivaten entstehen für das Land Gläubigerpositionen, da die entsprechenden Verträge Forderungen aus Zinszahlungen oder Prämien beinhalten. Zur Begrenzung der Kreditrisiken sind seit 2013 mit dem überwiegenden der Kontrahenten marktübliche, beidseitige Vereinbarungen zur Besicherung geschlossen worden. Wesentlicher Bestandteil des entsprechenden Verfahrens ist der regelmäßige Austausch von Barsicherheiten auf Basis der täglichen, marktbezogenen Bewertungen der Derivatgeschäfte (sog. Collaterals).

Nach Ausscheiden des externen Dienstleisters wird seit Anfang 2021 der gesamte zeitkritische und komplexe Prozess der beidseitigen Besicherung im Finanzministerium durchgeführt. Unter Einsatz entsprechender, größtenteils im Finanzministerium entwickelter IT-Verfahren erfolgt seitdem die tägliche Bewertung und Abstimmung mit den Kontrahenten sowie die entsprechende Stellung von Sicherheiten. Neugeschäfte werden ausschließlich mit Kontrahenten geschlossen, mit denen eine entsprechende Besicherungsvereinbarung besteht. Unter Berücksichtigung aller, seit Mitte der 90er Jahre abgeschlossenen Derivatgeschäfte sind mittlerweile 99% des gesamten Nominalvolumens mit Sicherheiten unterlegt.

## V. In den Teilbereichen eingesetzte Ressourcen

- **Sachmittel:**

Die Sachmittel sind im Einzelplan 11 Kapitel 1116 MG 05 veranschlagt.

• **Personal:**

Im Aufgabenbereich sind folgende Mitarbeiter\*innen tätig, die im Stellenplan zum Einzelplan 05 Kapitel 0501 geführt werden:

<b>Personal</b> Anzahl der Mitarbeiter*innen (Vollzeit)	Ist 2021	HH 2022	HH 2023
mittlerer Dienst	1,0	1,0	1,0
gehobener Dienst	8	9,5	8,2
höherer Dienst (inkl. Referatsleitung)	3,8	4,8	4,9
<b>Gesamt</b>	<b>12,8</b>	<b>15,3</b>	<b>14,1</b>

**Zeitanteile in den Teilbereichen:**

<b>Vollzeitäquivalente</b>	Ist 2021	HH 2022	HH 2023
1: „Kredit- und Zinsmanagement“	4,9	5,8	5,4
2: „Schulden- und Derivatverwaltung“	4,7	5,6	5,2
3: „Anlagemanagement“	3,2	3,9	3,5
<b>Gesamt</b>	<b>12,8</b>	<b>15,3</b>	<b>14,1</b>

**VI. Zeitplan/Chronologie der Entwicklung**

- HH 2008: Echtbetrieb des neuen, von der Ländergemeinschaft entwickelten DV-Programms SDW (Schulden-, Derivat- und Wertpapierverwaltung); 13 Bundesländer; Federführung Schleswig-Holstein.
- HH 2009: Beginn der kompletten Neu- bzw. Weiterentwicklung des Portfolioverfahrens (PERZ SH) unter Nutzung der Datenbasis aus SDW.
- HH 2010: Einführung der ersten und zweiten Stufe PERZ SH.
- seit HH 2011: jährliche Überarbeitung und Aktualisierung PERZ SH (neue Entwicklungsstufen).
- HH 2014: Ausweitung der Zinssicherungsstrategie, Februar 2014: Projektstart „Weiterentwicklung der Zinsausgabensteuerung, Schwerpunkt Risikosteuerung“ mit wissenschaftlicher Begleitung; Erweiterung der Verfahren PERZ SH (Kennzahlen zur Kosten-Risiko-Steuerung, Integration Risikomodelle PRO) und SDW (SAP-Schnittstelle); Übernahme des Verfahrens PERZ SH durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und durch die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin.
- HH 2015: Entwicklung Modellprototyp PRO, Test im Praxisbetrieb, Abschluss des Projekts „Weiterentwicklung der Zinsausgabensteuerung, Schwerpunkt Risikosteuerung“; Ziel: Entscheidungsunterstützung sowohl im Bereich der Finanzpolitik als auch für das Kredit- und Zinsmanagement.
- HH 2016: Neufassung der gesetzlichen Grundlagen im Haushaltsgesetz; Einführung des neuen Risikomodelle PERZ-PRO in den haushalterischen Prozess; Neukonzeption der Steuerung der Zinsausgaben unter Kosten-Risiko-Aspekten.

- HH 2017: Umstellung der beidseitigen Besicherungsvereinbarungen im Rahmen des Derivatgeschäfts (sog. Collaterals) auf den strengen, regulatorisch erforderlichen Marktstandard. Entwicklung und Einführung eines SDW-Moduls zur Abbildung und Umsetzung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Collateral-Management.
- HH 2018: Beginn der Neuorganisation des Prozesses der beidseitigen Besicherung, Fachkonzept für ein IT-Verfahren zur laufenden Bewertung und Abstimmung der Finanzderivate. Konzeption und schrittweise Umsetzung des Anlagemanagements für den Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein, Entwicklung der Verfahren zur Rendite-Risiko-Steuerung.
- HH 2020: Evaluation des Versorgungsfonds (gem. § 10 VersFondsG S-H) vor allem in Bezug auf strategische Ausrichtung, Anlagespektrum und Weiterentwicklung der Verfahren. Entwicklung der IT-Verfahren zur Internalisierung des gesamten Prozesses der beidseitigen Besicherung der Finanzderivate (Collateralmanagement) im Finanzministerium.
- HH 2022: Weiterentwicklung des Anlagemanagements und der entsprechenden Verfahren auf Basis des Berichts zur Evaluierung 2020 des Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein.
- HH 2023: Einführung eines neuen globalen, nachhaltigen Aktienindex für den Versorgungsfonds SH. Implementierung der entsprechenden wissenschaftlichen Verfahren zur Rendite-Risiko-Steuerung. Überarbeitung des Berichtswesens.

## **VII. Berichtswesen**

- Jahresbericht an den Finanzausschuss,
- Berichte über die Umsetzung der Zinssicherungsstrategie an den Finanzausschuss,
- Halbjahresbericht über das Anlagemanagement des Versorgungsfonds SH an den Finanzausschuss,
- Monatlicher, interner Controllingbericht zum Kredit- und Zinsmanagement,
- Monatlicher, interner Bericht über das Anlagemanagement des Versorgungsfonds SH.

## **Anhang**

### **A. Kernelemente des Portfolioverfahrens zur Ergebnis-Risiko-Steuerung der Zinsausgaben des Landes Schleswig-Holstein (PERZ-SH)**

#### **Ist-Portfolio: Gesamtbestand an abgeschlossenen Krediten und Finanzderivaten.**

Die Eckdaten werden mit Hilfe einer Schnittstelle aus dem DV-Verfahren der Schulden-, Derivat- und Wertpapierverwaltung (SDW) in Echtzeit übertragen. Auf Grundlage der Eckdaten und der jeweiligen Zinsszenarien werden die Zinsausgaben berechnet.

#### **Plan-Portfolio: Gesamtbestand an geplanten Krediten und Finanzderivaten.**

Die Plan-Kredite werden auf Basis des jeweiligen gesamten Finanzierungsvolumens – Anschlussfinanzierungen für fällige Altkredite, Neuverschuldung und Rücklagenentnahmen – und der für jedes Jahr vorgegebenen Laufzeitstruktur über einen längerfristigen Planungshorizont von bis zu 10 Jahren erzeugt. Auf Grundlage der entsprechenden Eckdaten und der jeweiligen Zinsszenarien werden die Zinsausgaben berechnet.

#### **Zinsänderungsrisiko: Zinsmehrausgaben aufgrund von unerwarteten Zinsänderungen.**

Das entsprechende Zinsmehrausgabenpotenzial wird unter Einsatz des Risikomoduls PERZ PRO mittels Simulation ermittelt (siehe Folgeabschnitt B.). Es wird ein Zinsausgabenspektrum erzeugt, aus dem sich Wahrscheinlichkeitsaussagen ableiten lassen. Konkret ergeben sich die Zinsänderungsrisiken aus der Differenz des 90%-Quantils und des 50%-Quantils der Zinsausgaben.

#### **Zinsszenarien: Abbildung von Annahmen über die Zinsentwicklung bezüglich der für das Land relevanten Zinssätze und Fristigkeit.**

Zur Abschätzung der Entwicklung der Zinsausgaben unter Kosten-Risiko-Aspekten bildet der Einsatz alternativer Zinsszenarien die wesentliche Grundlage. Die entsprechende Berechnung der zukünftig unsicheren Zinszahlungen (variable Zinszahlungen, geplante Finanzierungen und Finanzderivate) wird im Rahmen des Verfahrens PERZ umgesetzt.

Die Abbildung der Zinsszenarien erfolgt in Form von Zinsmatrizen, die zum einen Zinskurven für den Laufzeitbereich von 3 Monaten bis zu 30 Jahren und zum anderen zeitliche Stützpunkte jeweils für die fünf folgenden Jahre beinhalten.

Für die Ermittlung der Zinsausgaben und Zinsänderungsrisiken gem. § 2 Abs. 4 HG mit Hilfe des Risikomoduls PERZ PRO bildet das sogenannte Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums die Grundlage. Es beinhaltet die Erwartungen des Finanzministeriums über die zukünftige Zinsentwicklung auf dem Geldmarkt (dreimonatige Laufzeit) und dem Kapitalmarkt (zehnjährige Laufzeit). Das Kern-Zinsszenario wird jährlich im Rahmen eines Konjunktur- und Kapitalmarktgespräches mit der Hausspitze des Finanzministeriums sowie Vertreter\*innen der Bundesbank und des Instituts für Weltwirtschaft vorgestellt und reflektiert. Im Jahresverlauf wird das Kern-Zinsszenario mit Bezug auf die Marktentwicklung fortlaufend evaluiert und ggf. überarbeitet. Die Annahmen des Finanzministeriums zur Zinsentwicklung sind aufgrund des Risikopotenzials für den Haushalt in der Tendenz eher konservativ, d.h. sie gehen von einer größeren Wahrscheinlichkeit steigender Zinsen aus.

## B. Wissenschaftliches Verfahren zur Steuerung der Zinsausgaben (PERZ PRO)

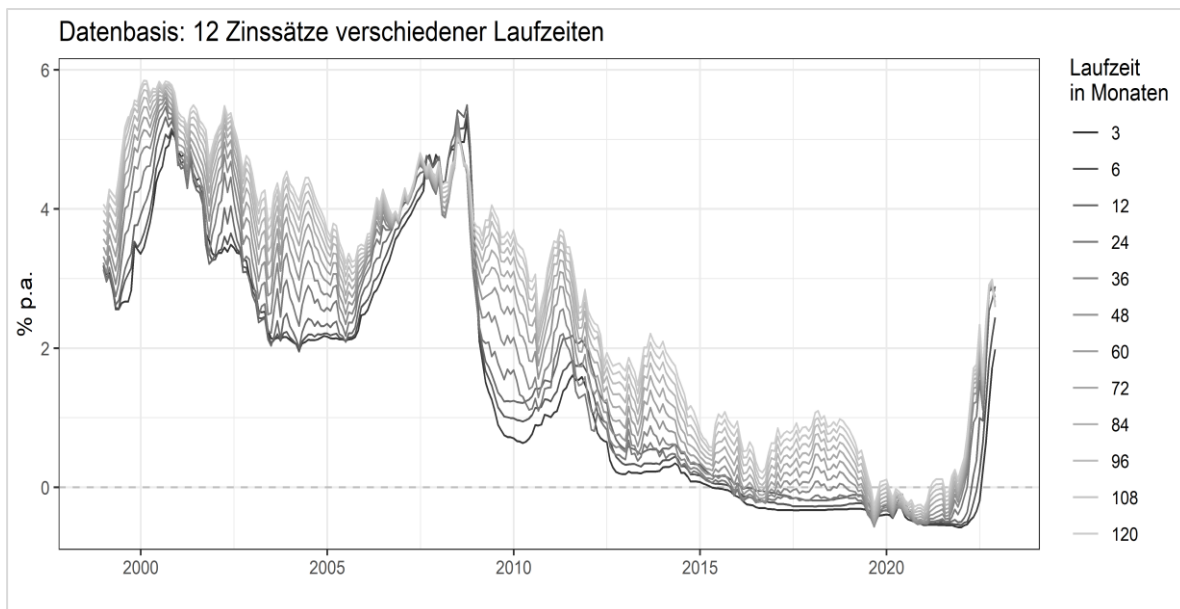
### Hintergrund:

Die Rahmenbedingungen für das Land Schleswig-Holstein als Dauerschuldner haben sich im letzten Jahrzehnt stark verändert. Die geringe Risikotragfähigkeit des Landeshaushalts sowie die erhöhte Fristigkeit und Verbindlichkeit der Planansätze für die Ausgaben im Zuge der Konsolidierungsvorgaben einerseits und die Phase historischer Niedrigzinsen mit dem Potenzial zukünftig steigender Sätze andererseits erforderten eine Weiterentwicklung der Verfahren der Zinsausgabensteuerung. Ergänzend zur Strategie der Zinssicherung wurde im Finanzministerium ab 2014 mit wissenschaftlicher Unterstützung ein erweitertes Verfahren zur Modellierung des Kosten-Risiko-Spektrums entwickelt und in die bestehenden Prozessabläufe integriert. Das Verfahren dient auf finanzpolitischer Ebene der Verbesserung der Transparenz und der Entscheidungsunterstützung bezüglich der Festlegung der strategischen Rahmenvorgaben als auch der Portfoliosteuerung und der Finanzierungspraxis im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements. Das erweiterte Verfahren PERZ PRO wurde in 2015 in den Echtbetrieb überführt und erstmalig im Rahmen des Haushalts 2016 eingesetzt.

### Ermittlung der Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben und der Zinsänderungsrisiken:

#### Datenbasis

Die Datengrundlage für das Risikomodul PERZ PRO zur Quantifizierung der zukünftigen Zinsausgaben bilden die jeweils aktuellen Marktzinssätze, die im Rahmen wöchentlicher Telefonkonferenzen mit den anderen Bundesländern abgestimmt und dokumentiert werden. Erfasst werden 12 unterschiedliche Zinssätze (Laufzeiten 3 Monate bis 10 Jahre). Diese Datensätze werden im IT-Verfahren PERZ SH in einer Datenbank gespeichert und reichen in der Historie zurück bis in die 1990er Jahre. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Marktzinssätze der Laufzeiten 3 Monate bis 10 Jahre, die als Datenbasis für die Modellierung der Zinsausgaben dient:



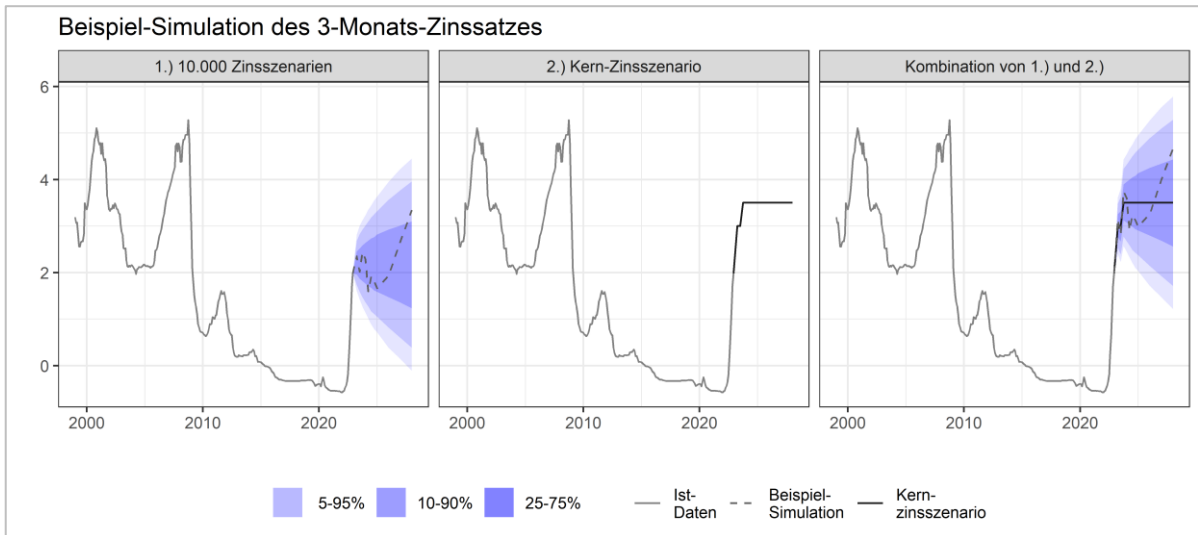
#### Wissenschaftliches Zinsmodell in Kombination mit dem Kern-Zinsszenario

Mit Hilfe dieser Datenbasis wird ein ökonometrisches Modell geschätzt, mit dem sich die zukünftige Entwicklung aller 12 Zinssätze (d.h. die gesamte, gesuchte Zinskurve) im Zeitverlauf simulieren lässt. Aus der Vergangenheit werden hierbei vor allem Informationen zu historischen Schwankungsbreiten und den gemeinsamen Bewegungsmustern der 12 Zinssätze extrahiert. Unter Anwendung einer sogenannten Monte-Carlo-Simulation werden in der Form 10.000 Zinsszenarien erstellt (vgl. Darstellung 1.) in der nachfolgenden Grafik).



Der Auswahl des Modells liegt ein ausführlicher Test der Vorhersagegüte anhand historischer Daten sowie ein entsprechender Vergleich mit alternativen Modellen zugrunde. Das Modell wird im Zeitablauf evaluiert und ggf. überarbeitet. Zur ergänzenden, regelmäßigen wissenschaftlichen Reflexion besteht ein Dienstleistungsvertrag mit dem Institut für Quantitative Finanzanalyse (IQF, Prof. Mitnik CAU Kiel bzw. LMU München).

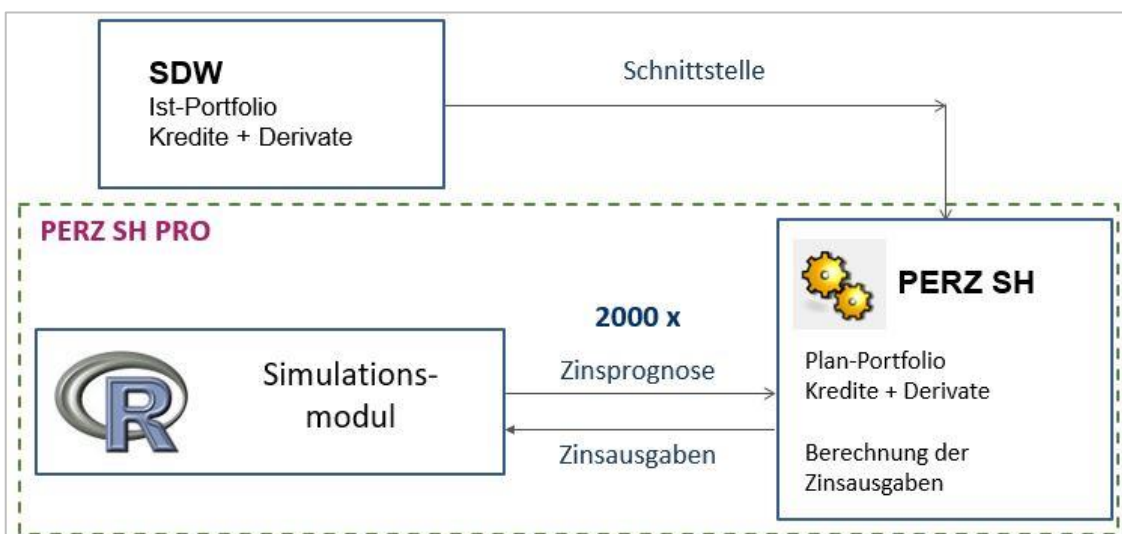
Das Kern-Zinsszenario des Finanzministeriums (vgl. Darstellung 2.) in der nachfolgenden Grafik) bildet den mittleren Pfad, um den die 10.000 Zinsszenarien schwanken. Die Schwankungsbreite selbst wird dabei vom Modell aus Schritt 1 vorgegeben. Beides zusammen bildet die Grundlage für die Simulation der Zinsausgaben.



Die wesentlichen Bestandteile der Zinsszenario-Analyse, die (subjektiven) Erwartungen des Finanzministeriums und das (objektive) Modell, werden somit zweckbezogen kombiniert (vgl. Darstellung „Kombination 1). und 2.“ der obigen Grafik).

### Ermittlung des Zinsausgabespektrums

Um von einem Zinsszenario zu einem Zinsausgaben-Szenario zu gelangen, werden die entsprechenden Zinsentwicklungen mit den Kredit- und Derivatgeschäften des Landes verknüpft. Die nachfolgende Darstellung veranschaulicht das Zusammenspiel der dazu einbezogenen IT-Verfahren:

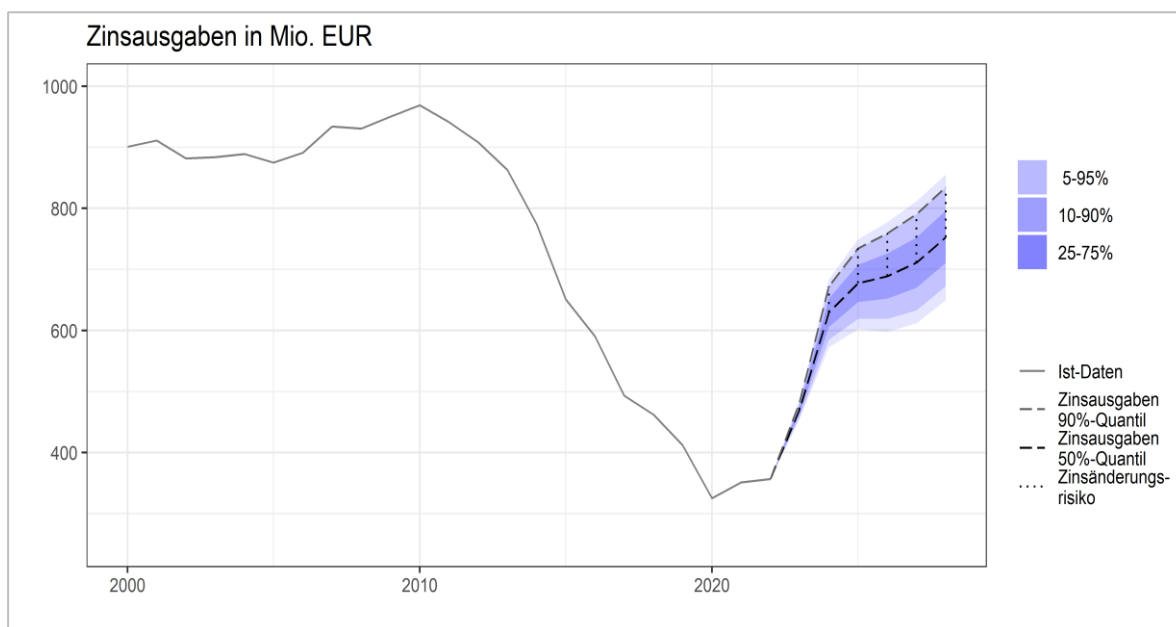


Der Ist-Bestand der Kredit- und Derivatgeschäfte befindet sich tagesaktuell im IT-Verfahren SDW (Schulden-, Derivat- und Wertpapierverwaltung) und wird über eine Schnittstelle in das IT-Verfahren PERZ SH geladen.

Im IT-Verfahren PERZ SH werden in der Folge die Plan-Kredite auf Basis der Bruttokreditaufnahme (Anschlussfinanzierungen für fällige Altkredite, Neuverschuldung, Rücklagenentnahmen) erzeugt. Ergänzend berücksichtigt werden Plan-Derivate entsprechend des geplanten Zinssicherungsanteils.

Das IT-Verfahren PERZ SH errechnet für jedes Zins-Szenario, das per Schnittstelle aus der Software R übergeben wird, ein Zinsausgaben-Szenario. In dieser Form werden 10.000 Zinsszenarien in eine entsprechende Anzahl von Zinsausgaben-Szenarien überführt.

Aus diesen 10.000 Zinsausgaben-Szenarien entsteht letztlich ein Zinsausgabespektrum. Die ausgewiesenen Plangrößen für die gesamten Zinsausgaben (§ 2 Abs. 4 HG), die maßgeblich im Vollzug des Haushalts sind, basieren auf dem 90%-Quantil der simulierten Zinsausgaben. Als Kernaussage ergibt sich, dass 90% der Zinsausgaben kleiner als diese Plangrößen sind. Dargestellt ist dies als grau gestrichelte Linie in folgender Grafik. Die jährlichen Zinsänderungsrisiken (gestrichelte senkrechte Linien in der folgenden Grafik) ergeben sich aus der Differenz des 90%-Quantils und des 50%-Quantils (schwarze gestrichelte Linie in der folgenden Grafik). Diese Größen werden jeweils als Teilgrößen der gesamten Zinsausgaben in § 2 Abs. 4 HG ausgewiesen.



Mit Berücksichtigung der Plangrößen für die Zinsänderungsrisiken wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch größere Schwankungen der Kreditmarktzinsen während des Haushaltsvollzuges verkraftbar sein müssen. Im Hinblick auf die hohe Zahl der Zinsszenarien, den Abbau des Risikopotenzials im zeitlichen Ablauf des Haushaltsvollzuges, die Steuerungsmöglichkeiten im Kredit- und Zinsmanagement sowie das zugrundeliegende Kern-Zinsszenario ist die Festlegung auf die 90%-Grenze als konservativ und unter Berücksichtigung der aktuellen Risikotragfähigkeit als sachgerecht zu bewerten.



## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

### Abschluss Einnahmen und Ausgaben 2023

Kapitel	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	21 - 29 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schulden- aufnahme, Zuwendun- gen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	
- T€ -								
11 01	Steuern und steuerähnliche Abgaben	2023	12.286.600,0	45.000,0	319.100,0		-89.420,0	12.561.280,0
		2022	11.125.730,0	50.000,0	319.100,0		1.034.420,0	12.529.250,0
11 02	Finanzzuweisungen	2023			275.300,0			275.300,0
		2022			175.600,0		172.300,0	347.900,0
11 04	Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	2023		325,0				325,0
		2022		300,0				300,0
11 05	Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)	2023		58,0	33.372,5		198,8	33.629,3
		2022		58,0	29.982,5		327,0	30.367,5
11 06	Beihilfen und Heilfürsorge	2023			753,5			753,5
		2022			853,5			853,5
11 11	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben	2023		79.482,7	51,5	3.734,0	301.454,2	384.722,4
		2022		78.014,5	51,0	8.333,5	1.007.867,0	1.094.266,0
11 16	Kredite, Finanzderivate, Schulden	2023				4.910.060,8		4.910.060,8
		2022				5.567.809,0		5.567.809,0
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2023</b>	<b>12.286.600,0</b>	<b>124.865,7</b>	<b>628.577,5</b>	<b>4.913.794,8</b>	<b>212.233,0</b>	<b>18.166.071,0</b>
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2022</b>	<b>11.125.730,0</b>	<b>128.372,5</b>	<b>525.587,0</b>	<b>5.576.142,5</b>	<b>2.214.914,0</b>	<b>19.570.746,0</b>
	mehr(+) / weniger(-)		+1.160.870,0	-3.506,8	+102.990,5	-662.347,7	-2.002.681,0	-1.404.675,0

Ausgaben								Jahr	Kapitel
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
- T€ -									
			3.991,0			21.800,0	25.791,0	2023	<b>11 01</b>
			2.421,0			19.700,0	22.121,0	2022	
	25,0		2.359.722,3		75.500,0		2.435.247,3	2023	<b>11 02</b>
	25,0		2.145.734,7		77.500,0		2.223.259,7	2022	
			1.000,0		8.000,0		9.000,0	2023	<b>11 04</b>
			1.000,0		8.000,0		9.000,0	2022	
1.499.818,3	2,0		109.898,5				1.609.718,8	2023	<b>11 05</b>
1.462.915,9	2,0		102.675,9				1.565.593,8	2022	
395.706,8	2,3		3,0				395.712,1	2023	<b>11 06</b>
384.111,2	2,3		3,0				384.116,5	2022	
314.017,3	5.914,4		3.138,0	26.431,0	30.691,0	109.977,5	490.169,2	2023	<b>11 11</b>
94.348,4	4.014,0		9.564,5		9.133,5	1.455.685,2	1.572.745,6	2022	
	503,8	5.018.864,2	1.107,8		123,0		5.020.598,8	2023	<b>11 16</b>
	503,8	5.204.043,0	1.074,0		123,0		5.205.743,8	2022	
<b>2.209.542,4</b>	<b>6.447,5</b>	<b>5.018.864,2</b>	<b>2.478.860,6</b>	<b>26.431,0</b>	<b>114.314,0</b>	<b>131.777,5</b>	<b>9.986.237,2</b>	<b>2023</b>	
<b>1.941.375,5</b>	<b>4.547,1</b>	<b>5.204.043,0</b>	<b>2.262.473,1</b>		<b>94.756,5</b>	<b>1.475.385,2</b>	<b>10.982.580,4</b>	<b>2022</b>	
+268.166,9	+1.900,4	-185.178,8	+216.387,5	+26.431,0	+19.557,5	-1.343.607,7	-996.343,2		
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-) 2023</b>							+8.179.833,8		
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-) 2022</b>							+8.588.165,6		

# 11 Allgemeine Finanzverwaltung

## Abschluss Verpflichtungsermächtigungen 2023

Kapitel	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung	Von dem Gesamtbetrag entfallen auf				
			2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€					
11 04	Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen	1.000,0	1.000,0				
	Summe des Einzelplans	1.000,0	1.000,0				

# 11 Allgemeine Finanzverwaltung

## Einnahmen der Maßnahme- / Titelgruppen 2023

Kapitel MG/TG	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamt- einnahmen
			01 - 09 Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	21 - 29 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schulden- aufnahme, Zuwendun- gen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzie- rungs- verfahren	
- T€ -								
<b>11 11</b>	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben							
<b>01</b>	Einnahmen an Schadensersatz einschließlich derjenigen des Mitarbeiterregresses wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist	2023 2022		600,0 500,0			600,0 500,0	
<b>05</b>	Jobticket	2023 2022						
<b>07</b>	Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"	2023 2022		0,0 0,0	0,0 0,0	3.734,0 8.333,5	3.734,0 8.333,5	
<b>10</b>	Entnahme aus allgemeinen Rücklagen	2023 2022				0,0 0,0	0,0 0,0	
<b>11</b>	Erstattete Beträge aus der Ausbildungsförderung für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler	2023 2022		5.019,5 5.027,2			5.019,5 5.027,2	
<b>15</b>	Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise	2023 2022						
<b>16</b>	Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide	2023 2022						
<b>11 16</b>	Kredite, Finanzderivate, Schulden							
<b>01</b>	Bruttokreditaufnahme	2023 2022				4.910.060,8 5.567.809,0	4.910.060,8 5.567.809,0	
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2023</b>		<b>5.619,5</b>	<b>0,0</b>	<b>4.913.794,8</b>	<b>0,0</b>	
	<b>Summe Haushalt</b>	<b>2022</b>		<b>5.527,2</b>	<b>0,0</b>	<b>5.576.142,5</b>	<b>0,0</b>	
							<b>4.919.414,3</b>	
							<b>5.581.669,7</b>	

# 11 Allgemeine Finanzverwaltung

## Ausgaben der Maßnahme- / Titelgruppen 2023

Kapitel MG/TG  Bezeichnung	Jahr	Ausgaben							Gesamt- ausgaben
		41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	
- T€ -									

### 11 02 Finanzausweisungen

#### 02 Sonstige Vorwegabzüge nach § 4 Abs. 2 FAG

2023		172.407,0		72.500,0		244.907,0
2022		170.922,0		72.500,0		243.422,0

#### 03 Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG

2023		2.031.610,2				2.031.610,2
2022		1.784.141,7				1.784.141,7

### 11 04 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

#### 01 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise

2023  
2022

### 11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

#### 01 Beihilfen und Pflegeleistungen

2023	378.206,8					378.206,8
2022	366.611,2					366.611,2

### 11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

#### 01 Schadensersatz und Erstattungen wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist, einschließlich der Gerichts- und ähnlichen Kosten

2023		680,0				680,0
2022		680,0				680,0

#### 02 Verwendung der Lotteriezweckabgaben gemäß GlüStV 2021 AG SH

2023				17.077,5		17.077,5
2022				16.284,0		16.284,0

#### 05 Jobticket

2023		3.000,0				3.000,0
2022		3.000,0				3.000,0

#### 07 Mittel des Sondervermögens "Aufbauhilfe" nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Aufbauhilfe"

2023			0,0		3.734,0	3.734,0
2022			0,0		8.333,5	8.333,5

#### 10 Zuführung an allgemeine Rücklagen

2023					0,0	0,0
2022					0,0	0,0

#### 12 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG I

2023					0,0	0,0
2022					0,0	0,0

#### 14 Förderung von Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" für Maßnahmen des KInvFG II

2023					0,0	0,0
2022					0,0	0,0

#### 15 Ergänzende Zuschussprogramme und Fonds zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms Schleswig-Holstein zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

2023			70,0			70,0
2022			2.457,1			2.457,1



# 11 Allgemeine Finanzverwaltung

## Ausgaben der Maßnahme- / Titelgruppen 2023

Kapitel	Jahr	Ausgaben							Gesamt- ausgaben
		41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	
MG/TG	Bezeichnung								
- T€ -									
<b>16</b>	Ansiedlungsvorhaben "HALO" in der Region Heide								
	2023		2.800,0						2.800,0
	2022		804,0						804,0
<b>11 16</b>	Kredite, Finanzderivate, Schulden								
<b>01</b>	Zinsen Kreditmarkt								
	2023			490.721,0					490.721,0
	2022			387.424,4					387.424,4
<b>02</b>	Zinsrücklagen								
	2023			-10.000,0					-10.000,0
	2022			-10.000,0					-10.000,0
<b>03</b>	Tilgung Kreditmarkt								
	2023			4.538.140,0					4.538.140,0
	2022			4.826.615,4					4.826.615,4
<b>04</b>	Schuldendienst öffentlicher Bereich								
	2023			3,2					3,2
	2022			3,2					3,2
<b>05</b>	Sach- und Personalbudget								
	2023		503,8		1.107,8		123,0		1.734,6
	2022		503,8		1.074,0		123,0		1.700,8
<b>Summe</b>	<b>2023</b>	<b>378.206,8</b>	<b>6.303,8</b>	<b>5.018.864,2</b>	<b>2.205.875,0</b>		<b>76.357,0</b>	<b>17.077,5</b>	<b>7.702.684,3</b>
<b>Summe</b>	<b>2022</b>	<b>366.611,2</b>	<b>4.307,8</b>	<b>5.204.043,0</b>	<b>1.959.274,8</b>		<b>80.956,5</b>	<b>16.284,0</b>	<b>7.631.477,3</b>

### Wirtschaftsplan

„Kommunaler Investitionsfonds“ gemäß § 22 Finanzausgleichsgesetz

<u>Ktn.</u> <u>Grp</u>	<u>Konto</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ist</u> <u>2021</u>	<u>Ansatz</u> <u>2022</u>	<u>Ansatz</u> <u>2023</u>	
			- T€ -			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
		<b>Erfolgsplan</b>				
		<b>Erträge</b>				
		<u>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst</u>				
1	119 99	Vermischte Einnahmen	0,0	0,0	0,0	
1	153 01	Zinseinnahmen aus gewährten Darlehen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	7.329,1	6.840,0	6.080,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Zins- und Tilgungseinnahmen aus den bei Titel 853 01 und 857 01 gewährten Darlehen. Die Einnahmen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.				
1	157 01	Zinseinnahmen aus gewährten Darlehen von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Erläuterungen siehe Titel 153 01.				
1	162 01	Sonstige Zinseinnahmen	1.400,1	0,0	0,0	
1	173 01	Tilgungseinnahmen für gewährte Darlehen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	54.694,4	41.890,0	45.000,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Erläuterungen siehe Titel 153 01.				
1	177 01	Tilgungseinnahmen für gewährte Darlehen von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Erläuterungen siehe Titel 153 01.				
		<b>Summe Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst</b>	<b>63.423,6</b>	<b>48.730,0</b>	<b>51.080,0</b>	

<u>Ktn.</u> <u>Grp</u>	<u>Konto</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ist</u> <u>2021</u>	<u>Ansatz</u> <u>2022</u>	<u>Ansatz</u> <u>2023</u>	
			- T€ -			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
		<u>Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen</u>				
2	325 01	Aufnahme von Kapitalmarktmittel gem. § 19 Abs. 4 FAG einschl. Schuldübernahmen	104.100,0	38.270,0	35.200,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Gemäß § 19 Abs. 4 FAG ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein Girozentrale als treuhänderische Verwalterin des Sondervermögens berechtigt, Kapitalmarktmittel aufzunehmen.				
		<b>Summe Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen</b>	<b>104.100,0</b>	<b>38.270,0</b>	<b>35.200,0</b>	
		<u>Besondere Finanzierungseinnahmen</u>				
3	359 01	Entnahme von Termingeld	1,8	0,0	0,0	
3	359 03	Zuführung von Tilgungsleistungen aus der Feuerschutzsteuer gem. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 FAG	400,0	0,0	400,0	
3	361 01	Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Vorsorglicher Leertitel für die Entnahme aus dem Bestand des Sondervermögens zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.				
		<b>Summe Besondere Finanzierungseinnahmen</b>	<b>401,8</b>	<b>0,0</b>	<b>400,0</b>	
		<b>Gesamtsumme Erträge</b>	<b>167.925,4</b>	<b>87.000,0</b>	<b>86.680,0</b>	

Ktn. Grp	Konto	Zweckbestimmung	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	
			- T€ -			
1	2	3	4	5	6	
		<b>Aufwendungen</b>				
		<u>Sächliche Verwaltungsausgaben</u>				
1	546 99	Vermischte Ausgaben	1,8	0,0	0,0	
		<b>Summe Sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>1,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	
		<u>Schuldendienst</u>				
2	575 01	Zinsen für am Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen	2.662,6	2.860,0	2.820,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Hier wird der Schuldendienst für die aufgenommenen bzw. veranschlagten Kredite ausgewiesen.				
2	595 01	Tilgung von am Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen	114.661,0	13.920,0	14.950,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Erläuterungen siehe Titel 575 01.				
		<b>Summe Schuldendienst</b>	<b>117.323,6</b>	<b>16.780,0</b>	<b>17.770,0</b>	
		<u>Zuwendung mit Ausnahme für Investitionen</u>				
3	671 01	Kostenerstattung an die Investitionsbank	161,9	118,9	118,9	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Nach § 19 Abs. 1 FAG wird der Kommunale Investitionsfonds von der Investitionsbank Schleswig-Holstein Girozentrale im Auftrage des für Inneres zuständigen Ministeriums treuhänderisch verwaltet. Veranschlagt sind die Kosten für die Durchführung.				
3	698 01	Anlegung von Termingeld	0,0	0,0	0,0	
		<b>Summe Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen</b>	<b>161,9</b>	<b>118,9</b>	<b>118,9</b>	
		<u>Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</u>				
4	853 01	Darlehen aus dem Investitionsfonds gem. § 22 Abs. 4 FAG an Gemeinden u. Gemeindeverbände	49.584,6	70.000,0	60.000,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Darlehen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände für wirtschaftsfördernde Maßnahmen. S.a. Tit. 153 01 und 157 01.				
4	857 01	Darlehen aus dem Investitionsfonds gem. § 22 Abs. 6 FAG an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	
		<b>Erläuterungen</b>				
		Erläuterungen siehe Titel 853 01.				

<b>Ktn. Grp</b>	<b>Konto</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Ansatz 2023</b>	
			- T€ -			
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
4	883 01	Entnahme zur Finanzierung des Neubaus und der Sanierung der Verwaltungsakademie Bordesholm	0,0	0,0	0,0	
4	613 01	Entnahme für Zuweisungen an die Kommunen gem.GVO Blatt Nr. 20 Seite 805 vom 26.11.2020	0,0	0,0	0,0	
4	919 05	Zuführung an den Landeshaushalt zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationsarbeit	970,0	0,0	0,0	
		<b>Summe Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>50.554,6</b>	<b>70.000,0</b>	<b>60.000,0</b>	
		<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>	<b>168.041,9</b>	<b>86.898,9</b>	<b>77.888,9</b>	
		<b>Abschluss</b>				
		<b>Erträge</b>	<b>167.925,4</b>	<b>87.000,0</b>	<b>86.680,0</b>	
		<b>Aufwendungen</b>	<b>168.041,9</b>	<b>86.898,9</b>	<b>77.888,9</b>	
		<b>Zuschuss</b>	<b>116,5</b>	<b>-,--</b>	<b>-,--</b>	
		<b>Überschuss</b>	<b>-,--</b>	<b>101,1</b>	<b>8.791,1</b>	
		Haushaltsvermerke:				
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.				
		Deckungsfähig innerhalb des Sondervermögens.				
		Die Freigabe nach § 45 Abs. 3 LHO entfällt.				
		Nachrichtlich:				
		Kapitalvermögen am 31.12.2021:				
		a) Forderungen aus gewährten Darlehen gem. § 19 Abs. 5 FAG			<b>445.876.297,87 €</b>	
		b) Guthaben bei anderen Kreditinstituten				
		- Sonderkonto Nr. 5200 1620 bei der Hamburg Commercial Bank			<b>899.029,92 €</b>	
		- Termin- und Tagesgelder bei der Förde Sparkasse			<b>97.000,00 €</b>	
					<b><u>Bruttovermögen</u></b>	<b><u>446.872.267,79 €</u></b>
		c) Verbindlichkeiten für am Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen			<b>128.886.000,00 €</b>	
					<b><u>Nettovermögen</u></b>	<b><u>317.986.267,79 €</u></b>
		d) In der Vermögensübersicht noch unberücksichtigte Auszahlungsverpfl.			<b>85.786.594,00 €</b>	
		Das Vermögen wird durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein treuhänderisch verwaltet.				

## Wirtschaftsplan

### Sondervermögen "Versorgungsfonds"

Ktn. Grp	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
			in T€		
1	2	3	4	5	6
		<b>Erträge</b>			
		<b>Einnahmen aus Wertpapieren</b>			
1	129 01	Einnahmen aus fälligen Anleihen	0,0	143.115,8	60.580,0
	133 01	Einnahmen aus der Veräußerung von Anleihen und Aktien	101.991,5	0,0	0,0
1	162 01	Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Einnahmen aus Aktien	9.063,1	8.056,7	8.951,2
		<u>Erläuterungen:</u> Die Einnahmen für 2023 setzen sich im Wesentlichen zusammen aus 2.845,2 T€ planmäßiger Zinszahlungen, 366,5 T€ erwarteter Verzinsung auf dem Girokonto und aus den erwarteten Netto-Dividendenzahlungen von ca. 5.739,5 T€. Die Zinseinnahmen sind unter Berücksichtigung anfallender Quellensteuer kalkuliert.			
		<b>Besondere Finanzierungseinnahmen</b>			
2	232 01	Zuführung aus dem Landeshaushalt gem. VersFondsG S-H	54.907,2	72.125,9	73.048,5
		<u>Erläuterungen:</u> Vgl. Kapitel 1105 Titel 634 01 Nettozuführung ermittelt aus der vorgesehenen Zuführung von 87.619,6 T€ im Haushaltsjahr 2023 abzgl. einer Entnahme für den Landeshaushalt i.H.v. 14.321,2T€			
2	232 02	Zuführung aus dem Landeshaushalt gem. dem Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds für Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	0,0	0,0	1.825,7
		<u>Erläuterungen:</u> Vgl. Kapitel 0101 Titel 634 01 Nettozuführung ermittelt aus der vorgesehenen Zuführung von 1.825,7 T€ im Haushaltsjahr 2023 gem. dem Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds für Altersentschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
2	361 01	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0
		<u>Erläuterungen:</u> Vorsorglicher Leertitel			
		<b>Gesamtsumme Erträge</b>	<b>165.961,8</b>	<b>223.298,4</b>	<b>144.405,4</b>

Ktn. Grp	Titel	Zweckbestimmung	Ist 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
			in T€		
1	2	3	4	5	6
		<b>Aufwendungen</b>			
		<b>Kosten für den Erwerb von Wertpapieren</b>			
1	534 01	Kosten anlässlich des Erwerbs und der Verwaltung von Anleihen und Aktien  <u>Erläuterungen:</u> Kosten für die Verwaltung des Depots, Lizenzentgelt für die Aktienindices sowie Kosten der Nachhaltigkeitsbewertung der Anleiheemittenten.	144,6	150,0	200,0
	575 01	Zinsausgaben  <u>Erläuterungen:</u> Für das im Zuge von Transaktionen notwendige Guthaben auf dem Girokonto wurden bis Mitte 09/2022 Negativzinsen berechnet.	159,3	100,0	0,0
		<b>Ausgaben für den Wertpapierkauf</b>			
2	831 01	Ausgaben für den Erwerb von Anleihen und Aktien  <u>Erläuterung:</u> Ausgaben für Stückzinsen, Finanztransaktionssteuern und Lieferspesen gelten als Kosten des Erwerbs.	159.541,9	223.048,4	144.205,4
		<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>			
3	919 01	Ablieferung an den Landeshaushalt  <u>Erläuterung:</u> Die Entnahmen für den Landeshaushalt sind unter Titel. 232 01 berücksichtigt.	0,0	0,0	0,0
		<b>Gesamtsumme Aufwendungen</b>	<b>159.845,8</b>	<b>223.298,4</b>	<b>144.405,4</b>
		<b>Abschluss:</b>			
		<b>Erträge</b>	<b>165.961,8</b>	<b>223.298,4</b>	<b>144.405,4</b>
		<b>Aufwendungen</b>	<b>159.845,8</b>	<b>223.298,4</b>	<b>144.405,4</b>
		<b>Überschuss</b>	<b>6.116,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
		<u>Hinweise:</u> Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb des Sondervermögens.  Der Wert des Versorgungsfonds betrug per 31.12.2021: 998.484.434 €.  Der Betrag setzt sich zusammen aus dem <b>Nominalwert</b> der Anleihen, den Stückzinsen, dem Kurswert des Aktienbestandes sowie dem Kassenbestand.  Die Verwaltung der Mittel des Versorgungsfonds erfolgt durch das Finanzministerium. Die Deutsche Bundesbank erbringt in diesem Rahmen Dienstleistungen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung.			